

Stenografischer Bericht

öffentliche Anhörung

– ohne Beschlussprotokoll –

4. Sitzung – Arbeits- und Sozialpolitischer Ausschuss

5. Sitzung – Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

26. Juni 2024 – 14:06 bis 17:56 Uhr

Anwesend:

Vorsitz ASA:

Sabine Bächle-Scholz (CDU)

Stellvertretender Vorsitz WVA:

Jürgen Frömmrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

CDU

Tanja Jost
Heiko Kasseckert
Stefanie Klee
J. Michael Müller
Sebastian Müller (Fulda)
Jan-Wilhelm Pohlmann
Claudia Ravensburg
Max Schad
Stefan Schneider
André Stolz
Annette Wetekam

AfD

Klaus Gagel
Andreas Lichert
Volker Richter
Dimitri Schulz
Olaf Schwaier

SPD

Elke Barth
Karina Fissmann
Nadine Gersberg
Matthias Körner
Turgut Yüksel
Maximilian Ziegler (Vogelsberg)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Marcus Bocklet
Julia Herz
Kaja Kinkel
Felix Martin
Sascha Meier

Freie Demokraten

Dr. Stefan Naas
Yanki Pürsün


Fraktionsassistentinnen und -assistenten:

| | |
|------------------------|------------------------|
| CDU: | Ilka Heil |
| CDU: | Michel Mads Pietzonka |
| AfD: | Jan Feser |
| AfD: | Axel Lange |
| SPD: | Bettina Kaltenborn |
| BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: | Fiona Schultz |
| BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: | Jan Alexander Fröhlich |
| Freie Demokraten: | Thorsten Bauroth |
| Freie Demokraten: | Tobias Schmidt |

Landesregierung, Rechnungshof, etc.:
HMSI

Ministerin Heike Hofmann
 RL Witthaut
 RL Schul
 VAe Schäfer
 VA Harnischfeger

HMWWV

StSin Prof. Dr. Lamia Messari-Becker
 RR Späker

Anzuhörende:

| Institution | Name |
|--|---|
| Hessischer Landkreistag | Lorenz Wobbe |
| Hessischer Städte- und Gemeindebund | Johannes Heger Manuela Siedenschnur |
| Hessischer Städtetag | Stephan Gieseler |
| DGB Bezirk Hessen-Thüringen | Stefan Würzbach |
| ver.di Landesbezirk Hessen | Marcel Schäuble |
| Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen | Dr. Tonke Dennebaum Prof. Dr. Magdalene Kläver |



| Institution | Name |
|--|--|
| Beauftragter der Evangelischen Kirche | Dr. Martin Mencke |
| Hessischer Industrie- und Handelskammertag (HIHK) e. V. | Dr. Alexander Theiss |
| Handelsverband Hessen | Sven Rohde Funda Bakan Jürgen Scheider |
| tegut ... gute Lebensmittel GmbH & Co. KG | Thomas Stüb |
| Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände (VhU) | Sabine Prößl |
| HFK Rechtsanwälte | Dr. Johannes M. Jäger |
| Bundesverband Tankstellen und Gewerbliche Autowäsche Deutschland e. V. | Thomas Drott |
| nextwash GmbH & Co. KG SLW Betriebs GmbH | Michael Spruch |
| REWE Group | Frank Henn Stephanie Aschenbrenner |
| Ortsvorsteher Zeppelinheim | Sebastian Stern |
| Gemeinde Rasdorf | Jürgen Hahn |
| Gemeinde Hohenroda | Andre Stenda |
| Bundesverband der Deutschen Vending-Automatenwirtschaft e. V. | Dr. Aris Kascheffi |

Protokollführung: Sonja Samulowitz
 Claudia Lingelbach

Öffentliche mündliche Anhörung

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU, Fraktion der SPD, Fraktion der Freien Demokraten

Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes

– Drucks. [21/523](#) –

ASA, WVA

hierzu:

Stellungnahmen der Anzuhörenden

– Ausschussvorlage ASA 21/2 –

– Ausschussvorlage WVA 21/3 –

(Teil 1 verteilt am 14.06.2024, Teil 2 am 19.06.2024, Teil 3 am 27.06.2024)

Vorsitzende Abgeordnete **Sabine Bächle-Scholz**:

Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 4. Sitzung des Arbeits- und Sozialpolitischen Ausschusses und begrüße die ihm angehörenden Abgeordneten ebenso wie die des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum. Herzlich willkommen heiße ich auch Frau Ministerin Hofmann, weitere Mitglieder der Landesregierung, die zahlreich erschienenen Anzuhörenden – es sind insgesamt 18 – und auch die Zuhörenden.

Ich stelle fest, dass Ihnen die Einladung fristgerecht zugegangen ist, und frage, ob Ergänzungen zur Tagesordnung gewünscht sind. Wenn nein, dann ist die Tagesordnung so beschlossen.

Herr Frömmrich wird für den Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum einige Sätze sagen.

Abgeordneter **Jürgen Frömmrich**:

Ich begrüße ebenfalls die Anzuhörenden und die Abgeordneten beider Ausschüsse. Herzlich willkommen! Wir haben uns darauf verständigt, dass Frau Bächle-Scholz die Leitung dieser gemeinsam durchgeführten Anhörung übernimmt. Ich vertrete den Kollegen Boddenberg, der sich für heute hat entschuldigen lassen.

Vorsitzende Abgeordnete Sabine Bächle-Scholz:

Danke schön, Herr Frömmrich. – Einige Hinweise zur Durchführung der Anhörung: Ich werde die Anzuhörenden in folgender Reihenfolge aufrufen: zuerst die Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände, dann die Sachverständigen und schließlich die weiteren Anzuhörenden.

Im Interesse der Protokollerstellung bitte ich Sie, zu Beginn Ihres Statements Ihren Namen zu nennen. Das Protokoll wird öffentlich zugänglich sein; Sie können es dann auf der Internetseite des Landtags abrufen.

Für Ihre Statements stehen Ihnen drei Minuten Redezeit zur Verfügung. Sie können davon ausgehen, dass wir Ihre schriftlichen Stellungnahmen gelesen haben und sie uns präsent sind. Daher können Sie sich auf Ihre wesentlichen Punkte konzentrieren und gegebenenfalls noch Aspekte anführen. In sinnvollen Abständen werde ich Fragerunden einschieben, in denen die Abgeordneten Gelegenheit haben, Nachfragen zu Ihren Ausführungen zu stellen.

Gibt es noch Fragen? – Nein. Dann steigen wir direkt in die Anhörung ein. Ich rufe zuerst die Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände auf: Hessischer Städte- und Gemeindebund, Hessischer Städtetag und Hessischer Landkreistag. Zunächst hat Herr Heger das Wort.

Johannes Heger:

Ich vertrete den Hessischen Städte- und Gemeindebund. Zunächst verweise ich auf unsere Stellungnahme vom 03.06.2024. Wir bedanken uns ausdrücklich, dass wir den beiden Ausschüssen heute noch einmal in kurzer und prägnanter Form die Gründe darlegen können, warum wir diesen Gesetzentwurf inhaltlich begrüßen. Wir glauben, dass es ein wohlabgewogener Entwurf ist, der auf der einen Seite den tatsächlichen Bedürfnissen der Bevölkerung und auf der anderen Seite dem Schutz des Sonn- und Feiertages Rechnung trägt. Vermutlich wird heute noch hinlänglich darüber diskutiert werden: Der Staatsgerichtshof hat 1999 in einem Urteil ausgeführt, dass zwar der Bestand des Feiertagsschutzes im Wesenskern zu erhalten sei, hingegen nicht die Existenz seiner einzelnen sachlichen Ausprägungen und zu einem bestimmten Zeitpunkt bestehende oder einschlägige fachrechtliche Rechtslagen damit gesichert würden.

Die Welt hat sich weitergedreht, die Bedürfnisse der Bevölkerung haben sich weiterentwickelt, und die derzeitigen Realitäten sind unserer Auffassung nach gerade im ländlichen Raum davon geprägt, dass es solche Einkaufsmöglichkeiten geben sollte. Viele andere Bereiche sind immer stärker durch den Onlinehandel geprägt: Auch da kann man etwas sonntags bestellen; sonntags wird die Ware verschickt, die man vielleicht montags oder dienstags bekommen kann.

Vor diesem Hintergrund können wir zum einen die Einordnung unter „digitale Kleinstsupermärkten“, wie sie in § 2 Absatz 1 Nr. 2 des Entwurfs vorgenommen wird, unterstützen und zum anderen eine Öffnung von 0 bis 24 Uhr. Als gewisses Korrektiv sehen wir den Umstand, dass nur noch Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs berücksichtigt werden. Das ist das notwendige Korrektiv. Wir haben daher verfassungsrechtlich keine Bedenken diesbezüglich.

Wir nehmen das aber gern zum Anlass, um noch einmal auf eine Sache hinzuweisen: Früher waren die sogenannten Warenautomaten einmal Gegenstand des Bundesladenschlussgesetzes. Diese wären nach unserer Auffassung möglicherweise mit in den Blick zu nehmen. In dem aktuellen Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 22.12.2023 ist das zumindest angesprochen worden, aber die Frage wurde am Ende offengelassen. Vor dem Hintergrund würden wir empfehlen, die Warenautomaten bei der Bestimmung des Begriffs „Verkaufsstelle“ einzubeziehen, um auch hier Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu haben.

Stephan Gieseler:

Auch wir vom Hessischen Städtetag danken herzlich für die Gelegenheit, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Voranstellen möchte ich unser Lob dafür, dass wir Dinge, die wir im Koalitionspapier lesen durften, relativ schnell im Gesetzesvollzug erleben können und dass es vor allem Dinge sind, die ein kommunales Anliegen waren.

Allerdings erlauben wir es uns, Sie noch auf andere Aspekte aufmerksam zu machen: Es wäre schön gewesen – darauf fokussiert sich unser schriftlicher Vortrag ein Stück weit –, wenn wir neben dem Hessischen Ladenöffnungsgesetz auch das Hessische Feiertagsgesetz an einigen Stellen angepackt hätten. Wir haben dazu umfassend vorgetragen. Exemplarisch sei erwähnt das Gefälle zwischen den Waschstraßen, die einer Tankstelle angegliedert sind, und den Waschstraßen, die zu keiner Tankstelle gehören. Wir hätten es gut gefunden, wenn Sie an der Stelle auch nachgelegt hätten.

Wir werden nachher sicherlich den einen oder anderen Grund hören, warum eine Sonntagsöffnung bei voll automatisierten Geschäften möglicherweise nicht gut ist. Dazu möchte ich ein Argument einführen, das man vielleicht auch betrachten sollte. Wir haben in einigen Bereichen, auch in größeren Städten, einen Rückzug des Einzelhandels aus den Wohnquartieren. Diese Geschäfte ballen sich, da der Onlinehandel floriert, vor allen Dingen in den Zentren. Wenn Sie die Menschen, die in diesen Wohnquartieren leben, noch in irgendeiner Weise erreichen wollen, müssen Sie ihnen Angebote unterbreiten. Unsere Erfahrung ist allerdings, dass sich in solchen Wohngebieten Geschäfte mit Personal wirtschaftlich nicht tragen; es tragen sich nur Geschäfte mit einem voll automatisierten Angebot. Was die Investitionskosten betrifft, rechnen die betreffenden Unternehmen in vielen Bereichen mit dem siebten Tag, um überhaupt zu einer vernünftigen Kostendeckung zu kommen.

Von daher ist der im Raum stehende Gesetzentwurf sehr gut. Allerdings machen wir darauf aufmerksam, dass man, wie gesagt, auch das Hessische Feiertagsgesetz anpacken sollte, wenn man hier einen Aufschlag macht. Heute habe ich ein sehr freundliches Schreiben der Staatsministerin Hofmann gelesen, die in einer ganz breit gefächerten Darstellung ausgeführt hat, warum man das eine oder andere nicht oder noch nicht gemacht hat. Unsere Hoffnung ist, dass man das baldmöglichst nachholt – für den Fall, dass der Gesetzgeber heute nicht auf diesen Gedanken kommt, unseren Wünschen zu entsprechen.

Lorenz Wobbe:

Ich vertrete heute nicht nur den Hessischen Landkreistag, sondern auch Herrn Landrat Bernd Woide, Landkreis Fulda, der persönlich eingeladen worden ist, sich heute aber aus terminlichen Gründen leider entschuldigen lassen muss. Wir bedanken uns für die Einladung zu der heutigen mündlichen Anhörung. Unsere schriftliche Stellungnahme liegt Ihnen vor; insofern kann ich mich kurzfassen.

Wir begrüßen den Gesetzentwurf. Unsere Gesellschaft ist einem kontinuierlichen Wandel unterworfen, und dieser Wandel macht entsprechenden Anpassungen auch der gesetzlichen Rahmenbedingungen erforderlich, um eine hohe Lebensqualität und attraktive Lebensräume in Hessen gewährleisten zu können. Dazu gehört auch der vorliegende Gesetzentwurf. Er ermöglicht es nämlich, für die Menschen im ländlichen Raum eine Grundversorgung in erreichbarer Nähe sicherzustellen.

Fakt ist: In vielen Dörfern Hessens gibt es schon seit Längerem keine Einkaufsmöglichkeiten vor Ort mehr. Jeder Einkauf ist mit längeren Fahrten verbunden, und das ist insbesondere für ältere und in der Mobilität eingeschränkte Personen ein ganz großes Problem. Dieses strukturelle Problem mindert zwangsläufig die Attraktivität des ländlichen Raumes. Eine Einkaufsmöglichkeit vor Ort ist somit ein zusätzliches Argument dafür, nicht in städtische Regionen abzuwandern. Daher gilt es aus unserer Sicht, die neuen technischen Möglichkeiten zu nutzen und den Menschen Alternativen zu eröffnen, die zugleich mit dem Grundsatz korrespondieren, eine Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in urbanen und in ländlichen Räumen anzustreben.

Wir meinen, die vorgeschlagenen Änderungen bieten eine gute Kompromisslösung, um den Sonntag, aber auch die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung bestmöglich zu schützen. Um es kurz zusammenzufassen: Die in dem Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen fördern die Lebensqualität und die Attraktivität der Lebensräume in Hessen. Er berücksichtigt die digitalen und die sozialen Entwicklungen, und er schafft neue Räume für Begegnungen und Gemeinschaft.

Ein mögliches Problem sehen wir allerdings: Der Gesetzentwurf umreißt in § 2 Absatz 1 Nr. 5 den zulässigen Angebotsumfang, unter anderem unter Bezugnahme auf das Wort „Genussmittel“. Dafür gibt es verschiedene Definitionen, etwa im Verbrauchsteuerrecht. Da umfasst das Wort „Genussmittel“ unter anderem Alkohol und alkoholhaltige Waren, aber auch Tabak und Tabakerzeugnisse. Aus Gründen des Jugendschutzes empfehlen wir, auf diesen Punkt noch einmal einen Gedanken zu verwenden. Entweder könnte man den Begriff „Genussmittel“ im Gesetzentwurf konkretisieren, oder man denkt über den definierten Angebotsumfang nach. Wenn man schon digitale und automatisierte Läden anstrebt: Es gibt auch die Möglichkeit, durch technische Vorkehrungen eine effektive Einhaltung der §§ 9 und 10 des Jugendschutzgesetzes zu gewährleisten. – Das war es im Schnelldurchlauf.

Vorsitzende Abgeordnete **Sabine Bächle-Scholz:**

Vielen Dank für Ihre Stellungnahmen. – Ich mache hier einen ersten Break und frage die Kolleginnen und Kollegen: Gibt es Nachfragen? – Herr Richter.

Abgeordneter **Volker Richter:**

Vielen Dank für die Ausführungen. Das war sehr interessant. Ich habe an Herrn Heger, Herrn Gieseler und Herrn Wobbe die Frage: Was würden Sie davon halten, wenn man in den Gesetzentwurf eine Einschränkung dergestalt einfügte, dass am Ende die kommunalen Selbstverwaltungen entscheiden würden? Das heißt, der Hessische Landtag würde das Gesetz in dieser Form beschließen, aber am Ende des Tages wäre die kommunale Selbstverwaltung der Entscheider.

Warum? Der Gedanke ist folgender: Nehmen wir als Beispiel an, in einer Gemeinde gibt es ein Geschäft, in dem schlicht und einfach Beschäftigte arbeiten. Ein in einer Nachbargemeinde gegründetes Geschäft ohne Personal, das auch sonn- und feiertags öffnen kann, befindet sich selbstverständlich in einem Wettbewerbsvorteil gegenüber dem anderen Unternehmen. Dieser Wettbewerbsvorteil könnte dazu führen, dass ein zuvor gut gehendes Unternehmen dann schlicht und einfach nicht mehr rentabel ist. Das macht dem einen oder anderen Sorge.

Da kann es die Überzeugung geben, dass man das auf der kommunalen Ebene besser weiß als auf einer übergeordneten Ebene, wo das über die gesamte Fläche hinweg erlaubt wird. Auf der kommunalen Ebene kann man auch einmal die Bürger einbeziehen – das braucht keine Bürgerbefragung zu sein, aber man bekommt es mit, wie die Stimmung unter den Bürgern ist –, um dann im Gemeindeparlament darüber zu entscheiden. Was halten Sie davon, eine solche gesetzliche Vorgabe einzubauen?

Abgeordneter **Matthias Körner:**

Ich habe zwei Fragen, wobei die erste eher eine allgemeine ist. Noch einmal zurück zum Beitrag des Vertreters des Hessischen Landkreistages: Über eine Einschränkung des Sortiments gegenüber dem im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Umfang ist – jedenfalls habe ich das Protokollen entnommen – in diesem Haus schon mehrfach diskutiert worden, wobei es weniger um Automaten ging, sondern eher um die Akzeptanz der Bevölkerung von Zuständen in den Innenstädten. Wollen Sie – gewissermaßen als Kommune – dieses Instrument vollständig ausgeschlossen sehen, oder wollen Sie es selbst geregelt haben? Also: Wollen Sie das selbst regeln können, oder wollen Sie das im Gesetz vollständig geregelt haben, was bedeuten würde, dass der Landesgesetzgeber den Verkauf von Alkohol und Zigaretten von vornherein ausschließt?

Meine zweite Frage geht eher an Herrn Gieseler. Sie haben relativ ausführlich dargestellt, dass es ein Interesse an weiteren Sonntagsöffnungen gibt. Als prominentestes Beispiel nenne ich die Waschplätze; es gibt auch noch die Waschsaloons. In dem Urteil wird im Grunde genommen ausgeführt – wir wissen es alle –, dass es uns als Gesetzgeber abverlangt ist, in irgendeiner Art und Weise ein Regel-Ausnahme-Verhältnis zu definieren. Der Sonntag darf nicht so sein wie alle anderen Tage, um es einfach auszudrücken. Inwiefern sehen Sie das durch eine solche Regelung



gefährdet? Ich sage es einmal so: Aus der Sicht des Bürgers ist es durchaus so, dass man, wenn jetzt auch noch das Betreiben von Waschplätzen usw. erlaubt ist, leichter sagen könnte: Na gut, dann ist der Sonntag, kulturell jedenfalls, endgültig ein Tag wie jeder andere. – Das wäre so ziemlich das Gegenteil von dem, was im Urteil steht. Können Sie dazu eine Einschätzung abgeben, wenn auch keine endgültige Antwort?

Abgeordneter **Sascha Meier:**

Auch ich habe eine Frage an Herrn Heger. Ich habe in Ihrem schriftlichen Statement gelesen, dass Sie die Quadratmeterbeschränkungen als nicht notwendig erachten. Meine Frage ist: Wenn Sie eine Begrenzung über die Zahl der Quadratmeter nicht wünschen, haben Sie eine Idee, wie man das vor Ort steuern könnte, beispielsweise über den Regionalplan oder andere landkreis-spezifische Lösungen? Würden Sie solche Möglichkeiten aufnehmen? Gehen Sie davon aus, dass sich, bei den hohen Kosten für das Aufstellen von verschiedenen Verkaufseinrichtungen und angesichts der Beschränkungen, die Versorgungssituation vor allem im ländlichen Raum tatsächlich verbessern wird?

Abgeordneter **Heiko Kasseckert:**

Eine kurze Anmerkung zu dem, was Herr Wobbe gesagt hat: Wenn ich Sie richtig verstanden habe, haben Sie gesagt, wir müssten im Jugendschutzgesetz das Thema „Tabak, Alkohol, Genussmittel“ regeln oder den Verkauf solcher Waren in diesem Gesetz ausschließen. Es ist so: Wir regeln jetzt die Möglichkeit, am Sonntag digitale Läden zu öffnen. Das ändert nichts an der Tatsache, dass diejenigen, die diese Waren feilhalten, den Jugendschutz innerhalb dieses Marktes gewährleisten müssen. Das ist wie bei einem Tabakautomaten: Tabakwaren kann man nur ziehen, wenn man sich irgendwie ausweist. Ich unterstelle – wir nehmen diesen Hinweis mit –, dass das auch in diesen digitalen Läden so zu handhaben ist.

Vorsitzende Abgeordnete **Sabine Bächle-Scholz:**

Wir kommen jetzt zur Beantwortung der Fragen. Herr Heger, bitte.

Johannes Heger:

Der Abgeordnete Richter hat die Frage gestellt, ob wir das jetzt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung regeln wollen. Nein, das wollen wir nicht. Das würde dazu führen, dass wir am Ende einen Flickenteppich bekommen. Man würde aufeinander verweisen und sagen: Bitte schön, der darf so lange öffnen und der so lange. – Wir würden Diskussionen darüber bekommen. Ich denke, es ist wirklich eine landesrechtliche Aufgabe, Vorgaben zu machen, was die Quadratmeterzahl und im Endeffekt auch die Öffnungszeiten und das Angebot anbelangt. Unserer Auffassung nach würde das eher dagegensprechen, die Möglichkeit einer solchen Variante zu eröffnen. Ich glaube, es ließe sich auch generell ein gewisser Systembruch feststellen; denn über das Ladenöffnungsgesetz möchte man das landesweit regeln.



Zu der Frage von Herrn Abgeordneten Meier: Wir sind der Auffassung, es müssen nicht unbedingt 120 Quadratmeter sein. Warum sind es nicht 150 oder 200 Quadratmeter? Vielleicht wird heute noch ein Bürgermeister anwesend sein, der, soweit ich weiß, ein Angebot hat, bei dem es um 300 Quadratmeter geht. Von daher sehen wir es als einen ersten Schritt an, Verkaufsflächen von 120 Quadratmetern Größe zu testen. Aber wir könnten uns auch mehr Quadratmeter vorstellen; denn das hat auch etwas mit dem wirtschaftlichen Betrieb einer solchen Einrichtung zu tun.

Stephan Gieseler:

Folgende Fragen sind an mich herangetragen worden: der Vorbehalt der kommunalen Selbstverwaltung und die Einschränkung des sogenannten Waschbetriebs. Ich versuche jetzt einmal, aufgrund meiner Verwaltungspraxis und meiner Erfahrungen in der kommunalen Familie nachzuvollziehen, zu welchem Zeitpunkt eine Stadtverordnetenversammlung etwas nicht gewollt hat, weil es die Nachbarkommune schon hatte. Diesen Sachverhalt trifft man relativ selten an. Vielmehr geht es in die Richtung: Die haben es, wir wollen es auch haben.

Ich würde sagen, dass der Vorbehalt der kommunalen Zustimmung, auch vor dem Hintergrund des Entstehens eines Flickenteppichs, nicht wünschenswert wäre, zumal wir die Erfahrung haben, dass es, wenn gesetzliche Öffnungsmöglichkeiten geschaffen werden, zwar nicht unbedingt zu einem Wettlauf käme, aber es gäbe kein Gemeindeparlament, das das nicht wollte. Man würde sagen: Wir haben eine Möglichkeit, also nutzen wir die. – Wir haben der Wirtschaft gegenüber sehr aufgeschlossene Städte.

Sie müssen wissen, dass die Thematik, die heute im Ausschuss zu behandeln ist, auch deswegen entstanden ist, weil wir justament ganz konkrete Sachverhalte hatten, aufgrund deren eine Kommune es zwar gern gemacht hätte, das Gesetz aber dagegenstand und der Bürgermeister, der eine berechnete Position einnehmen wollte, die er auf der Grundlage einer aufsichtsrechtlichen Anordnung vertreten musste, vor Gericht verloren hat. Deswegen haben wir gesagt, dass es im kommunalen Interesse Sinn ergibt, solche Sachverhalte möglichst zu vermeiden – es ging damals um das Thema „teo und Fulda“ – und das Gesetz anzupassen.

Wir haben auch – jetzt kommt die Überleitung zu dem Thema Waschbetrieb – gerade in der Nähe des wunderschönen, fast genauso schönen Landes Bayern die Situation, dass es Waschstraßen gibt, deren Betreiber ganz gern aufmachen würden; denn wenn man 20 Kilometer weiter über die Grenze nach Bayern fährt, kann man sein Auto dort waschen. Das gilt wirklich nur für Bayern an der Stelle.

Die Lebensrealität hat sich auch insofern geändert: Die Menschen haben herausgefunden, dass sie, wenn sie ihr Auto am Sonntag waschen – eigentlich ist es Pflicht, das Auto samstags zu waschen –, trotzdem nicht Gefahr laufen, nicht in den Himmel zu kommen. Daher waschen viele Menschen sonntags auf Privatgrundstücken ihre Autos. Ich weiß nicht, ob das, auch unter Umweltgesichtspunkten, so schön ist. Bei Waschstraßen und Waschplätzen hingegen müssen Vorkehrungen dafür getroffen werden, dass sie auch unter Umweltgesichtspunkten einigermaßen

vernünftig betrieben werden können. In Gewerbegebieten gibt es nicht selten ein oder zwei Tankstellen, an denen das Autowaschen möglich ist, während auf der anderen Seite ein Autowaschplatz liegt, der nicht betrieben wird.

Wir fordern nicht die uneingeschränkte Öffnung von Waschplätzen und Waschstraßen, sondern wir sprechen uns dafür aus, dass sie unter Rücksichtnahme auf andere Belange erfolgt. Das betrifft einerseits die Öffnungszeiten und andererseits die Lage. Der Betrieb darf nicht stören und selbstverständlich auch nicht mit der Einstellung von Personal verbunden sein. Das heißt, die Einschränkungen, die man da hat, um den Sonntag nicht beispielsweise zum Montag zu machen, befürworten wir auch an dieser Stelle. Das, was man für den automatisierten Verkauf macht, kann man auch für das automatisierte Autowaschen machen. Lastenfahrräder kann man übrigens auch waschen – nicht dass hier nur über Autos gesprochen wird.

Lorenz Wobbe:

Es waren zwei Fragen, die in Richtung Landkreistag gestellt wurden. In Bezug auf die erste Frage kann ich mich locker meinen beiden Vorrednern anschließen. Der Hessische Städtetag und der Hessische Städte- und Gemeindebund sehen das so wie wir. Wir würden das nicht gern unter den Vorbehalt der kommunalen Selbstverwaltung gestellt sehen. Das würde das Entstehen eines Flickenteppichs bedeuten. Herr Gieseler hat eindrücklich geschildert, dass es wahrscheinlich keine Gemeinden gäbe, die dort ausscheren würden.

Zur Sortimentseinschränkung wurden mehrere Fragen gestellt. Herr Kasseckert hat es auf den Punkt gebracht. Wir wollten das auch nicht problematisieren, sondern einfach nur signalisieren, dass wir es gesehen haben. Wenn es in den automatisierten Kleinstsupermärkten eine technische Lösung dafür gibt, zum Beispiel dass man an Alkohol oder Zigaretten nur kommt – wie es auch bei manchen Zigarettenautomaten der Fall ist –, wenn man seinen Ausweis durchzieht, ist es in Ordnung. Wie gesagt, wir wollten nur den Finger heben und betonen: Daran muss man denken, wenn man einen automatisierten Kleinstsupermarkt eröffnet. Dann muss da eine Sicherung eingebaut sein.

Abgeordneter J. Michael Müller (Lahn-Dill):

Herr Wobbe, Sie haben es gerade relativiert: Jeder Verkaufsstelleninhaber, ob es sich bei seinem Geschäft nun um einen automatisierten Kleinstsupermarkt handelt oder nicht, hat sich an die gesetzlichen Verkaufsvorgaben zu halten. Diese gesetzlichen Vorgaben sind für Alkohol und Tabak sehr stringent und gelten übrigens in ganz Deutschland. Von daher ist das nicht das Problem des Gesetzgebers; denn Alkohol und Zigaretten dürfen an Jugendliche nicht verkauft werden. Würden Sie mir da zustimmen?

Herr Gieseler, bei allem Respekt: Beim Sonntagsschutz geht es nicht darum, ob man in den Himmel kommt, sondern um den Respekt vor der Einrichtung Kirche und vor der Sonntagsruhe, der wir uns, glaube ich, in der Diskussion sehr ausführlich gewidmet haben.

Abgeordneter Andreas Lichert:

Wir haben uns gerade mit dem Thema Sortimentseinschränkungen befasst, aber, wenn ich es richtig verstanden habe, eigentlich ausschließlich aus der Perspektive des Jugendschutzes. Jetzt ist es aber nicht völlig undenkbar, dass auch rund um automatisierte Verkaufsstellen so etwas wie eine erlebnisorientierte Partyszene entstehen kann. Das sind nicht Jugendliche, die keinen Zugang haben, sondern junge Erwachsene, die diese Erlebnisorientierung noch haben. Inwieweit sehen Sie diese Problematik? Würden sich die Kommunen vielleicht auch aus dieser Perspektive wünschen, stärker steuernd eingreifen zu können? Wir haben Ihr einhelliges Votum vernommen, dass Sie sich hier eine umfassende landesgesetzliche Regelung wünschen. Vor Ort gibt es aber immer wieder konkrete Fälle, die Ihre Einflussnahme vielleicht doch attraktiv erscheinen lassen.

Abgeordneter Dr. Stefan Naas:

Wir sind schon mehrfach auf die Flächenbegrenzungen zu sprechen gekommen. Das ist ein Punkt, der mich sehr interessiert; denn es wurden schon Obergrenzen von 100 und von 120 Quadratmetern – 120 Quadratmeter sind selbstverständlich besser als 100 – vorgeschlagen. Die Frage, die sich hier stellt, ist ein bisschen analog zu der Frage im Zusammenhang mit den Supermärkten: Wissen Sie, ob es dort Klassifizierungen gibt? Wir hatten beim Planungsrecht sehr lange eine Diskussion über die Flächengröße von Supermärkten: Erst ging es um Supermärkte mit 800 Quadratmetern Fläche, dann kamen die Supermärkte mit 1.200 und mit 1.500 Quadratmetern Fläche. Das sind Größenkategorien.

Ich habe Ihre schriftliche Stellungnahme aufmerksam gelesen: Sie wollen keine Flächenbegrenzungen; Einschränkungen ergeben sich zum Beispiel über das Sortiment usw. Alles prima. Das sind standardisierte Module, egal ob es sich um teo oder um die Konkurrenzveranstaltung handelt. Können Sie etwas zu diesen Standards sagen? Sind 120 Quadratmeter Fläche ausreichend? Ist das schon drüber? Gibt es auch Kleinstsupermärkte mit 300 Quadratmetern Fläche? Ist das die Entwicklung? Wie ist da Ihre Einschätzung?

Stephan Gieseler:

Das sei vorangestellt: Der Sinn und Zweck des Hessischen Feiertagsgesetzes ist uns geläufig. Ich dachte, man dürfe auch etwas flapsiger formulieren. Mir war nicht klar, dass man die Sorge hat, dann möglicherweise an die verkehrte Stelle entrückt zu werden.

Zu den Größenordnungen bei den Geschäften: Wir müssen das auch immer im Zusammenhang mit dem Planungsrecht sehen. Da kommt möglicherweise auch das zustande, was vorhin ange-regt worden ist, nämlich der kommunale Einfluss. Wenn Sie in einer dicht bebauten Wohnsiedlung einen automatisierten Markt eröffnen würden, würde kein Mensch darüber nachdenken, dafür eine Fläche von 500 Quadratmetern in Anspruch zu nehmen. Das ergäbe überhaupt keinen Sinn, auch weil die örtliche Infrastruktur gar nicht dafür geeignet wäre: Parkplätze, Anlieferung usw. Das heißt, man muss auf der kommunalen Ebene ohnehin die Entscheidung treffen, ob es an der betreffenden Stelle geht oder nicht. Von daher haben Sie schon eine Regelungsgröße, auf deren Grundlage man das machen kann.

Ich kann mir vorstellen, dass es für die Anbieter wahrscheinlich eine Mindestgröße gibt, um so etwas wirtschaftlich betreiben zu können. Daher glaube ich, dass eine Flächengröße von 120 Quadratmetern eher die untere Grenze darstellt. Verkaufsstellen von dieser Größe können wahrscheinlich im urbanen Raum funktionieren, wenn alternative Möglichkeiten unter der Woche leichter erreichbar sind. Ich kann mir aber lebhaft vorstellen, dass man im ländlichen Raum, wo die Angebote auch unter der Woche schwach ausgeprägt sind, mit einem Sortiment, das auf einer Fläche von weniger als 200 Quadratmetern untergebracht ist, Probleme bekommen kann. Die Menschen sind dann nämlich darauf angewiesen, alles, was sie zum Leben brauchen, in diesem einen Angebot abzuholen.

Zur Lebensgestaltung junger Menschen kann ich feststellen, dass die unwahrscheinlich mobil sind. Das will heißen: Wenn sie an einer Stelle nicht das finden, was sie für ihre Party brauchen, holen sie es sich woanders. Das individuelle Partyverhalten wird sicherlich auch eine Rolle spielen bei der Entscheidung, wo man so etwas eröffnet. Auch da wird wieder eine Abwägung erfolgen, ob man das in Wohnquartieren oder eher im Gewerbegebiet macht. Aber Sie dürfen fest davon ausgehen, dass in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern ohnehin ein Partyvolk vorhanden ist, wie klein auch immer es ist. Dieses Partyvolk wird möglicherweise sein Interesse von einer Tankstelle zu einem automatisierten Geschäft verlagern, aber diese Leute werden immer an eine Stelle fahren – das ist die Erfahrung –, an der sie möglichst unbeobachtet gut Party machen können. Das heißt, die feiern gar nicht direkt vor der Haustür bzw. dort, wo sie es erworben haben, sondern fahren eher aufs Land, um dort ungestört Party zu machen. Das machen sie nicht, um Rücksicht zu nehmen, sondern um ungestört zu sein. Daher gehen wir davon aus, dass die Anpassungen des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes, die sie im Entwurf vor sich haben, nicht zu zusätzlichen Störungen des Friedens in einer Kommune beitragen werden.

Johannes Heger:

Zwei ganz kurze Anmerkungen. Eine Frage bezog sich auf das Drumherum, also auf das, was sich rund um den teo abspielt. Auch da muss man darauf hinweisen, dass Kommunen sowohl planungsrechtlich als auch ordnungsrechtlich Möglichkeiten haben. Daher sehen wir keine zwingende Notwendigkeit, dass das in diesem Gesetz in irgendeiner Weise berücksichtigt wird. Die Frage, wo man den Kleinstsupermarkt platziert, ist im Endeffekt auch nur zu beantworten, indem die Kommune Stellung nimmt, zum Beispiel falls eine Baugenehmigung erforderlich ist. Da gibt es auch planungsrechtliche Vorgaben, und dann ist vielleicht – der Kollege Gieseler hat es eben gesagt – eine Platzierung außerhalb der Wohnbebauung doch für alle Beteiligten hilfreich, um von vornherein solche Konflikte zu vermeiden. Im Zweifelsfall gibt es ordnungsrechtlich immer die Möglichkeit, da tätig zu werden. Von daher glauben wir, es gibt keine Notwendigkeit, dass die Kommunen im Hessischen Ladenöffnungsgesetz separate Möglichkeiten erhalten.

Herr Abgeordneter Naas hat eine Frage zu den Größenordnungen gestellt. Wir haben im ländlichen Raum gespiegelt bekommen, dass die Dimensionierung solcher Einrichtungen im Endeffekt auch eine wirtschaftliche Frage ist: Ab wann rechnet sich so etwas? Wann rechnet sich so etwas nicht? Deswegen haben wir gesagt, von einer Größe von 120 Quadratmetern auszugehen ist ein

erster Schritt in diese Richtung. Aber es wird vielleicht auch Modelle geben, die wirtschaftlich am besten zu betreiben sind, wenn es 200 Quadratmeter sind. Das war unser Ansinnen im Endeffekt.

Lorenz Wobbe:

Noch einmal zu dem Stichwort „erlebnisorientierte Partyszene“: Ich gehe davon aus, dass man in einem Minimarkt mit 120 Quadratmetern Fläche tatsächlich nur Grundprodukte des täglichen Bedarfs unterbringt. Wenn man noch einmal backen will, bekommt man ein paar Eier oder das vergessene Mehl – was auch immer. Das Angebot stellt wirklich nur eine Grundversorgung dar. Produkte, die man für eine Party braucht, müssen dann woanders besorgt werden. Insofern habe ich keine große Sorge, dass das aus dem Ruder laufen könnte.

Abgeordneter Andreas Lichert:

Ich danke sehr für die Antworten. Insbesondere danke ich Herrn Gieseler für die Klarstellung. Ich hatte in der Tat das, was in Ihrer schriftlichen Stellungnahme unter der Überschrift „Nächtliches Alkoholverbot“ steht, ein wenig anders verstanden: dass dort durchaus noch Regelungspotenzial vorhanden sei. Aber ich denke, das haben wir jetzt geklärt, und die anderen Kollegen sind in dieselbe Richtung gegangen.

Die Hintergrundfolie für diese ganze Diskussion ist die Frage: Wie können wir die Versorgung im ländlichen Raum verbessern? Wir werden heute Nachmittag aber noch andere Anzuhörende erleben, die das beispielsweise explizit kritisieren und sagen, dass das nicht auf den ländlichen Raum beschränkt sein soll. Wir reden jetzt sehr stark davon, unter welchen Bedingungen solche Angebote wirtschaftlich dauerhaft tragfähig sind. Aber wenn das insgesamt gut funktioniert, ist es selbstverständlich denkbar, dass solche Konzepte auch in Räumen zum Einsatz kommen, in denen es nicht um die Ermöglichung, sondern um die Optimierung der Erträge geht. Deswegen ist meine konkrete Frage: Ist es aus Ihrer Sicht sinnvoll, eine Beschränkung auf den ländlichen Raum zu erwägen, also einen Ausschluss des urbanen Raums?

Stephan Gieseler:

Ich würde auf keinen Fall eine Einschränkung dahin gehend vornehmen, dass der urbane Raum ausgeschlossen wird; denn Städte bestehen, wie Sie feststellen, wenn Sie sich diese anschauen, nicht ausschließlich aus einem Zentrum. Selbst die Städte Frankfurt, Darmstadt, Wiesbaden und Kassel haben Bereiche, die etwas weniger urban strukturiert sind. Das ist genau die Entwicklung, die wir zurzeit wahrnehmen. Ich habe das zu Beginn gesagt. Bedingt ist das auch durch den Internethandel. Auch in den großen und mittleren Städten funktioniert der Einzelhandel dann einigermaßen passabel, wenn es ihnen städteplanerisch gelingt, den Handelsbereich an bestimmten Stellen zu konzentrieren. Das bedeutet aber gleichzeitig, dass kleinteiligere Einzelhandelsangebote an den Außenrändern von urbanen Räumen nicht mehr so gut oder gar nicht mehr funktionieren.

Außerdem haben wir die Situation, dass aufgrund des demografischen Wandels bestimmte Wohnquartiere sozusagen überaltern. Mit dem Älterwerden beginnen leider manchmal die Bewegungseinschränkungen, und wenn man sich dann das, was man braucht, nur noch besorgen kann, wenn man eine Dreiviertelstunde mit der S-Bahn oder eine halbe Stunde mit dem Bus fährt, wird das Ganze unattraktiv. Um ein Pfund Butter, die Packung Zucker oder das Ei, das man zum Backen braucht, wie wir gerade gehört haben, zu bekommen, wird sich keiner in die S-Bahn oder in die U-Bahn setzen. Vielmehr wünscht er sich etwas, was vor Ort ist und er schnell erreichen kann, und das kann am heiligen Sonntag eben das Angebot in einer voll automatisierten Verkaufsstelle sein. Das ist die Idee. Deshalb würde ich den urbanen Raum dort auf keinen Fall in irgendeiner Weise ausschließen.

Johannes Heger:

Eine kleine Ergänzung dazu: Ich glaube, bei der ganzen Angelegenheit sollte nicht zwischen den Kommunen differenziert werden. Das ist eine Möglichkeit, die geschaffen wird. Soweit ich die Baunutzungsverordnung kenne, ist es so, dass gerade in den urbanen Bereichen die Ansiedlung von Einzelhandelsunternehmen vorgesehen ist. Das würde sich decken.

Dann haben wir den nächsten Streit: Was ist urbaner Raum? Was gehört nicht zum urbanen Raum? Da haben wir es mit den nächsten Fragen der Abgrenzung und der Differenzierung zu tun. Von daher würden wir sie alle gern gleichbehandeln. Die Strukturen kennen Sie genauso wie wir: Eine Stadt hat verschiedene Stadtteile, und in einigen davon können die Probleme ganz genauso auftreten. Vor dem Hintergrund wäre es für uns kein gangbarer Weg, da zu differenzieren.

Lorenz Wobbe:

Ich kann mich da ganz locker anschließen; ich sehe das genauso. Unterm Strich, denke ich, wird es eine theoretische Frage sein, ob eine Einschränkung in städtischen Räumen erforderlich ist oder nicht. Das ist eine Sache von Angebot und Nachfrage. Ich gehe davon aus, in ländlichen Räumen, wo es keine anderen Angebote gibt, wird sich so etwas tragen, im städtischen Raum vermutlich eher nicht; denn dort kann man zum Beispiel schnell zur Tankstelle oder zum Bahnhof fahren, wo man noch etwas findet. Deswegen sollte es da keine Beschränkungen geben, sondern es sollte eher ermöglicht werden. Es wird sich dann von selbst sortieren, wo solche Märkte aufgemacht werden und wo sie sich tragen.

Vorsitzende Abgeordnete Sabine Bächle-Scholz:

Vielen Dank für Ihre Antworten. – Wir sollten die Debatte zeitlich etwas straffen, auch im Interesse der folgenden Anzuhörenden. Mir liegt eine Wortmeldung des Kollegen Richter vor. Ich frage die Kolleginnen und Kollegen, ob sich noch jemand zu Wort melden will. – Es gibt keine weiteren Fragen. Dann gebe ich jetzt Herrn Richter das Wort.

Abgeordneter Volker Richter:

Herr Gieseler, ich spreche Sie direkt an. Sie haben zwei, drei Begriffe gebraucht, die mich etwas aufschrecken ließen: „Bewegungseinschränkungen“ und „Überalterung“. Nach dem, was ich gelesen habe, gibt es in den tegut-Märkten mit dem bargeldlosen Bezahlen hier und da doch das eine oder andere Problemchen. Große Sorgen macht es uns, dass es zu einer Wettbewerbsverzerrung kommt, wenn es keine Einschränkungen gibt. Wir reden hier nur über die geänderten Öffnungszeiten, nicht aber über die Märkte an sich. Wir sehen es so, dass, auch im urbanen Raum, an den Wochenenden die voll automatisierten Geschäfte Wettbewerbsvorteile gegenüber den Geschäften haben, die nicht darüber verfügen. Irgendwann werden wir ein Sterben der Geschäfte sehen, die nicht an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein können. Logischerweise wollen die Betreiber ihren Gewinn maximieren – das ist vorhin angeklungen –; ansonsten würde das keinen Sinn ergeben.

Es geht also um zwei Faktoren: Erstens. Wie sehen Sie es, dass die ältere Bevölkerung es mit Waren in einem voll automatisierten Geschäft zu tun hat, die sie nicht mit Bargeld bezahlen können, sondern für die sie eine Kreditkarte brauchen, wobei sowohl im Umgang mit der Kreditkarte als auch bei der Entnahme der Waren Probleme entstehen können? Der zweite Punkt ist die Wettbewerbsverzerrung gegenüber den Geschäften, die jetzt noch bestehen und Arbeitsplätze vorhalten. Wir sind schließlich froh, dass diese Arbeitsplätze existieren.

Stephan Gieseler:

Auf das Risiko hin, zur Ordnung gerufen zu werden: Ich habe einen 80-jährigen Vater, der zwar manchmal ein paar Schwierigkeiten mit dem Laufen hat, aber mit der EC-Karte kann er richtig gut umgehen. Die generelle Unterstellung, dass ältere Menschen nicht in der Lage sind, mit den digitalen Formaten umzugehen, möchte ich nicht so im Raum stehen lassen.

(Allgemeiner Beifall)

– Gut, ich bekomme keinen Ordnungsruf. Sehr schön. – Bezogen auf die Hinweise, die Sie auf eine mögliche Wettbewerbsverzerrung gegeben haben: Ich halte das eher für ausgeschlossen. Wir haben diese Größeneinschränkung, für die man sich genau deswegen entschieden hat, um zu verhindern, dass sonntags ein Vollsortiment angeboten wird. Das ist auch vernünftig; denn es geht nicht darum, dass einem am Sonntag ein Vollsortiment angeboten wird, sondern darum, dass man sich das besorgen kann, was man an einem Sonntag benötigen könnte.

Wir leben in einer Marktwirtschaft, und ich habe die Hoffnung, dass es in Zukunft auch andere Anbieter geben wird. Derzeit haben wir hier zwar möglicherweise einen Platzhirschen, aber das heißt nicht, dass es zukünftig keine anderen Anbieter gibt, die so etwas auch machen können. Ich halte es auch nicht für ausgeschlossen, dass kleinere Händler sagen: „Ich möchte auch Umsatz machen“, und einen Warenautomaten aufstellen oder am Wochenende bzw. am Sonntag ein abgespecktes Sortiment in einer voll automatisierten Verkaufsstelle, die gut erreichbar ist,

anbieten möchten. Insofern verstehe ich diesen Aufschlag nicht als Spezialgesetz für einen Anbieter – was es auch nicht sein darf –, sondern als eine Möglichkeit für unsere Bevölkerung, bestimmte Warensortimente gut erreichbar in der Nähe zu haben. Darum geht es.

Was die Optimierung von Erträgen betrifft: Erträge werden nur dort generiert, wo Bedarfe entstehen. Wir reden heute über die Bedarfe, und ich glaube, so, wie das im Gesetzentwurf vorgesehen ist, passt das ganz gut. Wir haben, wie gesagt, Erkenntnisse, wo es einer Optimierung bedarf. Aber das ist ein ordentlicher erster Aufschlag, und als Vertreter der Kommune freuen wir uns darüber.

Lorenz Wobbe:

Ich denke, bei diesen Minimärkten geht es wirklich nur um eine ergänzende Grundversorgung und nicht um die Frage, ob man am Wochenende dorthin fährt und seinen Wocheneinkauf macht. Das wird so nicht passieren. Insofern wird es auch zu keiner Wettbewerbsverzerrung kommen.

Vorsitzende Abgeordnete **Sabine Bächle-Scholz:**

Ich bedanke mich für Ihre Stellungnahmen. – Als Nächsten rufe ich Herrn Dr. Jäger, HFK Rechtsanwälte, auf.

Dr. Johannes M. Jäger:

Ich danke Ihnen für die Gelegenheit, hier Stellung zu nehmen. Zunächst einmal – das ist heute schon mehrfach angeklungen –: Dieser Gesetzentwurf wurde erforderlich. Im Zusammenhang mit den teo-Märkten nämlich legte der VGH Kassel den Begriff „Verkaufsstelle“ entgegen der Historie und auch des Sinns und Zwecks der Ladenschutzrechtlichen Vorschriften von Bund und Land viel zu weit aus. Er verlangt hier nämlich, ungeachtet der tradierten Begriffsdefinition, den persönlichen Kontakt zwischen Käufer und Verkäufer nunmehr nicht mehr, um den digitalen Laden unter sonn- und feiertags zu schließende Verkaufsstellen zu subsumieren.

Der Gesetzentwurf ist auch verfassungskonform. Das Bundesverfassungsgericht hat, wie der Hessische Staatsgerichtshof, in all seinen Entscheidungen zu den Ladenöffnungszeiten stets den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, freilich innerhalb der verfassungsrechtlichen Grenzen, hervorgehoben. Die vorgeschlagene Regelung ist angemessen, da sie durch die enge Ausgestaltung der Ausnahme nur sehr geringe Störungen der Sonn- und Feiertagsruhe, insbesondere der Anwohner – das Argument klang hier auch schon an –, erwarten lässt.

Hinsichtlich der Arbeitnehmer der Betreiber besteht ohnehin kein Problem, da das Auffüllen von Waren vor oder nach Sonn- und Feiertagen eine zulässige Arbeit für den Sonntag ist. Sollten sonn- oder feiertags Notfälle auftreten, die einen Vor-Ort-Einsatz von Mitarbeitern erforderlich machen, etwa wegen eines nicht funktionierenden Kassenterminals oder wegen defekter Türen, die sich nicht mehr öffnen, was dazu führt, dass Konsumenten eingeschlossen sind, kann dies über arbeitszeitrechtliche Notfalltatbestände gerechtfertigt werden. Wichtig für die Umsetzung ist

allerdings – dies auch für die hier anwesenden Vertreter von Unternehmen, die solche Märkte anbieten –, dass der Betreiber alles dafür tun muss, um die verwendete Technik resilient gegen solche Ausfälle aufzustellen; denn eine etwaige Vorhersehbarkeit mit der Folge eines daraus resultierenden Sonntageinsatzes ginge zu seinen Lasten und führt insbesondere zu Bußgeldern.

Der Gesetzentwurf ist auch zweckmäßig, allerdings mit zwei Einschränkungen. So brauchen die modular aufgestellten teo-Märkte und auch REWE-Märkte nach meiner Recherche gerade einmal 50 bzw. 40 Quadratmeter. Runde 100 Quadratmeter als Obergrenze sollten daher aus meiner Sicht ausreichen. Auch sollte die Verkaufsfläche für speziell als digitale Kleinstsupermärkte errichtete Anlagen nach dem bauplanungsrechtlichen Begriff der Verkaufsfläche berechnet werden und nicht nach der im Entwurf vorgesehenen reinen, also tatsächlichen Verkaufsfläche. Zwar fallen unter den bauplanungsrechtlichen Begriff der Verkaufsfläche auch Nebenflächen wie Gänge, jedoch nehmen diese gerade in den digitalen Kleinstsupermärkten nur einen sehr geringen Platz ein.

Es ist vor allem davon auszugehen, dass ein einheitlicher Begriff der Verkaufsfläche den Gesetzesvollzug erleichtert, sowohl im Baugenehmigungsverfahren unter Beteiligung der Gewerbeaufsichten als auch bei der späteren Überwachung der Einhaltung des Ladenschlussrechts durch die Gewerbeaufsichten. Zudem wäre die Steuerung solcher digitalen Kleinstsupermärkte über Bauleitpläne – auch das klang hier schon mehrfach an – wesentlich einfacher; denn deren Festsetzung ist durchaus planungsrechtlich möglich und wird in der Praxis häufig unter anderem aufgrund der Flächenangaben vorgenommen. Die Verwirrung auf der kommunalpolitischen Ebene könnte aus meiner Sicht nicht größer sein, wenn hier unterschiedliche Verkaufsflächenbegriffe anzuwenden wären.

Zusammenfassend: Mit der Annahme dieses Entwurfs wagt Hessen aus meiner Sicht einen richtigen Schritt in Zeiten der Digitalisierung – Stichwörter: Onlineshopping und wahrscheinlich demnächst rund um die Uhr liefernde Drohnen –, verlässt aber den von mir ebenfalls grundsätzlich kritisierten deutschen Sonderweg des, wenn auch verfassungsrechtlich bedingten, Ladenschlusspaternalismus nicht. Die rechtlichen Anforderungen und die rechtskulturellen Traditionen in Deutschland – also auch im Land Hessen – werden weiterhin gewahrt.

Vorsitzende Abgeordnete **Sabine Bächle-Scholz:**

Vielen Dank, Herr Dr. Jäger. – Ich rufe nun die Vertreter der Kirchen auf. Zunächst haben Herr Dr. Dennebaum und Frau Prof. Dr. Kläver für das Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen das Wort.

Dr. Tonke Dennebaum:

Der Gesetzentwurf betrifft das Rechtsgut des Sonntagsschutzes und dessen Einschränkung durch die Sonntagsöffnung von voll automatisierten digitalen Kleinstsupermärkten. Ich möchte gleich zu Beginn betonen, dass wir sehen, welche Bedeutung eine wohnortnahe Versorgung ge-

rade im ländlichen Raum hat. Deswegen ist es die Einschätzung des Kommissariats der Katholischen Bischöfe, dass eine Sonntagsöffnung solcher Geschäfte unter klar definierten Voraussetzungen zulässig ist.

Erstens wäre nach unserer Auffassung die Beschränkung auf den ländlichen Raum erforderlich, in dem keine wohnortnahen Supermärkte existieren. Insbesondere muss auch klargestellt werden, dass keine abgetrennten Bereiche größerer Supermärkte für eine Sonntagsöffnung genutzt werden dürfen.

Die zweite Voraussetzung wäre eine Begrenzung der Verkaufsfläche auf nicht mehr als 50 bis 100 Quadratmeter.

Drittens müsste das Angebot auf Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs beschränkt werden.

Viertens muss der Personaleinsatz am Sonntag ausgeschlossen werden, und zwar ausdrücklich auch der Einsatz von Sicherheitspersonal.

Die meisten der Voraussetzungen, die uns wichtig wären, finden sich auch im Gesetzentwurf wieder; wir sehen sie damit als umgesetzt an.

Allerdings – und das halten wir für entscheidend – widerspricht die fehlende Beschränkung der Geltung des Gesetzes auf den ländlichen Raum dem Schutz des Sonntags. Darauf möchte ich ein bisschen näher eingehen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird durch den Sonn- und Feiertagsschutz ein Regel-Ausnahme-Verhältnis statuiert – Zitat –:

„Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe sind zur Wahrung höherer oder gleichwertiger Rechtsgüter möglich.“

Es bedarf also eines besonderen Anlasses, um eine Öffnung zu rechtfertigen; denn der Sonntag dient einerseits dem Schutz der Religionsausübung und andererseits dem Arbeitnehmerschutz. Er dient dem Schutz von Ehe und Familie, und er dient der Erholung und der Erhaltung der Gesundheit. Er ist also für die gesamte Gesellschaft von Bedeutung, nicht nur für die Kirchen, und er hat auch keine primär eschatologische Relevanz – wenn ich das als Theologe anfügen darf. Es geht auch darum, dem ökonomischen Nutzdenken eine Grenze zu setzen.

Aus diesem Grund lassen die höchsten Gerichte unseres Landes keine sachgrundlosen verkaufsoffenen Sonntage zu. Das Umsatzinteresse von Handelsunternehmen oder das Shoppinginteresse der Kundschaft markieren keine ausreichenden Sachgründe. Die Sonntagsöffnung der Miniläden ist daher nach unserer Auffassung nach nur dann zulässig, wenn sie auf den ländlichen Raum beschränkt ist; denn nur dort, wo es ohne die Miniläden keine wohnortnahe Versorgung gäbe und man für Einkäufe immer auf das Auto oder den ÖPNV angewiesen wäre, besteht ein echter Grund, um das Rechtsgut des Sonntagsschutzes einzuschränken: zugunsten der Stärkung des strukturschwachen ländlichen Raums.

Wir regen daher an, die Einschränkung auf den ländlichen Raum und zudem aus Gründen der Rechtssicherheit das Verbot des Einsatzes jeglichen Personals – ausdrücklich auch den Einsatz von Sicherheitspersonal – in den Gesetzentwurf aufzunehmen.

Dr. Martin Mencke:

Auch ich bedanke mich herzlich für die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes Stellung zu nehmen. Ich möchte jetzt nicht die wesentlichen Stichpunkte unserer Stellungnahme wiederholen, sondern heute nur zwei Aspekte besonders beleuchten. Wir leben in Zeiten gravierenden Wandels. Das beschreiben gerade Fachkolleginnen und Fachkollegen der Soziologie, aber auch Journalistinnen und Journalisten landauf, landab, und das spiegelt sich auch in Ihren politischen Debatten und Überlegungen wider. Die besorgte Frage vieler politischer Akteure, gesellschaftlicher Kräfte und auch der Kirchen zielt darauf ab, in welche Richtung sich unsere Gesellschaft wandelt. Nicht alle Richtungen erscheinen erstrebenswert.

Auch in der Begründung zum vorliegenden Gesetzentwurf wird auf den Wandel einer sich fortentwickelnden Gesellschaft verwiesen. Es wird aber nicht wirklich danach gefragt, in welche Richtung sich unsere Gesellschaft weiterentwickeln soll. Damit wird unterstellt, dass solche Veränderungsprozesse Naturereignisse und damit menschlichem Einfluss entzogen seien. Doch ganz im Gegenteil, die Gestaltung gesellschaftlicher Realität ist – so auch hier – Gegenstand politischer Aushandlungsprozesse, und gerade die Regelungen in Bezug auf Sonn- und Feiertage im Unterschied zu Werktagen gestalten unser gemeinsames gesellschaftliches Miteinander.

Die in dem vorliegenden Entwurf geplante Änderung des Ladenöffnungsgesetzes wird unsere Gesellschaft weiter verändern, allerdings, so fürchte ich, lediglich in Richtung einer weiteren Unterwerfung aller Lebensbereiche unter die Logik des Alltags. Die deutliche Unterscheidung zwischen Sonn- und Werktagen hingegen eröffnet gesellschaftliche Freiräume für eine vielfältige Gestaltung der freien Zeit, die letztlich – davon sind wir überzeugt – elementar zum Zusammenhalt unserer Gesellschaft beiträgt.

Noch einmal genauer hingeschaut: Die Gestaltung von Sonn- und Feiertagen lebt von der Unterscheidung. Vor ein paar Jahren war das einmal ein Slogan der EKD: „Ohne Sonntag gibt's nur noch Werktage.“ Wir begrüßen deshalb sehr die auch in der Begründung ausgedrückte hohe Wertschätzung des Schutzes von Sonn- und Feiertagen und bedauern, dass der Entwurf selbst genau in die entgegengesetzte Richtung zielt. Sonn- und Feiertage leben von ihrer Unterscheidbarkeit zum Alltag, und dieser besondere Rhythmus ist menschlich nicht selbstverständlich. Wir Christen finden in der Bibel Gott am siebten Tag ruhend und erkennen im Sonntag ein Geschenk Gottes an uns Menschen, die wir sonst tagein, tagaus arbeiten müssten. Davon sind wir in unseren Breiten zwar zum Glück weit entfernt, aber die Flexibilisierung und Digitalisierung unseres Lebens führt auch dazu, dass Arbeitszeiten für viele Menschen entgrenzt werden, ja, dass der Alltag für viele Menschen entgrenzt wird. Immer mehr Menschen erscheinen darum dauergestresst, erschöpft, schlicht müde, und die gesellschaftliche Resilienz scheint zu schwinden.

Sonn- und Feiertage sind gerade für eine Gesellschaft in unserer Zeit essenziell, weil sie das Alltagsleben unterbrechen und eine andere Qualität des Lebens erfahrbar machen, eine, die sich dadurch auszeichnet, dass man feiern kann, keine Verpflichtungen hat, Geselligkeit sucht, sich sportlich engagiert oder einfach einmal nichts tut; denn so, wie sich Menschen in ihrer und durch ihre Arbeit entfalten und verwirklichen können, gehören Ausruhen und Nichtstun sowie seelische Erhebung zur Freiheit von uns Menschen. Man geht eben nicht noch die Sahne einkaufen, wenn sich Onkel Fritz spontan zum Kaffeetrinken anmeldet. Übrigens bin ich der Ansicht, es würde mehr menschlicher Kontakt entstehen, wenn die vergessene Sahne beim Nachbarn ausgeborgt würde, als wenn man in den menschenleeren digitalen Kleinstsupermarkt tingelt.

Deshalb: Der Rhythmus von Alltag und Feiertag ist ein hohes Gut und ein gesellschaftlicher Schatz, für den wir in Deutschland dankbar sein können und der durch diese Änderung gefährdet wird; denn weitere Öffnungsbedarfe von Handel und Dienstleistern werden sich schnell anschließen; sie klangen eben schon an. Wir halten die geplanten Änderungen des Ladenöffnungsgesetzes für verfassungsrechtlich höchst bedenklich; das haben wir ausgeführt. In der gemeinsamen Ruhe an Sonntagen liegt die gesellschaftliche Dimension dieses besonderen verfassungsrechtlichen Gutes, und damit dient der Schutz der Sonn- und Feiertage – das ist die Überzeugung der evangelischen Kirchen – unserer Gesellschaft im Ganzen.

Vorsitzende Abgeordnete **Sabine Bächle-Scholz:**

Danke für Ihre Stellungnahmen. – Ich nehme in diesem Block noch die Vertreter der Gewerkschaften hinzu, beginnend mit Herrn Stefan Würzbach, DGB Bezirk Hessen-Thüringen.

Stefan Würzbach:

Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die schriftliche Stellungnahme liegt Ihnen vor. Deshalb werde ich nicht im Einzelnen darauf eingehen. Ich möchte nur ein paar grundsätzliche Punkte noch einmal hervorheben. Wir, der DGB, haben uns entschlossen, eine Stellungnahme abzugeben, um noch einmal deutlich zu machen, dass das, was hier vonseiten der Gewerkschaften ausgeführt wird, nicht allein von der zuständigen Fachgewerkschaft ver.di vertreten wird, sondern von allen Gewerkschaften; denn es geht hier um die grundsätzliche Frage, ob der Sonntag zum Werktag wird oder ob er ein Sonntag bleibt.

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung bietet die Möglichkeit, digitale Kleinstsupermärkte 24/7 zu öffnen. Dadurch wird eine Ladenöffnung am Sonntag letztlich möglich. Aus unserer Sicht ist das keine Regelung „für den Sonntag“, sondern eine trotz des Schutzes des Sonntags; denn das Einkaufen in digitalen Kleinstsupermärkten ist gerade nicht typisch für den Sonntag, sondern es ist typisch für die werktägliche Geschäftigkeit.

Ich möchte noch anmerken, dass ich den Optimismus, diese Regelung würde dazu führen, die Nahversorgung im ländlichen Raum nachhaltig zu verbessern, nicht wirklich teilen kann. Es ist aus unserer Sicht absehbar, dass besonders dort, wo heute schon Angebote der Nahversorgung

wirtschaftlich betrieben werden, dieses zusätzliche Angebot als Konkurrenz zu den bereits bestehenden geschaffen wird. Sie werden sehen, wie in Großstädten, wo man auch heute schon die Möglichkeit hat, sich in Kiosken, die begrenzt – sechs Stunden – geöffnet werden dürfen, mit Waren des täglichen Bedarfs zu versorgen, eine Konkurrenzsituation durch zusätzliche Angebote in Kleinstsupermärkten entsteht.

Dass jetzt ausgerechnet im ländlichen Raum massenhaft Kleinstsupermärkte entstehen und die Nahversorgung verbessern sollen, obwohl sie nur ganz schwer wirtschaftlich zu betreiben sind, ist aus unserer Sicht nicht ganz plausibel. Es kann zwar hier und da passieren, aber es stellt sich die Frage, ob das möglicherweise auch anders zu schaffen wäre. Ein wirkliches Versorgungsproblem lösen diese Kleinstsupermärkte unserer Auffassung nach jedenfalls nicht.

Es wurde schon angesprochen, und ich will mich dem ausdrücklich anschließen: Die Welt dreht sich weiter. Aber was auf ihr stattfindet, folgt eben keinem Naturgesetz. Ob der Sonntag zu einem Werktag wird, ist eine Entscheidung, die wir Menschen treffen können.

Marcel Schäuble:

Herzlichen Dank für die Einladung zur Anhörung. Die Gewerkschaft ver.di ist der Auffassung, dass die Novellierung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes mit der Zielsetzung einer dauerhaften Sonn- und Feiertagsöffnung von Verkaufsstätten des Formates digitaler Kleinstsupermärkte erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken aufwirft, die dazu anhalten, dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht zuzustimmen. In unserer Ihnen vorliegenden schriftlichen Stellungnahme legen wir dar, inwieweit die mit dem Gesetzentwurf eingeführten Legitimationsstränge keine ausreichende Vereinbarkeit mit den verfassungsrechtlichen, gesellschaftlichen Grundkonzeptionen der Sonn- und Feiertagsruhe und dem daraus abzuleitenden Schutzauftrag darstellen.

Zu betrachten sind – das zeigt auch der Verlauf der Debatte in dieser Anhörung – drei Ebenen, von denen zwei bisher relativ wenig Beachtung gefunden haben. Zum einen geht es um das Grundprinzip der Arbeitsruhe gemäß Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 139 Weimarer Reichsverfassung. Dass in den Verkaufsstätten des Formates digitaler Kleinstsupermarkt kein Personal angestellt ist, wird besonders hervorgehoben.

Jedoch ist dies für sich allein genommen noch kein ausschlaggebendes Kriterium für Rechtssicherheit; denn dem anderen wesentlichen verfassungsrechtlichen Aspekt, der seelischen Erhebung, wird keine gleichrangige Aufmerksamkeit zuteil. Trotz der Einbeziehung einschlägiger Rechtsprechung, in Auslegung des Schutzauftrages und auf den Handel bezogen, wonach an Sonn- und Feiertagen werktägige Geschäftigkeit zu unterbrechen ist, weshalb ein grundsätzliches Öffnungsverbot für Verkaufsstätten normativ gilt, zwischen Verkaufsstätten an der Stelle nicht zu differenzieren ist und Ausnahmen, also Öffnungen am Sonntag, rechtlich klar begrenzt und eingeschränkt sind, ist nach unserer Rechtsauffassung nicht plausibel hergeleitet, warum digitale Kleinstsupermärkte aus dem Raster fallen können und Rechtsgrundsätze einzig und allein aufgrund von politisch festgelegten Flächen- und Sortimentsbegrenzungen durchlässiger werden sollen.

Von der dritten Ebene, die die Debatte maßgeblich bestimmt, geht mit Blick auf die verfassungsrechtliche Grundkonzeption keine legitimationsstiftende Wirkung aus. Das Bedienen von Partikularinteressen und Einkaufsbedürfnisse sind nach einschlägiger Rechtsprechung ungeeignet, Sonn- und Feiertagsöffnungen zu begründen. Mit Blick auf das Argument der wohnortnahen Versorgung und der sich ändernden Lebensrealitäten ist hervorzuheben, dass aufgrund der Deregulierung der Ladenöffnungszeiten in den vergangenen Jahren die Versorgung der Bevölkerung schon jetzt – auch durch digitale Kleinstsupermärkte – werktags von 0 bis 24 Uhr möglich ist. Die Grundversorgung der Bevölkerung kann in einem größeren Umfang als zuvor gewährleistet werden.

Das Interesse der Betreiber – generell und in dem Fall, dass die Wirtschaftlichkeit von einer Sonntagsöffnung abhängt –, digitale Kleinstsupermärkte an Standorten wirtschaftlich zu betreiben, ist nach einschlägiger Rechtsprechung keine hinreichende Sachbegründung für Sonn- und Feiertagsöffnungen. Dass eine Sonntagsöffnung angeblich betriebswirtschaftlich notwendig ist, deutet vielmehr darauf hin, dass das Betriebsformat keinen wesentlichen Beitrag zur Grundversorgung leistet. In der Gesamtbewertung überwiegen nach unserer Auffassung die verfassungsrechtlichen Bedenken ganz klar. An der Stelle – das ist in der Anhörung bisher sehr vernachlässigt worden – lege ich das Augenmerk noch einmal auf die verfassungsrechtlichen Grundlagen.

Vorsitzende Abgeordnete **Sabine Bächle-Scholz:**

Vielen Dank. – Ich leite nun zur nächsten Fragerunde über. Als Erster hat Herr Dr. Naas das Wort.

Abgeordneter **Dr. Stefan Naas:**

Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Jäger. Das war eine klare Aussage, auch was die verfassungsrechtliche Zulässigkeit des Gesetzentwurfs betrifft. In der letzten Wortmeldung haben wir das komplette Gegenteil dazu gehört. Vielleicht können Sie ausführen, wie Ihre Einschätzung in Bezug auf das Regel-Ausnahme-Prinzip ist: Wie lassen sich die Argumente da gewichten? Ich finde – das ist sehr bemerkenswert – den Vorschlag der katholischen Kirche liberaler als den der evangelischen. Das deckt sich ein bisschen mit den Erfahrungen, die ich gelegentlich gemacht habe, obwohl ich, was die Geschichte betrifft, etwas anderes gelernt habe.

Die Idee, das auf den ländlichen Raum zu beschränken, ist sehr spannend. Mich würde interessieren, wie Sie das begrifflich einschränken wollen. Wir haben vorhin darüber diskutiert, wie schwierig das ist und dass wir auch in Großstädten Ortsteile haben – ich spreche jetzt einmal von Frankfurt: Nieder-Erlenbach, Harheim, Niederursel –, die alle Charakteristika des ländlichen Raums haben und sich wahrscheinlich genau diese Märkte an der einen oder anderen Stelle wünschen würden. Wie soll das ausgestaltet werden? – Das sind meine Fragen an die beiden Vertreter der Kirchen.

Abgeordneter J. Michael Müller (Lahn-Dill):

Ich habe auch eine Frage an die beiden verehrten Vertreter unserer großen christlichen Kirchen – in denen allerdings nur noch knapp 50 % der Hessinnen und Hessen Mitglied sind. Was machen wir denn mit den anderen, die möglicherweise eine andere Vorstellung von Feiertagen und vom Sonntag haben als jemand, der Mitglied einer Kirche ist, allerdings die Kirche auch nicht mehr besucht? Wenn ich die Verlautbarungen der Evangelischen Kirche von Hessen und Nassau lese, stelle ich fest, dass, jedenfalls lokal betrachtet, die Kirchenbesuche das größte Problem sind. In der katholischen Kirche sieht es nicht anders aus; die Einzugsgebiete werden überall vergrößert. Das hat viele Gründe. Ich will einfach einmal darauf hinweisen; ich würde es gern verstehen.

Bei aller Sympathie: Die Unterscheidung zwischen Stadt und Land verstehe ich überhaupt nicht; denn in den Städten gibt es auch Bereiche, die im wahrsten Sinne des Wortes entleert sind; da fehlt jedes soziale Miteinander einschließlich der Möglichkeit, etwas in Anspruch zu nehmen. Das gilt übrigens auch für Kirchenbesuche; denn die Kirchen sind dort zum Teil aufgegeben worden. Das ist alles verständlich, und es ist auch nicht an mir, das zu beurteilen. Aber: Sind die Menschen dort anders zu beurteilen als auf dem Land? Ich lebe auf dem Land, mein Sohn lebt in einer Stadt, aber wir beide haben die gleichen Probleme; denn, so heißt es bei der Evangelischen Kirche von Hessen und Nassau, die seelische Erhebung sei nicht mehr die Glaubenserhebung, sondern das Heraustreten aus dem täglichen Hierarchiebereich und dem Einerlei. Ich verstehe die Unterscheidung nicht.

Wichtig war uns – vielleicht können Sie dazu Stellung nehmen –, dass in diesem Bereich keine Arbeitnehmer eingebunden werden. Auch Sie haben sehr viel Wert darauf gelegt, dass das nicht passiert. Ich glaube, das haben wir in dem Gesetzentwurf mehr als deutlich gemacht; denn das wollen wir nicht. Wir wollen schlicht und einfach nicht, dass Arbeitnehmer dort sonntags auftauchen. Das ist auch, glaube ich, das Interesse der Landesregierung. Die Frau Ministerin hat immer Wert darauf gelegt, dass das deutlich gemacht wird.

Mich interessiert einfach dieser Konflikt. Ich sehe, dass Amazon, ein 365/24/7-Händler, an Sonntagen die größten Umsätze macht, und verstehe nicht, warum der stationäre Handel, den wir möglicherweise viel mehr brauchen als den elektronischen, weil er sehr viel mehr zur Versorgung der Menschen beiträgt – im ländlichen Raum und in den Städten –, an dieser Stelle nicht die gleichen Möglichkeiten bekommt. 10 % der Hessinnen und Hessen arbeiten bereits sonntags, und das wird überhaupt nicht infrage gestellt, weil es die Normalität ist. Das wird als selbstverständlich hingenommen, ob es sich nun um die Arbeit in Krankenhäusern handelt, um Taxifahrer oder um Kartenabreißer bei Fußballspielen.

Mir ist diese Unterscheidung nicht richtig klar. Ich würde von Ihnen gern noch etwas dazu hören; denn es geht uns schlicht und einfach darum, den Menschen vor Ort eine Versorgungsmöglichkeit zu geben, und zwar sehr stark auf ein bestimmtes Sortiment beschränkt. Vielleicht können Sie uns dazu etwas sagen.



Was der Vertreter von ver.di gesagt hat, habe ich wie immer nicht verstanden. Sie haben viel über verfassungsrechtliche Bedenken gesprochen, aber ich habe kein einziges wirkliches Argument gehört. Es ist kein Arbeitnehmer dort beschäftigt, und es wird dort keiner beschäftigt. Die Konkurrenzsituation ist keine Frage der seelischen Erhebung und des Sonntagsschutzes, sondern das ist etwas, was die Unternehmer unter sich ausmachen müssen. Das unterliegt nicht der staatlichen Regulierung. Ich habe es nicht verstanden, und mich interessieren daher die Meinungen der Vertreter meiner und der Vertreter der anderen christlichen Kirche.

Abgeordnete **Stefanie Klee:**

Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Jäger. Sie haben davon gesprochen, dass Sie die Verkaufsfläche eher auf 100 Quadratmeter reduzieren würden. Ich wüsste gern, wie aus Ihrer Sicht die Rechtslage wäre, wenn wir die Quadratmeterbeschränkung komplett herausnehmen würden. Es ist jetzt schon ein paarmal die Frage angeklungen, ob es wirklich 100 Quadratmeter sein müssen und ob man da nicht irgendeine andere Regelung finden kann.

Ich möchte auch einen Kommentar zu dem abgeben, was einige Redner gesagt haben. Ich habe 15 Jahre Schichtdienst hinter mir. Am Wochenende und am Feiertag zu arbeiten war völlig selbstverständlich für mich. Man vergisst, welcher Wochentag es gerade ist. Ich hätte mich gefreut, wenn ich sonntagabends um 22 Uhr schnell in den Laden hätte gehen können, um etwas einzukaufen. Vielleicht sollte man gerade für die Arbeitnehmer eine Sonntagsöffnung ermöglichen.

Vorsitzende Abgeordnete **Sabine Bächle-Scholz:**

In der Antwortrunde gebe ich zunächst den Vertretern des Kommissariats der Katholischen Bischöfe das Wort.

Prof. **Dr. Magdalene Kläver:**

Zu der ersten Frage, die Sie gestellt haben: Ländlicher Raum und Stadt, wie wird das unterschieden? Letztendlich ergibt sich das aus unserer Stellungnahme, wenn auch vielleicht nicht ganz so deutlich; es wurde aber auch gesagt. Für uns ist es entscheidend, ob eine wohnortnahe Versorgung möglich ist, ohne dass man in ein Auto steigen oder öffentliche Verkehrsmittel nehmen muss. Wir sagen also gar nicht, das geht nur in bestimmten Orten ab einer bestimmten Einwohnerzahl; denn da gibt es manchmal auch Supermärkte. Vielmehr kommt es auf die jeweilige Situation an.

Uns ist bewusst, dass das Schwierigkeiten bereitet, weil in jedem Einzelfall darüber entschieden werden muss, aber nach unserer Auffassung ist dies durch das hohe Gut des Sonntagsschutzes gerechtfertigt, das höchststrichlerlich immer wieder betont wurde. Wir haben vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof, vom Bundesverwaltungsgericht und vom Bundesverfassungsgericht Entscheidungen, die alle in diese Richtung gehen. Unserer Auffassung nach rechtfertigt das die Einschränkung, die wir hier gemacht haben, und auch die anderen Einschränkungen, die wir dargelegt haben. Dabei wissen wir, dass es schwierig sein wird.

Dr. Tonke Dennebaum:

Ich gehe kurz auf die anderen Fragen ein. Sie haben die Frage gestellt, wie wir uns als Vertreter der Kirchen mit Blick auf eine zurückgehende Zahl an Christen in unserem Land hier einbringen. Das ist zutreffend: Die Zahl der Christen geht zurück, auch in Hessen. Sie liegt inzwischen knapp unter 50 %. Das gilt allerdings nur, wenn man sich lediglich auf die Christen der großen Konfessionen bezieht. Wenn man die anderen dazunimmt – zum Beispiel die Geflüchteten, die christlichen Glaubens sind –, stellt man fest, dass es schon noch einige mehr sind.

Das ist aber gar nicht der Punkt, sondern der Punkt ist, wir sind überzeugt, dass der Schutz des Sonntags ein Anliegen der gesamten Gesellschaft sein sollte. Wir als Christen haben da möglicherweise eine besondere Affinität, aber letztlich geht es darum, dass es der gesamten Gesellschaft guttut. Ich würde es als Staatsbürger ausführen wollen, dass es der gesamten Gesellschaft guttut, wenn man nicht als Einzelner an einem anderen Tag freihat als die anderen, dass es den Familien guttut, wenn alle miteinander am selben Tag freihaben können, soweit das möglich ist. Es gibt allerdings diejenigen, die arbeiten müssen, wie Frau Klee eben betonte. Das wird immer notwendig sein. Aber dass wir versuchen, für die Gesellschaft einen Tag in besonderer Weise zu schützen, halte ich für wichtig und für gut.

Auf den Schutz der Arbeitnehmer haben wir tatsächlich besonders abgestellt. Auch wenn der Gesetzentwurf es schon sehr deutlich macht, sind wir uns nicht ganz sicher, ob es nicht am Ende doch Schlupflöcher gibt oder Punkte, die nicht hundertprozentig präzise formuliert sind. Deshalb haben wir einen Schwerpunkt auf die Frage nach dem Sicherheitspersonal gelegt. Wir haben die Sorge, dass die Läden, damit sie gut laufen, sonntags geschützt werden müssen, gerade wenn sie doch größer ausfallen, als man sich bisher gedacht hat. Unsere Frage ist, ob man das nicht präziser fassen könnte.

Als Letztes möchte ich auf die Frage antworten, ob wir nicht ohnehin schon viele Möglichkeiten haben, um sonntags einzukaufen, sei es über Amazon, an Tankstellen oder in Kiosken, die rund um die Uhr offen haben. Das ist zweifellos der Fall, und ich glaube auch, dass wir bei diesen Regelungen keine hundertprozentige Klarheit herstellen können. Die Frage ist allerdings, ob es die Sache besser macht – ich würde das verneinen –, wenn wir, jedenfalls ungeschützt, eine weitere Öffnung angehen. Wenn es darum geht, den Sonntag für alle Bürgerinnen und Bürger unseres Landes als besonderen Tag zu schützen, sollten wir vielmehr bei der Frage, über die wir heute diskutieren, genau abwägen, in welcher Hinsicht das gut und hilfreich ist und wo es möglicherweise Konsequenzen hat, die es zu vermeiden gilt.

Dr. Martin Mencke:

Ich möchte sagen, dass der Unterschied zu Amazon darin besteht, dass mein Amazon-Paket eben am Montag oder am Dienstag kommt und nicht am Sonntag. Das heißt, es gibt da eine Verzögerung. Selbstverständlich nehmen wir aber wahr, dass Einkaufstätigkeiten dort auch sonntags stattfinden. Aber diese Entzerrung hilft, den Charakter des Sonntags als eines anderen Tages, als eines Tages der Unterbrechungen – so sage ich es einmal –, deutlich zu markieren, und

das ist für uns der entscheidende Punkt bei dieser Ausweitung der Ladenöffnungszeiten: Wir haben den starken Eindruck, dass dieser Unterschied zunehmend verwischt.

Sie haben gefragt, warum sich die Kirchen so nachdrücklich für den Sonntagsschutz aussprechen, obwohl ihnen nicht mehr als 50 % der Bevölkerung angehören. Ich glaube nicht, dass wir das machen – falls ich es nicht falsch verstanden habe –, um uns selbst zu schützen. Es geht nicht um einen Selbstschutz. Jeder kann einen Gottesdienst besuchen, auch an einem Werktag. Das ist den Menschen völlig unbenommen.

Es geht tatsächlich um die Qualität des Zusammenlebens. Wir halten die Bewahrung des Sonntags als eines Tages – in der Weimarer Reichsverfassung ist von „seelischer Erhebung“ die Rede –, an dem sozusagen der Alltagsdruck unterbrochen wird, für ein hohes Gut, und wir glauben, dass das für unseren gesellschaftlichen Zusammenhalt wichtig ist. Das ist für uns das entscheidende Argument. Wir sehen eben, dass durch die Ausweitung der Ladenöffnungszeiten die alltägliche Geschäftigkeit zunimmt, wie auch immer Sie sie jetzt regulieren und einschränken wollen. Im Grunde genommen ist es nicht das Ziel dieses Gesetzentwurfs, den Sonn- und Feiertagschutz zu verstärken, sondern es geht darum, die Öffnung so zu gestalten, dass sie gerichtlich Bestand haben könnte. Wir sind mit den Gewerkschaften der Meinung, dass das auf äußerst tönernen Füßen steht.

Marcel Schäuble:

Ich möchte kurz auf das eingehen, was Sie angesprochen haben: dass Sie die verfassungsrechtlichen Bedenken nicht verstehen. Nach meiner Wahrnehmung war bislang die Öffnung von Verkaufsstätten aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung an entsprechende Sachgründe geknüpft. Solche Sachgründe liegen bei einer dauerhaften Öffnung nicht vor, sondern die Legitimität der Öffnung leitet sich aus einer Flächen- und Sortimentsbegrenzung her. Aber wo hört es denn mit der Differenzierung zwischen den Verkaufsstätten auf? Wir haben heute gehört, dass man von der Konzeption einer Begrenzung der Quadratmeterzahlen wieder abgeht und sich flexiblere Regelungen überlegt. Genau das ist es, was uns befürchten lässt, dass das nur ein erster Schritt ist – das Wort ist heute hier gefallen – und dass dann ein schleichender Prozess einsetzt, an dessen Ende der Sonntag als Ruhetag im Handel fällt.

Ja, in anderen Branchen wird am Sonntag gearbeitet, aber dort ist die Sonntagsarbeit rechtlich geregelt; das sind Branchen, in denen sonntags gearbeitet werden muss. Der Handel ist an der Stelle ausgenommen. Wir befürchten einfach, dass die Beschäftigung am Sonntag – auch wenn jetzt hervorgehoben wird, es wird am Sonntag nicht gearbeitet – schleichend zunimmt, wenn die Verkaufsflächen größer werden oder weitere Wettbewerber ein solches Konzept umsetzen. Der Bedarf an Arbeiten im rückwärtigen Bereich, im Support – was die Kassenabwicklung und die Sicherheit angeht, bei technischen Problemen –, wird steigen. Da werden Beschäftigungsbedarfe entstehen, die man heute argumentativ gern wegwischt.

Ich möchte noch eine Anmerkung dazu machen, wie das Onlinegeschäft sonntags funktioniert. Da wird sonntags nicht gearbeitet. Das System nimmt einfach die Bestellungen an. Was unterscheidet das Aufgeben einer Onlinebestellung an einem Sonntag von dem, was vor 20, 30, 40 Jahren gelebte Praxis war? Vor dem Onlinehandel gab es den Versandhandel. Damals konnte man sonntags im Katalog blättern, das Bestellkärtchen ausfüllen, zum Briefkasten rennen und es dort einwerfen.

Dr. Johannes M. Jäger:

Zu der Frage des Regel-Ausnahme-Verhältnisses im Lichte der verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen, die die Weimarer Reichsverfassung, vermittelt über Art. 140 Grundgesetz, aufwirft: Selbstverständlich umfasst der Sonn- und Feiertagsschutz nicht bloß die Religionsausübung. Das Bundesverfassungsgericht hat, gerade in seiner Entscheidung zum Berliner Ladenschlussgesetz betreffend die teilweise Verfassungswidrigkeit aufgrund einer sehr großzügigen Sonn- und Feiertagsöffnung für bemannte Läden, die Genese der Vorschrift aus einem Beschluss der Weimarer Nationalversammlung betont und dabei klar ausgeführt, dass der damalige Berichterstatter, der Abgeordnete Mausbach von der Deutschen Zentrumspartei, festgestellt hat, es gehe um den Schutz der öffentlichen Sitten, die christliche Tradition, die großen geschichtlichen Bestandteile der Kulturausübung, aber ebenso um wertvolle Freiheitsrechte des Einzelnen, und es solle insbesondere auch der sozialen Gleichwertigkeit aller Klassen dienen. Mit dem Wort „insbesondere“ sind hier ganz klar die Familie und auch der Arbeitnehmerschutz gemeint.

Insofern zwei Anmerkungen aus meiner Sicht: Erstens. Dass heute nur noch weniger als 50 % der Hessen Mitglieder der beiden großen Kirchen sind, sagt meiner Meinung nach erst einmal nichts über den Schutz und die Weite des Schutzes durch Art. 4 Grundgesetz – Religionsfreiheit – aus, der sich in den Art. 139 und 140 Weimarer Reichsverfassung widerspiegelt; denn bei sämtlichen Umfragen geben ungefähr 60 bis 70 % der Menschen an, an einen Gott zu glauben. Gleichmaßen – ich habe mir die Zahlen noch einmal kurz angesehen – sprechen sich meist etwa 50 % der Bundesbürger gegen eine Sonntagsöffnung aus. Man muss also sagen, dass das Bild nicht ganz klar ist. und man darf es sicherlich nicht rein formalistisch verwenden. Es muss ein substantielles Argument sein.

Da kommt insbesondere der Schutz von Arbeit und Familie ins Spiel. Ich betrachte hier insbesondere den Arbeitnehmerschutz: Es ist interessant, dass der Aspekt der Automatisierung von Läden nicht erst in den letzten eineinhalb Jahren thematisiert worden ist. So schön und so innovativ, wie die Ideen von tegut und REWE sicherlich sind, es gab dieses Thema schon vor über 100 Jahren. Damals ging es um Fahrkartenautomaten und dergleichen. Im Jahr 1898 hat ein sehr gewiefter junger Jurist im „Archiv des öffentlichen Rechts“ einen Aufsatz zur Sonntagsruhe in Zeiten der Automatisierung publiziert. Er hat beispielsweise festgehalten, dass der gewerberechtliche Aspekt aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen keine Rolle dabei spielen dürfe. Das sind im Prinzip die Genese der Vorschrift und der verfassungsrechtliche Rahmen.

Was bedeutet das für Sie als Hessischer Landtag? Dem Bundes- und dem Landesgesetzgeber obliegt es kraft einer sehr weit gefassten Einschätzungsprärogative – eines Einschätzungs- und

Gestaltungsspielraums –, selbst zu entscheiden, wie er diese verfassungsrechtlichen Vorschriften mit Leben füllen möchte. Es gibt, wie der Vertreter des Hessischen Städte- und Gemeindebunds bereits ausgeführt hat, Entscheidungen zu den Waschanlagen, beispielsweise im Freistaat Bayern. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat dazu ganz klar gesagt, dass die Sonntagsöffnung von Waschstraßen dieses Mindestmaß an Sonn- und Feiertagsschutz nicht verletzt. Mit hin kann man das hierauf so anwenden, dass die Öffnung von digitalen Kleinstsupermärkten keine außergewöhnliche Belastung für den Sonn- und Feiertagsschutz ist und auch keine Bedrohung für die seelische Erhebung der Bürgerinnen und Bürger – der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – darstellt. Das ist meine Meinung dazu. Aber Sie alle kennen das: zwei Juristen, drei Meinungen. Von daher bin ich auf die weitere Debatte gespannt.

Zu der Frage nach der Flächenbegrenzung: Braucht man sie überhaupt, und wenn ja, welche Größenordnung legen wir da zugrunde? Die Festsetzung eines Bebauungsplans bezieht sich auf eine bestimmte Art von nach dem BauGB zulässigen baulichen Nutzungen. Grundsätzlich können solche Nutzungen auch Arten von Betrieben umfassen, die örtlich vorkommen. Wenn ich eine solche Art von Betrieb im Ladenöffnungsgesetz gesetzlich definiere, habe ich damit für die Städte als Planungsträger eine gewisse Prädetermination vorgenommen: Ich kann es den Gemeinden und Städten leichter machen, in ihren Bauleitplänen entsprechende Flächen entweder positiv oder negativ auszuweisen. Es ist von Gebietsart zu Gebietsart verschieden, ob Einzelhandelsbetriebe zulässig, nur im Ausnahmefall zulässig oder gar nicht zulässig sind. Füge ich eine Definition des Begriffs „digitaler Kleinstsupermarkt“ ins Hessische Ladenöffnungsgesetz ein und verseehe diese Definition mit einer Verkaufsflächenbegrenzung, die sich nach meinem Eingangstatement am besten an dem bauplanungsrechtlichen Begriff einer Verkaufsfläche orientiert, nehme ich die Kommunen sozusagen an die Hand und kann größtenteils einen kommunalpolitischen Konflikt vermeiden, der ohne eine gesetzliche Definition mitsamt einer Flächenbegrenzung entstehen könnte. Ich kann somit das Ganze auf eine gesetzliche Grundlage stellen. Das ist meine Meinung dazu.

Warum eine Beschränkung der Fläche auf 100 Quadratmeter? Es gibt, aufgrund der Rechtsprechung der Länder Sachsen-Anhalt und Sachsen und bestätigt vom Bundesverwaltungsgericht, als Nachbarschaftsläden – allerdings sind das bemannte Nachbarschaftsläden – den sogenannten Leipziger Laden und den sogenannten Magdeburger Laden. Die Fläche des einen umfasst 100 Quadratmeter, 140 Quadratmeter die des anderen. Das hat sich in den entsprechenden Bauleitplänen wiedergefunden; in dem Zusammenhang gab es dann Rechtsstreitigkeiten. Ich plädiere für eine Beschränkung der Fläche auf 100 Quadratmeter – das scheint mir sehr sinnvoll zu sein – und generell für die Aufnahme einer Flächenbegrenzung nach bauplanungsrechtlichen Maßstäben in das Gesetz.

Vorsitzende Abgeordnete **Sabine Bächle-Scholz**:

Vielen Dank. – Wir fahren mit den Fragen fort. Zunächst hat Herr Frömmrich das Wort, dann Herr Richter.

**Abgeordneter Jürgen Frömmrich:**

Ich will da weitermachen, wo der Kollege Müller schon war: bei der Frage nach den Unterschieden zwischen ländlichem Raum und urbanem Raum. Durch Ihre Ausführungen habe ich das jetzt ein wenig verstanden. Aber wenn wir über den ländlichen Raum und seine Möglichkeiten diskutieren, will ich darauf hinweisen, dass der Betrieb dieser voll automatisierten Geschäfte, falls man sie sowohl unter der Woche als auch am Wochenende öffnet, dazu führen kann, dass die Nahversorgung im ländlichen Raum eine sprunghafte Entwicklung erfährt. Ein solches Geschäft hätte, wenn man es auch am Wochenende öffnen könnte, für die Nahversorgung im ländlichen Raum einen wirklichen Mehrwert.

Daher habe ich auch noch eine Frage zu den Quadratmeterbeschränkungen. Das habe ich ebenfalls nicht richtig verstanden. Ich komme aus dem ländlichen Raum. Bei uns gibt es Kommunen, deren Einwohnerinnen und Einwohner im Umkreis von 15 bis 20 Quadratkilometern keine Einkaufsmöglichkeiten haben. Die Leute sind also immer darauf angewiesen, irgendwohin zu fahren, um einkaufen zu können. Automatisierte Läden, die auch am Wochenende betrieben werden könnten, würden, zumindest in meiner Region, mittelgroßen Gemeinden die Möglichkeit bieten, zu sagen: Da findet sich einer, der einen solchen Laden aufmacht, der sich auch rechnen könnte.

Deswegen: Die Unterscheidung zwischen ländlichem Raum und urbanem Raum kann ich, von Ihrer Seite aus betrachtet, verstehen. Aber ich glaube, man muss da ein bisschen weiterdenken, zumal es gerade im urbanen Raum und im ländlichen Raum auch noch andere Angebote gibt. Denken Sie an die Tankstellen – Sie haben es selbst angesprochen – oder an die Möglichkeit, sonntagsmorgens die Brötchen beim Bäcker um die Ecke zu holen. Davon machen viele Gebrauch. Dass es dort sogar eine Bedienung gibt, ist gar keine Frage; das ist für uns alle sehr bequem und auch sehr schön. Aber dass Sie, wenn etwas anderes infrage steht, damit argumentieren, das bekomme ich nicht so richtig zusammen. Wir können uns wünschen, dass es anders wäre. Das kann ich aus Ihrer Sicht verstehen. Wir leben jedoch nicht mehr in einer Zeit, in der die Weimarer Reichsverfassung die Grundlage dessen ist, worüber wir diskutieren, sondern die Welt hat sich weitergedreht. – Das ist mein erster Punkt.

Zweiter Punkt. Bei dieser Frage geht es um die Parallelen zum Versandhandel und zum Versandgeschäft. Wir lassen solche Geschäftsmodelle in einer gewissen Weise zu. Da wird im Übrigen auch an Sonntagen gepackt. Schauen Sie sich einmal an, wie es an den Sonn- und Feiertagen vor Weihnachten läuft: Sonntags bestellen Sie, und montags haben Sie Ihr Paket vor der Tür liegen. Dort wird sogar Personal eingesetzt. Man macht also, was die Beschränkungen angeht, einen Unterschied zwischen solchen Geschäften, bei denen sogar Personal eingesetzt wird, und Läden ohne Personal, die sonntags geöffnet werden sollen. Das trifft auch auf die Tankstellen zu. Dort gibt es auch eine völlige Ungleichbehandlung. Wenn Sie sich anschauen, wo sich die Menschen in Wiesbaden an Sonn- und Feiertagen versorgen, werden Sie feststellen, dass das an Tankstellen oder in den Läden im Hauptbahnhof erfolgt. Da wird ganz normal eingekauft; auch Dinge des täglichen Bedarfs besorgt man sich da. Es gibt da also einen Unterschied.



Daher meine Frage: Diese Zuordnung zu ländlichem Raum oder urbanem Raum ist mir noch nicht ganz klar. Auch würde ich gern ein Argument hören, warum Sie zwischen dem Versandhandel, den Tankstellen und anderen Geschäften mit solchen Öffnungsmöglichkeiten auf der einen Seite und den voll automatisierten Läden auf der anderen Seite in dieser Form unterscheiden.

Vorsitzende Abgeordnete **Sabine Bächle-Scholz:**

Vielen Dank, Herr Frömmrich. – Bei dieser Gelegenheit bitte ich die Kollegen, dass sie ihre Fragen gezielt stellen.

Abgeordneter **Jürgen Frömmrich:**

Das ist kein Thema. Ich kann das machen. – Meine Fragen richten sich an die Vertreterinnen und Vertreter der katholischen und der evangelischen Kirche, an die Vertreter von ver.di sowie an Herrn Rechtsanwalt Jäger.

Vorsitzende Abgeordnete **Sabine Bächle-Scholz:**

Alles gut. Ich habe nur darum gebeten, dass die Fragen in Zukunft etwas komprimierter gestellt werden. – Herr Richter.

Abgeordneter **Volker Richter:**

Meine Frage richtet sich an Herrn Würzbach und an Herrn Schäuble. Herr Würzbach hat, wenn ich das richtig verstanden habe, gesagt, er könne nicht ganz nachvollziehen, dass im ländlichen Raum überhaupt ein solcher Bedarf besteht. Diese Auffassung kann man durchaus teilen, wenn man sich anschaut, in welchen Bereichen Tankstellen und auch inhabergeführte Geschäfte zu gemacht haben, die mit Sicherheit wesentlich weniger aufwendig zu betreiben sind als ein voll automatisiertes Geschäft. Meine Frage ist: Wie schätzen Sie das ein? Wie bewerten Sie das, was Herr Schäuble mehr oder weniger gesagt hat, nämlich dass das Nutzen eines größeren Verkaufsrums ein Stück auch weit ein Einfallstor für die Bevorzugung der voll automatisierten Geschäfte ist?

Da sind wir wieder bei der Wettbewerbsverzerrung, von der ich am Anfang gesprochen habe. Hier ist vom Arbeitnehmerschutz die Rede, nicht vom Arbeitsplatzschutz. Das ist etwas, wozu ich gern die Vertreter der Gewerkschaften hören würde. Die Gründung voll automatisierter Geschäfte will gar keiner verhindern; das ist der Markt. Nur: Sie werden bevorzugt, zum Beispiel gegenüber einer Tankstelle oder gegenüber den Läden in einem Bahnhof. Dann fallen eben Arbeitsplätze. Arbeitsplätze sind aber in unserer Gesellschaft nun einmal sehr wichtig. Das ist die Kernfrage.

Noch eine Frage zur Bedarfsorientierung: Das hängt mit dem ländlichen Raum zusammen. Es wurde vorhin gesagt, man wolle bedarfsgerecht agieren. Da stellt sich die Frage: Wird ein Bedarf generiert, oder wird ein Bedarf verteilt? Letzteres ist auch eine Wettbewerbsveränderung: Im Prinzip verteilt man nur die Deckung des Bedarfs auf mehrere Tage; denn die Leute haben ja

nicht mehr Geld zur Verfügung. Das führt zu der Frage, ob nicht Unternehmen versuchen, sich über diese Schiene Wettbewerbsvorteile zu verschaffen.

Abgeordneter Klaus Gagel:

Meine Frage richtet sich an die Vertreter der Gewerkschaften und der Kirchen. Die Lebensrealität in Hessen sieht so aus, dass wir derzeit 41 REWE To Go-Märkte mit Sonntagsöffnung haben. Die REWE To Go-Märkte sind in erster Linie an Tankstellen angedockt, aber nicht nur. In Frankfurt beispielsweise haben wir einen großen, sonntags von 8 bis 23 Uhr geöffneten REWE To Go-Markt, der nicht an einer Tankstelle angesiedelt ist. Die 41 REWE To Go-Märkte in Hessen decken hauptsächlich den urbanen Raum ab. Der Gesetzentwurf zielt ganz klar darauf ab, den ländlichen Raum zu versorgen – wobei sich das sicherlich über den Markt regulieren würde und es darauf ankäme, wo Marktnischen sind.

Meine Frage an die Vertreter der Kirchen und der Gewerkschaften ist: Sie argumentieren sehr stark mit der Wahrung der Sonntagsruhe und mit den diesbezüglichen Verfassungsgrundsätzen. Wäre es dann nicht konsequent von Ihnen, zu sagen, dass die schon bestehenden Märkte geschlossen und die generellen Regelungen zur Sonntagsruhe, die sich, wie ich einmal sagen möchte, in einer Grauzone bewegen, abgeschafft werden müssten und dass man hier, rein theoretisch, eigentlich viel restriktiver vorgehen müsste? Davon habe ich in Ihren Stellungnahmen nichts gelesen. Korrigieren Sie mich, wenn es anders ist. Andersherum gedacht: Wenn Sie dies, also die bestehende Lebensrealität in Hessen, nicht kritisieren, müssten Sie doch befürworten, dass man über den Gesetzentwurf die Vorteile, die die Stadtbevölkerung, beispielsweise über diese 41 REWE To Go-Märkte, dadurch hat, auch der Landbevölkerung in irgendeiner Form zuteilwerden lässt.

Abgeordneter Felix Martin:

Ich fühle mich fast schon genötigt, mich schützend vor die Vertreter der Kirchen zu werfen. Wenn wir den Anspruch erheben würden, dass man sich nur äußern darf, wenn man mehr als 50 % der Menschen hinter sich weiß, hätte das zur Folge, dass wir alle still sein müssen; denn inklusive der hier vertretenen Parteien gelingt das, glaube ich, niemandem.

Etwas komprimiert stelle ich eine Frage, die jetzt schon mehrmals angeklungen ist: Auch bevor es digitale Kleinstsupermärkte gab, gab es Geschäfte, die sonntags öffnen durften – Kioske, Tankstellen und andere – und die mitunter auch ein großes Sortiment an Lebensmitteln und an Produkten des täglichen Bedarfs verkauften. Deshalb frage ich die Vertreter der Kirchen und der Gewerkschaften: Wie stehen Sie zu der Sonntagsöffnung dieser Geschäfte? Würden Sie sagen: „Nein, die sollten eigentlich auch nicht sonntags öffnen dürfen“?

Wenn Sie dem aber positiv gegenüberstehen, würden Sie dann sagen, dass wir nicht genau da einen Unterschied zum ländlichen Raum haben? Meine Wohnung in Wiesbaden liegt einem Kiosk gegenüber, der sonntags geöffnet hat. Im Werra-Meißner-Kreis, aus dem ich komme, gibt es ein solches Angebot nicht. Man muss dann zur Tankstelle fahren und länger mit dem Auto unterwegs

sein. Es stellt sich die Frage, wie wir der Bevölkerung diesen Unterschied erklären können: dass ich sonntags an einer Tankstelle mit Verkaufspersonal eine Packung Milch kaufen darf, im digitalen Kleinstsupermarkt ohne Verkaufspersonal aber eben nicht.

Abgeordneter **Matthias Körner:**

Das möchte ich vorausschicken: Es ist immer sehr verführerisch – aber eher auf der anderen Seite des Saals –, all die Gesetze in die Diskussion einzubringen, auf die einzugehen ebenfalls wünschenswert wäre, oder hier all die Regelungen noch einmal kurz anzuschneiden, die in anderen Gesetzen getroffen worden sind und auch irgendwie etwas damit zu tun haben. Ich mache aber darauf aufmerksam, dass wir einen bestimmten Gesetzentwurf vorliegen haben, über den wir jetzt verhandeln und mit Sachverständigen diskutieren. Das ist weniger ein Appell an die Anzuhörenden, sondern eher an uns gerichtet: darauf zu schauen, dass wir hier eine relativ eng umrissene Aufgabe haben.

In dem ganzen letzten Teil sind sehr ausführlich und unter unterschiedlichen Aspekten die kulturellen und arbeitsrechtlichen Fragestellungen, im Grunde am Ende des Regel-Ausnahme-Verhältnisses, verhandelt worden. Das ist die zentrale Frage, um die sich alles dreht, wenn man sich ganz scharf auf das Thema der Sonntagsöffnung dieser Verkaufsstellen konzentriert: Ist die Ausnahme, die hier definiert ist, klein genug, um sozusagen nicht den Regelfall zu definieren, der jetzt ein paarmal angesprochen worden ist?

Ich bin Mitglied einer fünfköpfigen Familie und habe eine ungefähre Vorstellung davon, wie der große Familieneinkauf aussieht: Das ist viel eher ein Einkauf an einem Werktag, im Gegensatz zu einem Einkauf am Sonntag, bei dem der vergessene Becher Sahne in einem tegut-teo besorgt wird.

Deshalb richtet sich meine Frage an die Vertreter der Kirchen und der Gewerkschaften: Ist es nicht so, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene Ausgestaltung, wonach das Sortiment und die Quadratmeterzahl dieser Verkaufsstellen relativ eng begrenzt sind, von vornherein einen Zustand definiert, bei dem man einen deutlichen Unterschied zu dem feststellt, was einen werktäglichen Großeinkauf für die Familie – der Kofferraum voll, eine Palette Milch usw. – ausmacht, dass also der Unterschied kulturell wahrnehmbar groß genug ist, um zu sagen, dass das nicht der Einstieg in die „Verwerktagung“ des Sonntags ist?

Ich habe noch eine Frage zu dem, was mir bei der Lektüre der Stellungnahmen, ganz besonders der der katholischen Kirche, überraschenderweise aufgefallen ist. Ich glaube, Herr Dennebaum hat darauf abgestellt, dass der Punkt Arbeitsfreiheit in dem Gesetzentwurf deutlicher hervorgehoben werden könnte, insbesondere wenn die Entwicklung möglicherweise in die Richtung geht, dass sich an der Zahl der Quadratmeter etwas ändert. Meine Frage ist: Würde das aus Ihrer Sicht die Klarstellung etwas verbessern? Würde das insbesondere das Regel-Ausnahme-Verhältnis klarstellen?

Die Schlussfrage geht an Herrn Dr. Jäger. Dieser Aspekt hat mich, ohne mich vollständig durch-einanderzubringen, tatsächlich überrascht; denn es ist eigentlich eine andere gesetzliche Regelung, um die es da geht: Wenn Sie im Nachgang kurz etwas zu diesem Hineinragen ins Baurecht sagen würden – da das unter Umständen komplex wird, wäre ich Ihnen verbunden, wenn wir das hier nicht noch einmal ausführten –, würde ich mich sehr freuen; denn ich glaube, diese Frage kann uns auf Dauer gut beschäftigen. Das ist ein umfangreicher Text.

Vorsitzende Abgeordnete **Sabine Bächle-Scholz**: Das sind oft sehr umfangreiche Werke. – In dieser Fragerunde erteile ich noch Herrn Meier und Herrn Naas das Wort.

Abgeordneter **Sascha Meier**:

Erlauben Sie mir zwei kleine Anmerkungen am Rande, bevor ich meine Frage stelle. Erste Anmerkung. Ich habe mich gerade ein bisschen über das Argument mit dem Sicherheitspersonal gewundert. Am Wochenende, vor allem sonntags, wird auch in den Theatern und in den Kinos Sicherheitspersonal eingesetzt. Da würde sich die Frage stellen: Soll das demnächst auch gestoppt werden? Soll das nach Auffassung der Kirchen auch zurückgenommen werden?

Noch eine kleine spitze Bemerkung am Rande: Seit meiner Ausbildung vor ungefähr zehn Jahren bin ich selbst ver.di-Mitglied und habe als stellvertretender Marktleiter in einer großen Lebensmitteleinzelhandelskette einige Erfahrungen im Handel gesammelt. Ich persönlich sehe das Problem nicht – so geht es auch meinen Kolleginnen und Kollegen sowie meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern –, dass die Beschäftigten aufgrund der Regelungen in diesem Gesetzentwurf ihre Arbeitsplätze verlieren oder genötigt sein würden, sonntags zu arbeiten. Aber vielleicht ist das einfach nur meine subjektive Wahrnehmung.

Jetzt komme ich zu meiner Frage. Sie richtet sich an Herrn Dr. Jäger. Da Sie schon andere Bundesländer angesprochen haben: Haben Sie sich auch die Situation in Mecklenburg-Vorpommern angeschaut? Ich bin in meiner Recherche ein bisschen über die Regelungen in Mecklenburg-Vorpommern gestolpert und habe gesehen, die haben an der Stelle gar keine Sortimentseinschränkungen und auch keine Begrenzungen der Quadratmeterzahl. Dazu hätte ich gern Ihre Einschätzung. Würden Sie sagen, das hätte man möglicherweise auch auf Hessen übertragen können?

Abgeordneter **Dr. Stefan Naas**:

Die Vertreter der beiden christlichen Kirchen haben mich mit ihren Ausführungen getriggert, mich noch einmal zu Wort zu melden. Sie haben einen spannenden Aspekt aufgegriffen. Da stellt sich die Frage – weite Auslegung der Verfassung –: Wie fühlt sich so ein Sonntag an? Ich sage es jetzt mit meinen Worten: Er soll sich anders anfühlen als ein Werktag. Es geht auch um die Gewerkschaften, um ver.di. Wir kämpfen gelegentlich um die Sonntagsöffnung der Innenstadtgeschäfte. Wir Liberale sind sehr freizügig und sagen, wir müssen da vorankommen. Manchmal diskutieren wir über die Verfassung.

Ich verprobe das jetzt und sage, ein solcher teo-Markt von 100 oder 120 Quadratmetern hat geöffnet. Einen solchen teo-Markt gibt es im Main-Taunus-Zentrum. Das Main-Taunus-Zentrum ist aus Sicht der Gewerkschaften und der Kirchen sozusagen der hohe Tempel des Kapitalismus, der Geschäftstätigkeit, der Ort, an dem der Rubel rollt. Man fährt dorthin, parkt kostenlos, und dann wird Umsatz gemacht. Wenn ich werktags dort bin, entspricht das genau diesem Zweck: der Geschäftstätigkeit.

Wie fühlt es sich an, wenn man sonntags kommt, um im teo einzukaufen? Das fühlt sich anders an. Man fühlt sich wie an einem Sonntag; denn alles sonst ist geschlossen. Nur der teo hätte dann geöffnet. Mit meiner EC-Karte käme ich in den teo, fände die Waren des täglichen Bedarfs vor und könnte eine Tüte Milch dort kaufen. Dann würde ich an den Schaufenstern vorbeischlendern – seelische Erhebung – und mit meiner Tüte Milch nach Hause fahren. Vielleicht gehe ich noch ins Kino; denn auch das ist geöffnet.

Was die Frage der Geschäftigkeit, diesen Reflex des Kapitalismus, betrifft, die man von der seelischen Erhebung, für die der Sonntag vorgesehen ist, unterscheiden will – da stehen die Familie und kulturelle Ereignisse, Museum usw., im Mittelpunkt –: Diese Trennung ist doch gegeben. Insofern ist das Regel-Ausnahme-Verhältnis, um das auch Sie ringen, gewahrt. Es ist nicht zu befürchten, dass deswegen sämtliche Innenstadtgeschäfte oder auch die Geschäfte in den hessischen Kleinstädten öffnen. Wir würden es uns sogar wünschen. Wenn man es jedoch aus Ihrer Sicht betrachtet: Sie brauchen nicht zu befürchten, dass dadurch einer Kommerzialisierung Vorschub geleistet wird. Die Sicht der Vertreter der beiden Kirchen würde mich daher interessieren: ob man nicht an dieser Stelle, unabhängig davon, ob in der Stadt oder auf dem Land, diesen Weg gehen kann, weil es, zumindest nach meinem Dafürhalten, wirklich eine Ausnahme ist.

Dr. Tonke Dennebaum:

Das sind eine Reihe von Fragen. Ich versuche, einen Teil davon zu beantworten, und würde dann an meine Kollegin weitergeben, wenn ich darf.

Die Frage zu Beginn war, wie man ländlichen Raum und urbanen Raum gut differenzieren kann und warum man das überhaupt tun sollte. Frau Prof. Kläver hat unseren Ansatz schon einmal formuliert. Es geht letztlich um die Frage der Erreichbarkeit von Geschäften, von Einkaufsmöglichkeiten. Brauche ich dafür ein Auto? Brauche ich dafür den ÖPNV, oder kann ich das irgendwie fußläufig oder mit dem Fahrrad tun? – Es wäre deshalb vielleicht präziser, nicht zwischen ländlichem Raum und urbanem Raum zu differenzieren, sondern von „strukturschwachem Raum“ zu sprechen. Den kann es genauso gut auf einem Grund geben, der zu einer Großstadt gehört, der aber möglicherweise einen Vorort oder ein Quartier abbildet, in dem man solche Einkaufsmöglichkeiten ohne Nutzung des Autos nicht hat. Vielleicht wäre es hilfreicher, das so präziser zu fassen.

Wir haben das in unserer Position für die katholische Kirche ja so formuliert, dass wir die Stärkung des strukturschwachen Raumes als eigenen Wert sehr wohl anerkennen und da keinen grundsätzlichen Einspruch erheben würden, sondern dass wir in der Tat eine Reihe von Bedingungen

für sinnvoll erachten, damit man mit Blick auf den Schutz des Sonntags zu einer guten und ausgewogenen Lösung kommen kann.

Herr Körner hat gefragt, ob wir unter den Bedingungen, die der Gesetzentwurf benennt, nicht sagen würden: In der Tat, da ist schon ein gut ausgewogenes Verhältnis formuliert. – Das sagen wir im Grundsatz tatsächlich. Allerdings würden wir das gerne ergänzt wissen durch eine Präzisierung mittels des Begriffs „strukturschwacher Raum“, weil wir tatsächlich keine Notwendigkeit für solche Märkte in Innenstädten sehen, in denen viele andere Einkaufsmöglichkeiten am Sonntag ohnehin schon bestehen.

Sie haben nachgefragt, ob wir der Sache noch mehr zustimmen könnten, wenn die Frage der Arbeitsfreiheit klarer formuliert wäre. Das ist in der Tat so. Wenn das gegeben wäre, wären wir von der katholischen Seite einverstanden und hätten keine weiteren Einwände.

Zur Frage des Sicherheitspersonals, das natürlich auch in Kinos, Theatern und an verschiedenen anderen Orten eingesetzt wird. Das ist selbstverständlich der Fall. Wir würden auch nicht davon ausgehen, dass das nicht sein darf. Im Gegenteil: Das sind ja in der Regel Arbeiten, die für den Sonntag erfolgen. Das heißt, ich kann nur dann ein Kino oder ein Theater in Sicherheit besuchen, wenn es ausreichend geschützt ist. Das ist eine Arbeit für den Sonntag. Das heißt: Wenige arbeiten dafür, dass viele am Sonntag ihre Freizeit gut gestalten können. Das ist aber nicht der Fall, wenn es um ein normales Einkaufserlebnis geht. Deshalb würden wir da schon deutlich differenzieren und halten es auch von der Sache her für einen anderen Sachverhalt.

Über die Frage bezüglich der To Go-Märkte von REWE könnte man sicherlich ausführlich diskutieren. Wir haben uns jetzt zu dem aktuellen Gesetzentwurf positioniert und würden uns darauf beschränken. Das heißt, es geht uns nicht darum, das Rad zurückzudrehen, sondern unter den gegebenen Bedingungen, unter denen wir heute leben, und entsprechend den Bedürfnissen der Bevölkerung die Frage zu stellen: Wie können wir den Sonntag als ein sehr wichtiges Gut für die ganze Gesellschaft weiterhin schützen – unter Berücksichtigung all der anderen Dinge, die notwendig sind? Wenn eine Krankenschwester Schichtdienst hat und lange arbeiten muss, ist es klar, dass es gut ist, dass sie im „REWE To Go“ noch einkaufen kann. Im urbanen Raum ist das ohnehin möglich. Im ländlichen Raum wären wir einverstanden, wenn das dort ausgedehnt würde. Wir denken also nicht, dass das Rad zurückgedreht werden muss.

Zur Frage von Herrn Dr. Naas. Als Katholik habe ich gar keinen antikapitalistischen Grundreflex. Ich fühle mich da zunächst einmal gar nicht so sehr angesprochen. Ich denke, die Dinge müssen gut ausgewogen sein. Die katholische Soziallehre hat gute Prinzipien entwickelt, sodass das, wie ich glaube, gut funktioniert. Ich weiß gar nicht, ob ich da der richtige Ansprechpartner bin. Ich glaube, es geht uns allen darum, dass wir das Regel-Ausnahme-Verhältnis sauber justieren, und dieses gilt es immer wieder neu abzuwägen.

Prof. Dr. Magdalene Kläver:

Ich knüpfe an die Ausführungen von Herrn Dr. Naas an, und zwar aus rechtlicher Sicht, wobei ich das mit dem Kapitalismus natürlich genauso wie Sie sehe. Es geht uns doch letztendlich darum:

Das Regel-Ausnahme-Verhältnis richtet sich ja darauf, eine wohnortnahe Versorgung sicherzustellen. Die Kommerzialität spielt da für uns erst einmal gar keine Rolle, sondern es geht um die Leute – das haben wir ja auch gesagt –, die dort wohnen, wo sie ohne Auto nicht einkaufen können. Denen wollen wir ermöglichen, dass sie auch in der Woche – es wurde ja angedroht, dass die Läden sonntags schließen – ohne Auto einkaufen können. Das ist unser Ziel. Kommerzielle Gedanken hatten wir dabei nicht.

Ich will gerne noch auf die Frage eingehen, wie wir Kirchen zu den Tankstellen, Waschstraßen – und was da eben noch so alles erwähnt wurde – stehen. In den letzten Jahren gab es ja verschiedenste Gesetze in Hessen, bei denen diese Fragen erörtert wurden. Ich erinnere nur an die Hessische Bedarfsgewerbeverordnung. Diejenigen, die damals schon dabei waren, erinnern sich sicher, dass sich die Kirchen da immer sehr streng für den Sonntagsschutz eingesetzt haben, und diese Haltung ist zum Teil von Gerichten bestätigt worden.

Aber hier ist für uns die Situation anders: Wir stellen nach wie vor bestimmte Dinge sehr infrage, wenn es um den Sonntagsschutz geht. Aber hier geht es um eben ein anderes Rechtsgut. Wir haben versucht, das in unserer Stellungnahme und auch in unserem Vortrag deutlich zu machen. Wir sehen hier zum einen die wohnortnahe Versorgung der Menschen, auf der anderen Seite den Sonntagsschutz. Da muss geschaut werden, wie man das in Einklang bringen kann.

Zum Sonntagsschutz. Herr Dr. Naas, das, was wir zur seelischen Erhebung usw. ausgeführt haben, entspringt nicht unserem christlichen Verständnis, sondern das sind Worte, die sich aus der Verfassung und den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts ergeben. Letztendlich ist es unser Anliegen, dass dafür ein Ausgleich gefunden wird.

Dr. Martin Mencke:

Ich fühle mich jetzt natürlich herausgefordert, über die Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland zu diskutieren. Ich hätte auch große Lust dazu, vor allem, weil der Protestantismus starke Wurzeln der sozialen Marktwirtschaft im Freiburger Kreis sieht und wir uns da durchaus engagiert verbunden fühlen.

Ich glaube, im Main-Taunus-Zentrum ist das Gefühl ein anderes als zum Beispiel in Strinz-Trinitatis in der Gemeinde Hünstetten. Da sind die Klamottenläden am Sonntag eben nicht geschlossen. Insofern ist das Bild ein bisschen schief. Deswegen ist die Einzelöffnung eines Ladens natürlich geeignet, das bisher normale sonntägliche Gefühl, von dem Sie sprachen, zu verändern. – Aber das nur am Rande; darüber können wir vielleicht bei einer anderen Gelegenheit diskutieren.

Wir haben kurz vorher über die Frage der Notdienste und des Nichtarbeitens gesprochen. Für uns – wir haben das auch schriftlich ausgeführt – ist die Frage der Notdienste für Märkte anders zu beurteilen, als wenn es um Notdienste zur Krankenversorgung oder um Feuerwehren geht. Denn die Notdienste zum Betrieb von Kleinstsupermärkten digitaler Art werden ja nur dadurch erforderlich, dass diese Kleinstsupermärkte aufmachen. Das heißt, das ist ein geplanter Notdienst, der dadurch zusätzlich erforderlich wird.

Ich schließe mich meinem Kollegen Dr. Dennebaum ausdrücklich an, dass natürlich viele Menschen an Sonn- und Feiertagen arbeiten, um den Sonn- und Feiertag zu „ermöglichen“. Das ist bei digitalen Kleinstsupermärkten nicht der Fall, aber zum Beispiel bei Kinos. Damit haben wir auch überhaupt kein Problem. Für uns ist aber die Frage, ob der Kofferraum voll ist oder nur eine Tüte Milch oder Sahne enthält, in keinsten Weise entscheidend für den Aspekt der sonntäglichen Ruhe. Wir würden an der Stelle mit dem Bundesverfassungsgerichtsurteil von 2015 argumentieren. Darin wird ausgeurteilt, dass die Ladenöffnung – nicht, ob es sich um große oder kleine Läden handelt, sondern die Ladenöffnung selbst – wegen ihrer öffentlichen Wirkung den typisch werktäglichen Charakter eines Tages begründet.

Marcel Schäuble:

Ich möchte noch einmal auf das Main-Taunus-Zentrum eingehen. Das ist, denke ich, ein schönes Beispiel dafür, dass die Standortwahl – unabhängig davon, ob die Firma tegut der Betreiber ist oder ob es perspektivisch die Firma REWE und die Firma Edeka sind, die ja in anderen Bundesländern in der Richtung agieren – natürlich unter betriebswirtschaftlichen Kriterien entschieden wird. Es werden Standorte gewählt, an denen man eine gewisse Umsatzgröße erreicht und ein gewisses Potenzial an Laufkundschaft hat. Nicht jede entlegene hessische Gemeinde, nicht jedes hessische Dorf, wo es keinen inhaberbetriebenen Lebensmittelladen mehr gibt – weil die Strukturpolitik so betrieben worden ist, dass sich in den Gewerbegebieten große Handelsketten angesiedelt haben und die kleinen Händler kaputtgegangen sind –, wird mit einem teo-Markt beglückt. Der Markt reguliert sich selbst, was die Standortwahl angeht.

Eine Fragestellung bezog sich auf die Tankstellen, auf „REWE To Go“, auf die Hofläden, auf die tegut-Läden, warum wir da eine Differenzierung vornehmen und das anders sehen. Da muss man einfach feststellen: Es gibt eine entsprechende Ausnahmeregelung, dass sie nicht unter die sonn- und feiertägliche Ladenschließung fallen. Das ist im Gesetz so geregelt. Das, was aber darüber hinausgeht, was vielleicht an Tankstellen und bei „REWE To Go“ verkauft wird, oder dass beispielsweise bei Hofläden nicht nur selbst erzeugte Produkte verkauft werden, wie es im Gesetz steht, sondern vielleicht auch Käse aus der Käserei der Firma xy aus der nächstgrößeren Stadt, das sind Dinge, die nicht richtig sind, die nicht gesetzeskonform laufen. Es wäre die Aufgabe der Ordnungsbehörden, darauf zu schauen, um das entsprechend abzustellen. Aber ich leite daraus nicht im Umkehrschluss ab: Wenn die das dürfen, dann dürfen die teo-Märkte auch aufmachen. Ich habe an der Stelle einen anderen Blick darauf.

Was den Arbeitsplatzschutz angeht, so ist unsere derzeitige Feststellung, dass die teo-Läden in der Form und in der Anzahl, wie sie momentan vorhanden sind, rein betriebswirtschaftlich gesehen nicht auf einem guten Fundament stehen. Das Maß der Annahme der Nahversorgung durch die Bevölkerung, wenn die Läden wohnortnah aufgestellt sind – ich lasse mich einmal auf das Argument ein –, zeigt aber auch, dass die teo-Läden keinen wesentlichen Beitrag für die Grundversorgung der Bevölkerung leisten. Zum jetzigen Zeitpunkt stehen sie nicht in unmittelbarer Konkurrenz zum stationären Lebensmittelhandel.

Aber in diesen voll automatisierten Verkaufscontainern – das ist eine Sache, mit der man eine gewisse Weitsicht eröffnen muss – werden Techniken erprobt, weiterentwickelt, die irgendwann in den stationären Handel Einzug halten können. Das kann dazu führen, dass sich Arbeitsplätze oder Tätigkeiten verändern – gewisse Tätigkeiten fallen vielleicht weg –, es kann aber auch dazu führen, dass die Flexibilisierung der Tätigkeiten im stationären Handel weiter vorangetrieben wird und sich Arbeitsprozesse weiter verdichten, was zu einer zunehmenden Arbeitsbelastung führen kann. Das heißt, darüber kann man – Stand heute – nur spekulieren, aber das sind Dinge, die man mit Weitsicht im Blick haben muss.

Warum keine Differenzierung zwischen digitalen Kleinstsupermärkten und gewöhnlichen stationären Flächen? Da folgen wir einfach der Logik, indem wir sagen: Das sind Verkaufsstätten, das sind Lebensmittelhändler. Das ist tegut, das ist REWE, das ist Edeka – die wollen dort Lebensmittel verkaufen. Die wollen quasi ihre stationären Flächen um das digitale Format ergänzen, um im Wettbewerb dem einen oder anderen noch ein kleines Stück des Umsatzkuchens wegzunehmen. Es sind Flächen der großen Handelskonzerne, und es sind Verkaufsstätten. Da machen wir keine Unterscheidung, in welcher Form, in welcher Größe sie betrieben werden. An der Stelle sagen wir: Verkaufsstätten fallen unter den Geltungsbereich des Sonn- und Feiertagsrecht, sie sind sonn- und feiertäglich zu schließen, weil der Handel, das Feilhalten von Ware, das Charakteristikum einer werktägigen Geschäftigkeit aufweist, und entsprechend ist auch die Rechtsauffassung und die bisherige einschlägige Rechtsprechung dazu.

Stefan Würzbach:

Ich will nur zwei Anmerkungen machen. Das eine ist die Frage, ob und inwieweit dort eine Beschäftigung ausgeschlossen ist. Im Gesetzentwurf selbst habe ich bisher eigentlich nur gelesen, dass die digitalen Kleinstsupermärkte dadurch gekennzeichnet sind, dass es dort kein Verkaufspersonal gibt. Das ist ein Rechtsbegriff, der sich mir auf den ersten Blick nicht erschließt. Es stellt sich schon die Frage, ob ausgeschlossen ist, dass die geplanten Notdienste im Hintergrund beschäftigt sind. Es kommt die ganze Zeit so rüber, als arbeite dort niemand, aber so ganz ohne scheint es wohl nicht zu gehen.

Zum anderen gab es eine ganze Reihe von Fragen, die darauf abzielten: In diesem oder jenem Bereich haben wir ja schon Beschäftigung und Tätigkeiten. – Die Antwort darauf war zum einen – und das teile ich voll und ganz –, dass das zum Teil Tätigkeiten sind, die für den Sonntag typisch sind: Volksfeste, auf denen etwas stattfindet, Veranstaltungen, die typisch für den Sonntag sind.

Das andere ist genau das, was ich am Anfang gesagt habe: Man begibt sich hier auf eine schiefe Ebene. Auf dieser schiefen Ebene ist man vielleicht schon eine ganze Weile, nämlich bei der Veränderung und Aufweichung des Sonntagsschutzes. Jetzt zu sagen: „Ja, aber wir haben doch in der Vergangenheit schon diese oder jene Regelung getroffen; dann können wir die jetzt doch auch treffen“, führt dazu, dass sich diese schiefe Ebene weiterentwickeln wird. Sie können das zum Teil in den schriftlichen Stellungnahmen nachlesen, dass diese Argumente genau so vorgebracht werden, dass man sagt: „Jetzt müsste man doch einmal anfangen, dann könnte man schon dies oder jenes machen, dann kommen größeren Flächen, dann trennen wir nur noch

Supermärkte in bestimmten Bereichen ab, und dann reden wir einmal über das Angebot.“ Immer werden Sie dann die Frage gestellt bekommen: „Jetzt haben wir ja schon diese digitalen Kleinstsupermärkte; sind Sie denn auch dagegen?“ – Man muss sich irgendwann entscheiden, ob man den Sonntagsschutz ernst meint, ob man ihn immer weiter aufheben will oder welche Kriterien man denn eigentlich anlegen will. Wenn Sie ihn ganz aufheben wollen, dann brauchen Sie eine Grundgesetzänderung. Das ist relativ eindeutig; das ist aber heute nicht zu verhandeln.

Dr. Johannes M. Jäger:

Ich verspreche, mich dieses Mal kürzer zu fassen als vorhin. Ich kann schon einmal versprechen, dass ich keinerlei Kenntnisse über die Rechtslage in Mecklenburg-Vorpommern und auch nicht über die Gesetzeshistorie habe.

Zu dem ersten Punkt, der Differenzierung zwischen urbanem Raum und städtischem Raum: Dazu wurde ja schon einiges gesagt. Es wurde auf die Baunutzungsverordnung und auf die Gebietsartdefinition der urbanen Gebiete hingewiesen. Ich habe mehrfach auf die Möglichkeiten des Bauplanungsrechts hingewiesen; dazu gleich noch ein Satz. Diese Unterscheidung ist freilich möglich. Auch das bewegt sich innerhalb des Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers. Ob das hier von Ihnen, von der Mehrheit des Landtags, als sinnvolle, als optimale Lösung gesehen wird oder nicht, ist eine politische Frage. Das ist keine von Verfassungs wegen gebotene Differenzierung oder eben Gleichbehandlung.

Zu der Frage des Baurechts und der Verknüpfung mit anderen Regelungsbereichen, insbesondere des öffentlichen Rechts. Natürlich werden diese im Gesetzentwurf nicht mit geregelt; gleichwohl sollte man sie nicht vergessen. Es gibt beispielsweise in § 31 des Verpackungsgesetzes die Vorschrift, dass Läden mit über 200 Quadratmetern Verkaufsfläche auch Pfandgut zurücknehmen müssen, welches nicht im eigenen Sortiment geführt wird. Hier ergeben sich, wie Sie sehen, aus anderen Regelungsmaterien, insbesondere des öffentlichen Wirtschaftsrechts, Zwänge, die letztlich natürlich den Betreibern auferlegt sind, die wir hier allerdings nicht vergessen sollten, wenn wir über die Frage diskutieren: Wie groß sollen diese Kleinstsupermärkte sein? – Das ist nur ein Aspekt, aber das ist sicherlich ein ganz wichtiger Aspekt, mit dem man wiederum ein bestimmtes Ausufern – diese Möglichkeit sehe ich durchaus – der Nutzung dieses Ausnahmetatbestandes von der Sonn- und Feiertagsschließung verhindern kann.

Drittens. Wie gesagt, ich habe keine Kenntnisse über die Rechtslage in Mecklenburg-Vorpommern. Allerdings kann man durchaus sagen, dass – wiederum im Rahmen der verfassungsrechtlichen Möglichkeiten – der Landesgesetzgeber und/oder die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte in Mecklenburg-Vorpommern von diesem Regelungsspielraum oder der Interpretation des geltenden Rechts einen anderen Gebrauch machen. Es gibt zahllose Urteile, Entscheidungen anderer Verwaltungsgerichte, von Oberverwaltungsgerichten und Verwaltungsgerichtshöfen zu den Ladenöffnungszeiten von Minimärkten, von Kiosken und von automatisierten Verkaufsmodulen. Diese Entscheidungen divergieren sehr stark trotz teilweise identischer Begriffsdefinitionen – wie auch der von mir im Eingangsstatement genannten Definition der Verkaufsstelle mit

persönlichem Kontakt. Darauf will ich nicht näher eingehen. Aber: andere Länder, andere Sitten, andere Regelungsregime.

Der Landtag ist berufen, eine Regelung für das Land Hessen zu finden. Ich halte nach wie vor diese Regelung für verfassungskonform. Sie bildet einen Ausnahmetatbestand, der eng umgrenzt ist. Sie höhlt nicht den Mindestschutz des Sonn- und des Feiertags, der von Verfassungen wegen geboten ist, aus.

Vorsitzende Abgeordnete **Sabine Bächle-Scholz:**

Wir bedanken uns bei Ihnen. – Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen der Kolleginnen und Kollegen. Ich würde diesen Anhörungsblock jetzt schließen und mich bei Ihnen für Ihre ausführlichen und sicherlich weiterbringenden Stellungnahmen.

Wir steigen in den nächsten Anhörungsblock ein, der unter der Überschrift „Vereinigungen und Interessenvertreter“ steht. Ich rufe nun die Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände auf.

Sabine Prözl:

Vielen Dank für die Einladung und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Ich vertrete heute Herrn Prof. Rose und zugleich die Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände.

Die VhU steht grundsätzlich jeglichen praktikablen Regelungen für Sonn- und Feiertagsöffnungen positiv gegenüber. Das haben wir auch bei allen unseren Stellungnahmen schon kundgetan. Unsere Stellungnahme haben Sie erhalten. Ich werde mich daher das Wesentliche beschränken.

Wir von der VhU sehen den Sinn und Zweck des Verbots der Sonn- und Feiertagsarbeit gewahrt. Sinn und Zweck dieses Verbots sind es nämlich – garantiert gerade durch das Arbeitszeitgesetz und die Verfassung –, den Mitarbeitern einen freien Tag zu ermöglichen und Arbeitsruhe an Sonntagen zu gewähren.

Dies sehen wir nicht eingeschränkt, wenn ein Automat geöffnet hat. Es ist im Gesetzentwurf ausdrücklich geregelt, dass die Automaten nicht an Sonn- und Feiertagen befüllt werden sollen, sondern dass das immer an Werktagen geschieht. Einen Notdienst sehen wir nicht unbedingt als erforderlich an. Wenn ein Automat an einem Sonntag einmal nicht funktioniert, wird er vielleicht am Montag repariert, und dann kann man gegebenenfalls die Tüte Milch an diesem Sonntag eben nicht holen. Aber dass man einen Notdienst vorhalten müsste, sehen wir nicht. Wir sehen auch den verfassungsrechtlichen Schutzzweck des Sonntags als gegeben an. Dazu hat Herr Dr. Jäger ja schon sehr ausführlich ausgeführt. Das sehen wir ganz genauso.

Auf der anderen Seite gibt es durch den vorliegenden Gesetzentwurf erhebliche Vorteile. In Zeiten der Digitalisierung wird der Einzelhandel vor Ort gestärkt, was wir sehr positiv bewerten. Ansonsten bestellt die Bevölkerung sonntags im Internet. Die Märkte können tatsächlich auch ein Ort der Begegnung sein, gerade im ländlichen Raum, was wir als sehr positiv ansehen. Gerade

in Zeiten des Fachkräftemangels können Automaten im ländlichen Raum die Nahversorgung sicherstellen.

Wir würden sogar noch ein Stück weitergehen und uns eine weniger beschränkende Regelung wünschen. Wir halten die Beschränkung auf 120 Quadratmeter für nicht erforderlich und halten es auch nicht für erforderlich, nur Waren des täglichen Gebrauchs anzubieten. Zumindest sollte man keine Regelung dazu treffen. Die Praxis wird das regeln. Es wird keiner in einem solchen Automaten eine Stereoanlage auslegen wollen. Aber wir würden das nicht von Gesetzes wegen beschränken wollen, sondern wir sagen: Wir überlassen es den Unternehmen. Das, was sich wirtschaftlich rechnet, soll angeboten werden dürfen. – Wir halten daher diese zwei Einschränkungen für nicht zwingend erforderlich. Trotz alledem: Auch mit den beiden Einschränkungen ist der Gesetzentwurf aus unserer Sicht positiv.

Die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes – mit Ausweis usw., was wir zu Beginn der Diskussion schon hatten – würden wir unterstellen. Wir gehen davon aus, dass das sichergestellt wird.

Die einzige Beschränkung, die in dem Zusammenhang aus unserer Sicht wichtig ist: dass keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, auch nicht zum Auffüllen oder zu Notdiensten. Warum es an einem Automaten Sicherheitspersonal brauchen könnte, hat sich mir, offen gestanden, in der Diskussion nicht unbedingt erschlossen. Ich wohne im eher ländlichen Raum; da gibt es sogar schon einen kleinen Automaten, und das funktioniert alles wunderbar. Da habe auch ich schon Eier geholt, und es hat mich gefreut, dass ich da etwas besorgen konnte, wenn ich etwas vergessen hatte.

Dr. Alexander Theiss:

Vielen Dank für die Gelegenheit, heute zu dem Gesetzentwurf Stellung nehmen zu dürfen. Mein Name ist Alexander Theiss. Ich spreche für den Hessischen Industrie- und Handelskammertag.

Wir begrüßen den Gesetzentwurf aus drei Gründen ausdrücklich. Erstens sehen wir darin die Chance, dass Wohnstandorte durch die neuen Möglichkeiten, die das Gesetz eröffnet, auch für Fachkräfte, Arbeitnehmer und Unternehmen attraktiv bleiben. Zweitens sehen wir ihn als Baustein zur Lösung für den Arbeits- und Fachkräftemangel, den wir nicht nur im Einzelhandel sehen, sondern auch an vielen anderen Stellen. Drittens ist er ein innovativer Ansatz, der natürlich zu begrüßen ist.

Zum ersten Punkt. Digitalisierte Verkaufsstellen sind ein guter Baustein zur Sicherung der Nahversorgung und zum Erhalt der Attraktivität von Wohnstandorten. Wenn keine attraktive Versorgungsinfrastruktur mehr verfügbar ist, wandern Arbeits- und Fachkräfte sowie die dort ansässigen Unternehmen in die Zentren ab. Die Folge ist, dass der Wohndruck mit allen unerwünschten Nebenwirkungen an diesen Orten ansteigt. Die ausblutenden Standorte verlieren weiter an Attraktivität und werden schließlich von den Wirtschafts- und Verkehrsflüssen entkoppelt. Unterversorgte Gebiete – das haben wir schon gehört – gibt es in ganz Hessen nicht nur im ländlichen Raum, sondern auch in den Großstädten. Vorhin wurde Frankfurt-Harheim genannt; ich ergänze noch

um Frankfurt-Sossenheim. Auch in Wiesbaden gibt es solche Standorte – und natürlich in der ganzen Fläche im ländlichen Raum in Hessen.

Digitale Kleinstsupermärkte sind zudem ein zukunftsweisender Ansatz. Sie helfen bei der Bewältigung des Arbeitskräftemangels. Im Handel sind bundesweit 3,1 Millionen Menschen beschäftigt; 120.000 Stellen sind nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit derzeit unbesetzt. Das ist die Lage im Handel, und vielen anderen Branchen geht es ähnlich – sei es im ÖPNV, sei es in der Industrie, es zieht sich komplett durch. Gerade der Lebensmittelverkauf zählt zu den Engpassberufen, bei denen es immer schwieriger wird, Arbeitnehmer zu finden.

Digitalisierung hilft hier und ist eine Lösung für den Arbeits- und Fachkräftemangel. Deshalb ist es gut, dass der Gesetzentwurf Möglichkeiten bietet, weitere digitale Lösungen zu erproben, um Antworten auf dieses Thema zu finden. Er ist innovativ. Das begrüßen wir natürlich sehr, weil es auch ein erster Schritt für Veränderungen bei der Digitalisierung im Handel ist. Vor zehn Jahren haben wir an solche Möglichkeiten noch nicht gedacht. Wir wissen noch nicht, wo es hingeht. Aber jeder Schritt in diese Richtung ist zu begrüßen.

Kritische Punkte möchte ich auch benennen; ich schließe mich da meiner Vorrednerin an. Auch wir sehen die Beschränkungen des Sortiments und der Fläche als nicht erforderlich an. Das könnte ein Hemmschuh bei der Ausweitung dieser Konzepte sein. Es gibt Bundesländer, in denen andere Flächengrößen angesetzt werden. Es gibt dort Anbieter, die zum Beispiel Angebote im Bereich von 240 bis 400 Quadratmetern liefern. Das Stichwort Mecklenburg-Vorpommern haben wir gehört; dort gibt es keinerlei Begrenzung. Es ist sicherlich einen Blick wert, zu schauen, wie der dortige Gesetzgeber das hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit betrachtet.

Als letzten Punkt möchte ich noch auf die im Gesetzentwurf enthaltene Verschiebung der Befristung der Gültigkeit des Gesetzes in die Zukunft verweisen. Wir verstehen natürlich, dass es für die Anbieter von digitalen Verkaufsstellen Sicherheit braucht, um Investitionen zu tätigen. Wir möchten nur darauf hinweisen, dass im Koalitionsvertrag auch das Thema „Neuregelung der verkaufsoffenen Sonntage“ angesprochen wird, was wir sehr begrüßen. Wir wünschen uns, dass dies nicht erst zur Novellierung des Gesetzes erfolgt, die im Jahr 2029/2030 stattfinden soll, sondern dass das Thema in einem nächsten Schritt, nachdem wir dieses Gesetz erfolgreich auf den Weg gebracht haben, angegangen wird.

Sven Rhode:

Mein Name ist Sven Rhode. Ich vertrete den Handelsverband Hessen. Mit mir gekommen sind Jürgen Scheider und meine Kollegin Funda Bakan.

Wir werden kurz und pointiert auf unsere doch etwas längere schriftliche Stellungnahme eingehen. Ich werde Ihnen unsere wichtigen Punkte kurz darlegen und erklären, warum wir den vorliegenden Gesetzentwurf zur Modernisierung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes unterstützen. Es sind vier Punkte, die wir mitgebracht haben und herausstellen möchten.

Der erste wichtige Punkt ist das Thema Innovation und Investition. Das brauchen wir in der Wirtschaft allgemein. Speziell im Handel ist das sehr wichtig. Investitionen und Innovationen sind jetzt in Hessen erfolgt, und es ist sehr wichtig, Forschung und Entwicklung nun auch in den Markt und in die Verprobung zu bekommen.

Die Versorgung der Bevölkerung ist für den Handel die Grundlage von allem. Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf haben wir nun die Möglichkeit, sowohl auf dem Land – und ich unterstreiche das noch einmal – als auch in urbanen Räumen die Versorgung sicherzustellen.

Auch der dritte Punkt wurde heute schon häufiger angesprochen, dass nämlich der Fachkräfte- und Arbeitskräftemangel bei uns im Handel längst angekommen ist. Aus diesem Grund sehen wir mit den personallosen und voll digitalen Verkaufsstellen eine gute und sichere Lösung.

Der vierte Punkt ist wahrscheinlich der wichtigste; denn ohne ihn würden alle Punkte, die vorher genannt wurden, ad absurdum geführt: der wirtschaftliche Aspekt der Möglichkeit, personallose und voll digitale Verkaufsstellen auch an Sonn- und Feiertagen zu öffnen. Sprechen wir mit unseren Mitgliedern im Handel, speziell aus dem Lebensmitteleinzelhandel, dann hören wir, dass an Sonntagen 25, 30, sogar über 30 % des Umsatzes generiert werden. Wenn eine Öffnung am Sonntag nicht möglich ist, sind auch die anderen Tage nicht darstellbar. Darum brauchen wir eine Öffnung am Sonntag.

Die anderen Bundesländer schauen auf Hessen. Darum unterstützen wir, dass Hessen hier vorweggeht und ein neues, modernisiertes Ladenöffnungsgesetz auf den Weg bringt.

Bevor ich zum Schluss komme, möchte ich noch zwei Punkte anführen, die es aus unserer Sicht zu überdenken gibt. Ich möchte auch zwei positive Punkte nennen, die ich noch einmal unterstreichen will, die in dem Gesetz aus unserer Sicht sehr wichtig sind. Ich starte mit den zu überdenkenden Punkten.

Einer dieser Punkte ist, dass wir die Verkaufsflächenbegrenzung kritisch sehen. Diese sollte aus unserer Sicht noch einmal überdacht werden. Denn wir kennen schon jetzt Ausnahmen im Hessischen Ladenöffnungsgesetz: die Kioske, die Bäcker, die Museumsshops. Auch da haben wir keine Verkaufsflächenbegrenzung.

Der zweite Punkt wurde auch schon angesprochen: das Thema Sortimentsbegrenzung.

Ich möchte mit zwei positiven Punkten schließen. Aus unserer Sicht ist es sehr wichtig und gut, dass in dem vorgelegten Gesetzentwurf keine Unterscheidung zwischen Land und Stadt gemacht wird; denn wir alle kennen die Herausforderungen. Diese gelten für den Vogelsberg, aber die gelten auch für meine Stadt, für Frankfurt. Auch dieser Punkt wurde heute schon häufig angeführt.

Der zweite Punkt, den wir unterstreichen möchten, ist, dass die Möglichkeit der Öffnung für 24 Stunden an Sonn- und Feiertagen gelten sollte. Das ist für uns, für den Handel, für die Branche sehr wichtig; denn wir können und sollten den Händlerinnen und Händlern, aber auch den Kundinnen und Kunden nicht vorschreiben, wann Sahne oder andere Zutaten gekauft oder möglicherweise der gesamte Wocheneinkauf in diesen Läden getätigt wird.

Abschließend noch der Hinweis: Wir sprechen häufig von der Zukunft. Diese personallosen, voll digitalen Verkaufsstellen sind nicht die Zukunft. Sie sind die Gegenwart. Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf kommen wir in der Gegenwart an und stellen diese auf eine wichtige rechtliche Grundlage. Darum befürwortet der Handelsverband den vorgelegten Gesetzentwurf.

Thomas Stüb:

Auch ich bedanke mich, zu dem Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Die Firma tegut begrüßt und unterstützt selbstverständlich den Entwurf zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes. Wir freuen uns, mit unserem Verkaufsmodul teo nicht nur einen Impuls zu einem Gesetzesvorschlag gegeben zu haben, sondern vor allem die Erfahrungsbasis geschaffen zu haben, welche dem Gesetzesvorhaben die Sicherheit geben wird, im Einklang mit den wichtigen Grundsätzen der Sonn- und Feiertagsruhe zu stehen.

Insbesondere der störungsfreie operative Betrieb unserer Verkaufsmodule hat gezeigt, dass die Sonn- und Feiertagsruhe eben nicht durch teo gestört wird; ganz im Gegenteil kann er einen Beitrag zur Lebensqualität und zu gewünschter positiver sozialer Interaktion leisten. Das haben uns sowohl viele Landräte als auch Bürgermeister bestätigt, die uns immer wieder mitgegeben haben: Der Standort, die Gemeinde ist durch einen teo-Markt aufgewertet worden.

So besteht zum Beispiel für Jung und Alt die Möglichkeit, an Sonntagen Kleinigkeiten zu besorgen, um die Gelegenheit zu nutzen, Menschen zu treffen und so Kontakte außerhalb der Wohnung wiederherzustellen. Für Menschen aller Altersgruppen, insbesondere auf dem Dorf, aber auch in städtischen Quartieren, können kleine sonntägliche Besorgungen die Option zur nachbarschaftlicher Begegnung und Kommunikation eröffnen, sodass ein Raum des sozialen Miteinanders mit weiteren Angeboten gestaltet werden kann.

Wichtig ist dabei, dass der voll automatisierte Betrieb ohne Verkaufspersonal auskommt. Eine zusätzliche Glaubwürdigkeit des sonn- und feiertäglichen Angebots liegt in der Beschränkung des Sortiments auf Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs. Die Gesetzesbegründung betont, dass das verfassungsrechtliche Schutzgut der seelischen Erhebung für alle Menschen, die einen kurzfristigen sonntäglichen Bedarf durch den Erwerb von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs decken wollen, erheblich gefördert werden kann, was zu mehr persönlicher Ruhe, Besinnung und Erholung führt. Dass die seelische Erhebung von Anwohnern in Einzelfällen beeinträchtigt werden könnte, diese Erfahrung haben wir mit dem teo bisher nicht gemacht.

Ein wesentlicher Aspekt des Formates ist ebenfalls, dass die Arbeitsprozesse so ausgelegt sind, dass an Sonn- und Feiertagen nicht gearbeitet wird. Ganz im Gegenteil, wir haben die Prozesse so ausgelegt, dass wir von Montag bis Samstag den teo mit Ware befüllen, säubern und somit für die Kunden auch sonntags zur Verfügung stellen.

Eine Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes wird den Standort Hessen im Hinblick auf das Zeitalter der Digitalisierung noch attraktiver machen und stärken. Insbesondere im länd-

lichen Raum bietet das Konzept die Möglichkeit, Versorgungslücken zu schließen, und es ermöglicht den Menschen, eine moderne Art der Nahversorgung zu nutzen, die sie zum Teil lange Zeit vermisst haben. Der Zuspruch aus den Gemeinden hierzu ist immens.

Aber auch in urbanen Gebieten, welche oft durch Hektik und Verkehr geprägt sind, kann teo den Bedarf an schnellen und bequemen Einkäufen decken. Schließlich kann teo aufgrund seiner Kompaktheit an vielen Orten errichtet werden, wo ein normaler Supermarkt keinen Platz finden würde, was wiederum zum fußläufigen Einkaufen einladen wird.

Weiterhin stellt sich die Frage, wie man mit den Hofläden und Verkaufsautomaten von Landwirten und kleineren Betrieben zukünftig umgeht, wenn für unser Format die Sonn- und Feiertagsöffnung verboten bliebe. Schließlich bieten diese in der Regel ähnliche Sortimente, haben ebenfalls 24/7 geöffnet, und der Kunde, der normale Bürger, kann nicht unterscheiden, warum ein Einkauf beim teo sonntags nicht möglich sein soll, bei den Automaten aber schon.

Frank Henn:

Herzlichen Dank für die Möglichkeit, als REWE Zweigniederlassung Mitte an der heutigen Anhörung teilnehmen zu dürfen. Mein Name ist Frank Henn. Ich leite bei REWE den Vertrieb unserer nahkauf-Märkte.

Aktuell pilotieren wir das Smart-Store-Konzept „nahkauf BOX“, welches den Schwerpunkt auf die ländliche Nahversorgung legt. Mit unseren rund 500 REWE- und 80 nahkauf-Märkten leisten wir bereits heute einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung der Nahversorgung in den hessischen Städten und Gemeinden. Mit dem Piloten „nahkauf-BOX“ sind wir an Standorte gegangen, wo kein Wettbewerber mehr zu finden ist. Im März 2024 eröffneten wir in der Kreisstadt Hofheim am Taunus in den Stadtteilen Wildsachsen und Langenhain unsere ersten zwei Boxen in Hessen unter dem Namen „Paolos nahkauf BOX“. Hier wird immer der Vorname des Kaufmanns verwendet: Betrieben werden diese personallosen „Walk-in-Stores“ durch den Kaufmann Paolo Pennella über seinen nahkauf-Markt in Diedenbergen.

Zum Konzept der „nahkauf BOX“: Die Kunden erhalten Zugang über ihre EC- bzw. Kreditkarte. Im Markt finden sie dann auf ca. 40 Quadratmetern Produkte des täglichen Bedarfs, vom Apfel bis zur Zahnbürste. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf unserer REWE-Eigenmarke, auf Bioprodukten sowie auf Waren von regionalen und lokalen Lieferanten. Die Box passt sich mit ihrem Sortiment aber auch an die Bedürfnisse der Gemeinde an. Wenn es hier besondere Wünsche gibt, dann versuchen wir natürlich, diese zu erfüllen. Wir befinden uns in Hessen allerdings noch in einer Kennenlernphase, das heißt, wir haben die Boxen erst seit ein paar Monaten geöffnet. Wir konnten aber schon feststellen, dass die Nachfrage nach Bioartikeln sehr, sehr hoch ist.

Der Bezahlvorgang ist bargeldlos. Der Kunde scannt seinen Einkauf und zahlt diesen dann mit seiner EC- bzw. Kreditkarte an den Self-Checkout-Kassen.

Die Warenversorgung, die Instandhaltung und die Pflege, zum Beispiel die Prüfung des Mindesthaltbarkeitsdatums, erfolgt ausschließlich an Werktagen über den Hauptmarkt des Kaufmanns

Paolo Pennella in Diedenbergen. Ich möchte hier noch einmal betonen: ausschließlich an Werktagen.

Zum Gesetzentwurf. Als REWE begrüßen wir den vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes. Die vorgesehene Änderung in Bezug auf die Sonn- und Feiertagsöffnung schafft eine entscheidende Grundlage dafür, dass innovative Verkaufskonzepte wie die „nahkauf BOX“, langfristig in ländlichen Gebieten in Hessen funktionieren können und somit die ländliche Nahversorgung verbessert wird.

Auf der Basis unserer bisherigen Erkenntnisse können wir sagen, dass die Sonn- und Feiertagsöffnung einen immensen Beitrag für einen wirtschaftlichen Betrieb darstellt. Diese kompensiert die durchschnittlich deutlich geringeren Einnahmen an den anderen Wochentagen im Vergleich zu Gegenden mit größerer Kaufkraft und Bevölkerung. Hinzu kommt, dass die Box für unsere Kaufleute eine hohe Investition bedeutet. Der vorliegende Gesetzentwurf schafft hier die notwendige Rechtssicherheit, die für unsere Kaufleute eine Grundlage für solche Investitionen darstellt.

Einen Punkt möchte ich noch ergänzen. Wir bekommen über unsere Kaufleute, die vor Ort sehr gut vernetzt sind, viele Anfragen aus hessischen Gemeinden und Kommunen. Wir wissen daher, dass das Thema „ländliche Nahversorgung“ die Gemeinden stark umtreibt. Diese wünschen sich solche Lösungen. Denn eines ist klar: Ein solches Konzept funktioniert nur zusammen mit den Menschen vor Ort.

Hier noch ein Beispiel aus Bayern. In Pettstadt haben die Menschen vor Ort Info-Veranstaltungen organisiert, bei denen man insbesondere den älteren Menschen gezeigt hat, wie der Einlass und das Bezahlen an der Kasse funktionieren. Sie sehen also, wie wichtig den Menschen vor Ort solche Lösungen sind. – Ich freue mich auf Ihre Fragen und bedanke mich fürs Zuhören.

Dr. Aris Kaschefi:

Es freut mich sehr, dass ich hier etwas aus der Sicht der Vending-Automatenbranche sagen darf. Mein Name ist Aris Kaschefi. Ich bin Geschäftsführer des Verbandes, dessen Name man eigentlich gar nicht richtig aussprechen und zuordnen kann. Wir sind seit über 50 Jahren die Vereinigung für den Betrieb von Warenautomaten in Deutschland.

Meine Stellungnahme liegt Ihnen bereits vor. Deswegen würde ich gerne auf ein paar Punkte eingehen, die heute in der Gesprächsrunde aufgetaucht sind, nämlich zum einen auf den aus unserer Sicht nicht bestehenden Widerspruch zwischen der wirtschaftlichen Notwendigkeit, in der Nahversorgung eine 24/7-Lösung zu schaffen, und den Forderungen einer Religionsgemeinschaft oder Glaubensrichtung. Wenn man weiß, dass der erste Automat, von Heron von Alexandria vor über 2.000 Jahren entwickelt, ein Weihwasserautomat gewesen ist – auch damals hat man einen Impuls gebraucht, dieses automatisiert ausgeben zu dürfen –, dann sieht man an der Stelle schon einen sehr guten Schlußschluss zwischen den beiden Interessenlagen.

Auf der anderen Seite möchte ich auch Herrn Dr. Jäger vollkommen beipflichten. Das Bauplanungsrechts ist genau der Punkt, über den wir bei Automaten, die im öffentlichen Raum stehen,

irgendwie immer wieder fallen. Letztlich ist zu beachten – wir haben es am Anfang schon gehört –: Warenautomaten sind explizit aus dem Geltungsbereich des Bundesladenschlussgesetzes herausgenommen worden. Das heißt, ein Warenautomat ist in allen Bundesländern eigentlich per se genehmigungsfrei; hier in Hessen ist es nach den gesetzlichen Bestimmungen der Einzelautomat. Aber das ist genau einer der Punkte, über den wir jetzt in diese Thematik hineingekommen sind.

Wir begrüßen natürlich diesen Gesetzentwurf, sehen aber auch, dass durch die Bezeichnung „digitaler Kleinstsupermarkt“ und das VGH-Urteil – das hier schon erwähnt worden ist –, der Verkaufsstellenbegriff so weit ausgedehnt worden ist, dass auch der Warenautomat als solcher, auch der Einzelautomat, auf einmal mit einem Fragezeichen versehen ist. Das führt – wie es hier und heute schon gesagt worden ist –, zu einer großen Rechtsunsicherheit bei allen Betreibern, auch bei Automatenbetreibern, die im ländlichen Raum eigentlich nur Eier oder sonst etwas vertreiben, und zwar dadurch, dass das Instrumentarium der Nahversorgung und der 24/7-Versorgung auf einmal infrage gestellt worden ist.

Das passiert in einer Zeit, in der wir von allen möglichen Branchen – ob Bäcker, Konditoren, Betreiber von Freizeitparks und Ähnlichem – gefragt werden, ob sie ihre personellen Lücken vielleicht über Warenautomaten schließen können, und zwar serviceorientiert für die Besucher von Bereichen der Freizeitgestaltung oder auch für das Wochenende – die sogenannte personalextensive Verlagerung von Serviceangeboten. Dazu kann ich Ihnen nur sagen: Das ist ein absolut wachsender Bereich, der genau an der Schnittstelle zwischen dem Einzelautomaten und den 24/7-Kiosken – wenn man das so bezeichnen möchte, wenn mehrere Automaten zusammenstehen – als Verkaufsstelle auf einmal ins Fadenkreuz gerät. Daher begrüßen wir die Formulierung in diesem Gesetzentwurf sehr, um hier die notwendige Rechtssicherheit zu schaffen. Denn auch wir haben genau die gleiche technologische Infrastruktur zu schaffen wie die Handelsvertreter: die Automaten, die Installation, die Wartung, die Sicherheitsmaßnahmen, die Logistik, das Warenmanagement, das dahintersteht, und auch Forschung und Entwicklung, um in der Lage zu sein, Technologien anzubieten, die Benutzerfreundlichkeit ermöglichen.

An der Stelle sei noch einmal bestätigt: Die Frage, ob wir die Thematik Warensortiment an der Stelle noch einmal aufgreifen sollten, wurde diskutiert. Natürlich ist durch das Jugendschutzgesetz schon ein Rahmen gesetzt worden, was den Verkauf von Alkohol oder Zigaretten im öffentlichen Raum betrifft. Auch hier wird der „öffentliche Raum“ – je nach Bundesland – sehr unterschiedlich interpretiert. Im Nachbarland Rheinland-Pfalz darf man im öffentlichen Raum Automaten mit Alkoholverkauf nicht aufstellen, es sei denn, es gibt eine gewerbliche Nutzung. Beim gewerblich genutzten Raum spricht man jetzt darüber, ob es denn ein baulich umbauter Raum sein muss oder ob es eine Darstellungsform auf einem Gelände sein darf, das wirtschaftlich genutzt wird, also eher ein eingefriedeter Bereich.

Es ist also wichtig, dass das alles beachtet wird. Das ist auch aus unserer Sicht schon seit Jahren der Fall. An der Stelle kann ich Ihnen auch sagen: Die Differenzierung zwischen städtischem und ländlichem Raum ist ebenfalls sehr wichtig. Denn wir haben so viele leer stehende Immobilien,

auch im ländlichen Raum, die derzeit mit Warenautomaten ausgestattet werden, wo Kioske entstehen, weshalb wir sagen können, dass das im ländlichen Raum genauso eine absolute Relevanz hat wie im städtischen Raum.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass Sie auch nicht davon ausgehen dürfen, dass eine übermäßige Ansammlung oder Zusammenrottung vor einem Automaten stattfindet. Wir reden von 150 bis vielleicht 300 Verkäufen an Wochenenden, zumindest an den Warenautomaten-Kiosken. Das hält sich also in Grenzen. Der Kollege hat soeben auf den Bereich Rhein-Taunus abgezielt; da reden wir von ganz anderen Frequenzen.

Mein letzter persönlicher Hinweis. Zu dem „Onkel Fritz“, der hier schon ein paarmal genannt worden ist, möchte ich noch sagen: Mein eigener Onkel Fritz, den ich hier in Wiesbaden vor einiger Zeit im stolzen Alter von 101 Jahren habe versterben sehen, war ein großer Befürworter unseres Automatenzweigs.

Vorsitzende Abgeordnete **Sabine Bächle-Scholz:**

Für die Fragerunde liegen mir bereits zwei Wortmeldungen vor. – Zunächst der Kollege Meier, dann der Kollege Martin.

Abgeordneter **Sascha Meier:**

Ich habe ein paar Fragen im Sackel, unter anderem an tegut und an REWE. Welche Zielregionen haben Sie für die voll automatisierten Verkaufsflächen an der Stelle ausgemacht, in urbanen Gebieten, vorurbanen Gebieten oder tatsächlich auch im ländlichen Raum? Welche Kriterien gelten hier? Wie sieht es mit Ihren Expansionsplänen an der Stelle aus? Wie empfinden Sie die Einschränkung des Sortiments bzw. die Neudefinition des Begriffs „Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs“? Kann dadurch eine verbesserte Versorgungssituation, vor allem für den ländlichen Raum, hergestellt werden? Was sind da die Kriterien für die Sortimentsaufstellung der Mini-märkte? – Diese Frage geht ebenfalls an Sie beide.

An den Handelsverband: Welche Auswirkungen auf die Nutzung von Bestandsflächen hat die Quadratmeterbegrenzung für die Betreiber – Stichwort: Leerstand; das ist eben schon einmal gefallen –, vor allem in ländlichen Ortskernen? – Eine kleine Bemerkung am Rande: Wir sehen ja auch, dass vor allem im ländlichen Raum sehr viele Gebäude leer stehen.

Vorhin war schon einmal der Verbraucherschutz angesprochen worden. Deswegen geht meine Frage an Sie von der Vending-Wirtschaft: Wie gehen Sie mit Bedenken hinsichtlich des Verbraucherschutzes, insbesondere in Bezug auf den Zugang zu regulierten Produkten, wie Alkohol und Tabak, um? Wie stehen Sie dazu? Wie betrachten Sie das?

Abgeordneter Felix Martin:

Zunächst ein Hinweis an den Handelsverband und die VhU. Sie haben sich beide auf eine Stellungnahme bezogen, die uns aktuell noch nicht vorliegt. Vielleicht ist sie noch auf dem Weg, aber ich habe sie zumindest nicht. Vielleicht können wir das gleich im Nachgang klären.

Ich habe zwei Fragen an REWE und an tegut. Einmal ganz praktisch gesprochen: Das Thema Jugendschutz wurde ja eben angesprochen. Wie gewährleisten Sie denn aktuell den Jugendschutz beim Verkauf von Tabak und Alkohol? Wird das in den digitalen Märkten überhaupt verkauft? Wenn ja, wie funktioniert das ganz praktisch, um zu verhindern, dass Jugendliche da drankommen?

Zweitens. Wie ist das mit dem Personal? Wir hatten vorhin schon das Thema Verkaufspersonal. Wie ist das mit Security- oder anderem Personal? Wer muss am Sonntag tatsächlich in Abruflbereitschaft sein? Wer muss tatsächlich arbeiten? Inwiefern unterscheidet sich das von einem normalen Werktag, wo es im Hintergrund vielleicht auch Personal gibt, das nicht im Markt selbst vorhanden ist?

Abgeordneter Matthias Körner:

Das meiste ist schon gefragt worden, vielen Dank. – Ich finde in der Tat die Frage der Notdienste wichtig, die in beiden Runden sehr intensiv beleuchtet worden ist. Wenn ich, statistisch gesehen, mit höchster Wahrscheinlichkeit sowieso weiß, dass der Putzdienst dreimal in meine Container kommen muss, dann ist das tatsächlich kein Notdienst mehr, sondern sozusagen ein planmäßiger Dienst. Es wäre, glaube ich, ganz gut, uns dafür ein bisschen mehr Gefühl zu geben.

Auch das ist in mehreren Runden schon angesprochen worden, und auch da fände ich es gut, wenn Sie uns dazu eine Einschätzung geben könnten, Herr Stäb: Es ist mehrfach die Frage der Konzeptabgrenzung nach oben und nach unten zur Sprache gekommen, nach oben im Sinne von Fläche – es ist ein paarmal auch die Annahme genannt worden, dass Abtrennungen von bestehenden Märkten vorstellbar sind –; die Abgrenzung nach unten ging in Richtung Warenautomaten. Könnten Sie uns da noch einmal eine Einschätzung geben? Wie gesagt, es geht nur um eine Einschätzung – mehr kann man hier gar nicht verlangen –, in welcher Art und Weise das Konzept durch Abgrenzungen nach oben und unten unter Druck gerät.

Abgeordnete Annette Wetekam:

Ich möchte an der Stelle sagen, dass ich sehr dankbar dafür bin, dass Sie als Vertreter der Praxis heute hier sind. Das hilft bei der Einschätzung ungemein.

Ich habe noch eine konkrete Frage. Ich gehe tatsächlich auch ab und zu in diese voll automatisierten Einkaufsläden. Ich stelle mir immer die Frage: Wie stellen Sie sicher, dass nicht so viel geklaut wird? Das ist ein Punkt, der mich immer wieder umtreibt. Vielleicht können Sie mich an der Stelle aufklären. Das ist ein Thema, das mich immer wieder bewegt und von dem ich denke, das könnte interessieren. Denn auch vonseiten der Gewerkschaft kam vorhin der Hinweis, dass

sich das Ganze wirtschaftlich nicht trägt. Dazu hätte ich gern von Ihnen eine Einschätzung. Stimmen Sie dem zu, oder sehen Sie das aus den Erfahrungen, die Sie in der Vergangenheit gemacht haben, anders?

Thomas Stüb:

Ich beginne mit der ersten Frage, nämlich welche Zielregionen wir für uns geplant oder ausgemacht haben. Wir finden sowohl den urbanen Raum als auch den ländlichen Raum sehr spannend. Wir differenzieren beim urbanen Raum natürlich dahin gehend: Wo sind Wohnquartiere? Wo sind Frequenzlagen? Wo ist noch kein Supermarkt oder kein Supermarkt in der Nähe vorhanden, um dort mit unserem teo-Konzept punkten zu können?

Im ländlichen Raum differenzieren wir dahin gehend, dass wir schon schauen, dass in den Gemeinden, in den Orten kein weiterer Supermarkt oder auch kein kleiner Hofladen vorhanden ist. Wir haben gerade in der Gemeinde Rasdorf – der Bürgermeister ist heute hier vor Ort – einen Standort gewählt, wo es eine Metzgerei und eine Bäckerei gibt. Da ist der teo eigentlich eine super Ergänzung. Wir führen keine frischen Brot- und Backwaren in dem teo, sodass der Bäcker logischerweise nach wie vor seine Berechtigung hat. Gerade im ländlichen Raum muss man schon gut austarieren, dass der Standort wirklich der richtige ist und funktioniert. Logischerweise nimmt man aber auch die Konkurrenz – oder Mitbewerber – vor Ort mit, um kein Geschmäcke zu erzeugen und damit man nicht noch den letzten Metzger oder letzten Bäcker im Ort vergrault.

Zu den Expansionsplänen. Ja, wir können loslegen. Wir sind startklar, mehrere teo-Märkte pro Jahr in den Roll-out zu bringen. Das hängt natürlich von den einzelnen Bundesländern und der Gesetzeslage ab, weil wir nur dann weiterhin Gas geben können, wenn wir Rechtssicherheit haben. Das ist ja auch der Grund, warum wir diesen Gesetzentwurf begrüßen.

Wir sind mittlerweile dabei, das Konzept weiterzuentwickeln. Das heißt, es gibt nicht nur die Modelllösung, die Sie als Holzbau kennen, sondern wir haben auch schon die ersten vier Standortmärkte in Bestandsimmobilien untergebracht, weil wir – sowohl im ländlichen Raum als auch in Quartieren – die Möglichkeit sehen, ehemalige Sparkassen- oder auch Raiffeisengebäude, die Leerstand aufweisen, mit unserem teo-Konzept zu bestücken.

Zu der Frage nach dem Sortiment kann ich einfach sagen: passt. Wir sind damit fein, wir können damit umgehen. Für uns ist das auf jeden Fall zielführend.

Das Thema Jugendschutz ist relativ einfach: Es funktioniert wie bei jedem Zigarettenautomaten. Wir verkaufen Tabakwaren in dem Sinne, dass der Kunde, logischerweise bevor er die Ware erhält, seine EC-Karte hinhält. Auf der EC-Karte ist das Altersmerkmal hinterlegt. Wenn er über 18 Jahre alt ist und die Ware bezahlt hat, kommt die Ware aus dem Automaten. Da haben wir dieselbe Logik verwendet.

Wer muss sonntags arbeiten? – Niemand. Das ist ja das Konzept, wie wir es gedacht und wie wir es umgesetzt haben – so, wie wir es eben auch von REWE gehört haben. Natürlich sollte man nicht ausblenden, dass, wenn sonntags ein technischer Defekt auftritt, dieser Defekt irgendwo

gemeldet wird. Das ist aber in unseren bestehenden Supermärkten genauso: Wenn an einem Sonntag eine Tiefkühlinsel ausfällt, bekommt der 24/7-Dienst, der für Lebensmittelketten abgestellt ist, eine Alarmmeldung. Je nach Alarm muss dieser entweder den Techniker der Kältefirma oder einen Mitarbeiter anrufen, der in die Filiale fährt, damit er seiner Tätigkeit nachgeht und die Ware sichert oder ausräumt. Das ist ein schon bestehender Prozess, den wir in allen Supermarktketten ungefähr seit dem Jahr 1900 – also schon seit ewigen Zeiten – haben. Das ist, von daher gesehen, keine zusätzliche Arbeit, sondern einfach das Ausschalten bei einem bestehenden Alarmsystem.

Zu der Frage nach der Fläche, nach der Größe, nach der Abgrenzung. Wenn ich an Bestandsimmobilien denke, sind 100 Quadratmeter tatsächlich eine Größenordnung, bei der ich sage: Das ist das Minimum. Es braucht aber auch nicht viel mehr. Deshalb kann ich mit den 120 Quadratmetern leben. Die Erfahrung hat gezeigt, dass wir bisher immer Flächen zwischen 80 und 105 Quadratmetern bestückt haben. Das hängt bei Bestandsimmobilien natürlich immer vom Zuschnitt der bestehenden Fläche ab. Deshalb tritt mit Sicherheit irgendwann einmal der ärgerliche Fall auf, dass man eine tolle Fläche hat, die aber 101 Quadratmeter groß ist und man sie daher nicht nutzen kann. Daher: Es muss zwar nicht sein, es könnte aber durchaus nach oben erweitert werden.

Zum Thema Diebstahl. Ja, auch beim teo wird geklaut – wie in anderen Supermarktkonzepten von tegut, von Edeka, von REWE und auch von Aldi. Wir haben ein Kamerasystem, das jede Bewegung eines Kunden aufzeichnet, im Rahmen des Datenschutzes speichert und die Aufnahmen dann logischerweise wieder löscht. Wir haben dahinter ein Team, das Auffälligkeiten auswertet, Diebstähle zur Strafanzeige bringt und das Ganze dann den Ordnungsbehörden übergibt. Diebstähle kommen vor. Auch da ist es so: In urbanen Lagen, wie Bahnhöfen – egal, ob Sie da einen Supermarkt oder einen teo errichten –, wird die Diebstahlquote immer etwas höher sein als im ländlichen Raum. Dort hilft die soziale Kontrolle. In einer Gemeinde von 2.000 Einwohnern möchte man logischerweise nicht von einem Detektiv beim Diebstahl überführt werden. Ich glaube, dann traut man sich nicht mehr vor die Haustür.

Dann noch die Frage nach der Wirtschaftlichkeit. Wir haben soeben spaßeshalber gesagt: Wir machen das ja nicht zum Selbstzweck oder aus karitativen Gründen. Natürlich möchten wir ein wirtschaftlich stabiles Konzept auf den Markt bringen. Kleinflächenformate werden profitabel durch Skalierung. Das heißt, wir werden bei 20, 30 oder 40 teo-Märkten nicht sagen: „Okay, wir sind jetzt in den schwarzen Zahlen und haben die Wirtschaftlichkeit gesichert.“ Vielmehr braucht es eine gewisse Anzahl an teo-Märkten, um den ganzen Overhead, der sich um den teo kümmert, wirtschaftlich darstellen zu können. Deshalb ist das Konzept auf Skalierung ausgerichtet, und deshalb sind unsere Expansionspläne auch ambitioniert.

Frank Henn:

Ich beginne mit der Frage: In welche Gebiete gehen wir? In welche Gebiete expandieren wir? – Wir befinden uns momentan in einer Pilotphase. Das heißt, wir haben in der Nation acht Boxen an den Start gebracht, davon zwei Stück in Hessen. Wenn ich einmal unsere Boxen in Hessen

nehme: Wir haben in Wildsachsen ca. 1.800 Einwohner, in Langenhain haben wir das mit 3.500 Einwohnern getestet. Der Unterschied zwischen beiden Boxen ist der, dass wir in Wildsachsen 700 bis 800 Artikel und in Langenhain nur 500 Artikel haben. Wir bewegen uns hier wirklich noch in der Findungsphase, um zu schauen: Was macht denn tatsächlich Sinn, und was wünschen sich die Gemeinden und vor allem die Einwohner?

Die Waren des täglichen Bedarfs: Ich rede hier wirklich von Milch, Zucker, Mehl und allem, was man so braucht. Ich spreche von Regionalität. Es ist uns hier sehr, sehr wichtig, dass wir die ortsansässigen Bauern und Bäckereien unterstützen, die ihre Waren mit zur Auslage bringen. Was es bei uns natürlich nicht gibt, sind Tabak und Alkohol. So viel auch zum Thema Jugendschutz.

Zur Sortimentsaufstellung: Auch hier sind wir flexibel. Das heißt, wenn wir Gemeinden, beispielsweise Langenhain, mit einer erhöhten Nachfrage nach Bioprodukten haben, dann müssen wir natürlich schauen, dass wir diesen Bedarf dementsprechend decken.

An Sonntagen ist es bei uns ähnlich wie bei den Kollegen von tegut: Da arbeitet wirklich niemand. Die Situation ist die, dass wir zwei Kassen in den Boxen haben. Das heißt, wenn wirklich eine Kasse ausfällt, dann gibt es noch eine weitere. Von der Seite her gibt es da keine Probleme. Ansonsten ist bei uns die Vorgehensweise identisch, die der Kollege eben beschrieben hat. Es passieren aber immer auch Dinge, die man nicht einkalkuliert hat.

Was wir bei der Box eingebaut haben – darauf sind wir wirklich sehr stolz –: Wenn jemand da reingeht, umfällt und da liegt, wird automatisch eine Rettungskette ausgelöst. Das heißt, dem Menschen wird geholfen.

Zum Thema Diebstahl. Hierzu können wir bisher sagen – da rede ich über die ganze Nation –, dass wir keine signifikanten Diebstahlquoten haben. Das läuft in der ländlichen Gegend wirklich ordentlich und brav ab.

Zur Wirtschaftlichkeit: Wir reden hier über Kaufleute, die bei uns die Boxen betreiben. Das sind Kaufleute, die das unternehmerische Risiko tragen und die sich natürlich Rechtssicherheit bezüglich der Sonntags- bzw. der Feiertagsöffnung wünschen, um die Wirtschaftlichkeit dementsprechend darzustellen.

Dr. Aris Kaschefi:

Vielleicht noch einmal zur Einordnung: Wir reden in Deutschland über weit mehr als 640.000 oder 650.000 Automaten, die zur Zwischenverpflegung in Betrieben eingesetzt werden. Das, was wir gerade beobachten, nämlich die Aufstellung von Automaten im öffentlichen Raum, ist eher ein Phänomen der neueren Zeit.

Was wir an der Stelle begrüßen und unterstützen können, ist der Innovationsgedanke, der eigentlich von den Bauern, die Direktvermarktung betreiben, ausgegangen ist. Das heißt, mehr als

15.000 Automaten stehen im öffentlichen Raum und verkaufen eher ländliche oder Direktvermarktungsprodukte. Die Automaten, die eher im Stadtzentrum stehen oder der Nahversorgung dienen und ein gemischtes Sortiment haben, bieten unter Umständen auch Alkohol an. Das ist aber nur dort der Fall, wo es nach dem Jugendschutzgesetz erlaubt ist.

Der Jugendschutz am Automaten ist mit den gleichen Terminals gewährleistet, wie sie beim Verkauf von Zigaretten verwendet werden, nämlich mit Terminals für die Girocard – wir sprechen hier immer von der EC-Karte, aber gemeint ist ein Terminal, das die Girocard akzeptiert –, oder die Authentifizierung wird über einen Dokumentenleser abgewickelt. Es ist je nach Automat vielleicht auch möglich, dass man klassische Verpflegungsprodukte des täglichen Bedarfs hat, die ohne Altersverifikation verkauft werden können, und die Anwahl einer bestimmten Spirale möglich ist, die alkoholische Produkte enthält. Zigaretten sind nicht in unseren Automaten; aber infolge neuer Entwicklungen gibt es ja zum Beispiel Vapes aus dem Tankstellenshop-Sortiment, die jetzt auch in den Automaten verkauft werden, aber eben nur mit Altersverifikation.

Ergänzend kann ich sagen, dass die komplette Beschickung der Automaten-Kioske und zusammengeführter Warenautomaten an einem Ort in einer Bestandsimmobilie an Werktagen erfolgt. Das heißt, vor Ort ist kein Personal an den Automaten. Wenn es um Tiefkühlware oder um frische Ware geht, sind die Automaten mit Telemetriesystemen ausgestattet. Sie senden also Daten in die Zentrale. Wenn die Kühlung irgendwo einen Defekt hat, geht der Automat in Verkaufssperre. Das heißt, in dem Fall muss gar keiner hinausgehen, aber da ist dann auch kein Verkauf mehr möglich, es sei denn, es würde jemand die Kühlung reparieren, wie Herr Stüb das beschrieben hat. Aber sonst geht der Automat automatisch auf Verkaufsstopp, um keine Verbrauchergefährdung zu riskieren.

Ansonsten sei noch kurz erwähnt, dass die Umsätze an Sonn- und Feiertagen auf über 20 bis 30 % steigen. Dementsprechend sind die Sonn- und Feiertagszeiten für Investitionen der Betreiber eklatant ausschlaggebend. Ich kann Ihnen sogar sagen – wir kennen ja die Telemetriedaten ein wenig –: Ab 17 Uhr steigen die Umsätze um 50 % und ab 19 Uhr um weitere 50 %, was die Relevanz angeht.

Jürgen Scheider:

Herr Martin, danke für die Fragen. – Wir haben soeben ein bisschen nervös in die Mails geschaut. Die Stellungnahme wurde versandt. Aber das ist ja kein Problem. Wir schicken sie noch einmal an die Geschäftsführung, sodass Sie alle unsere ausführliche Stellungnahme bekommen.

Herr Meier, Sie hatten eine Frage. Ich hoffe, ich treffe das, was Sie wissen wollen. Es geht um die Quadratmeterbegrenzung. Ich habe in meiner mündlichen Ausführung schon darauf hingewiesen, dass wir bei den anderen Ausnahmen – Museumsshops, Bäckereien etc. – keine Quadratmeterbegrenzung haben.

Wenn ich es richtig verstanden habe: Ja, wir sehen ein Problem im ländlichen, aber auch im urbanen Raum. Was machen wir mit dem Thema Leerstand? Wenn wir einen 200er-Leerstand

haben, dürfen dann die Betreiberinnen und Betreiber, auch die, die vielleicht nicht aus dem Lebensmitteleinzelhandel kommen, in diesen Leerstand hinein, oder dürfen sie nicht hinein? Darum gibt es für uns noch ein großer Punkt: Wir beschränken uns in der Innovation auf das, was noch kommen mag, und auf die Möglichkeiten, die wir haben, wenn die enge Quadratmeterbegrenzung in dem neu vorgelegten Gesetzentwurf beibehalten wird.

Vorsitzende Abgeordnete **Sabine Bächle-Scholz:**

Gibt es noch weitere Fragen von den Kolleginnen oder Kollegen?

Abgeordnete **Tanja Jost:**

Auch ich habe noch eine Frage. Erst einmal herzlichen Dank für die detaillierten Ausführungen. Das hilft uns an der Stelle wirklich weiter. Hier sind ja zwei Ausschüsse zugegen, der Arbeits- und Sozialpolitische Ausschuss und der Wirtschaftsausschuss, denen ich beiden dankenswerterweise angehöre.

Ich habe eine pragmatische Frage, und zwar an tegut und an REWE. Wie sind die Erfahrungswerte bezüglich der Baugenehmigungsfähigkeit der „nahkauf BOXEN“ und der teo-Märkte? Gibt es da Abstandsflächen, oder ist das baugenehmigungsfrei? Zu den Warenautomaten haben Sie vorhin etwas gesagt, Herr Dr. Kaschefi. Das weiß ich, denn wir sind im Wirtschaftsausschuss dabei, die HBO zu novellieren und einfacher zu machen. Ich bin an der Stelle sehr pragmatisch und sage: Es ist zwar schön, wenn wir jetzt das Ladenöffnungsgesetz novellieren. aber wenn es dann bei der Baugenehmigungsfähigkeit Probleme gibt, sollten wir das vielleicht im Gleichklang denken.

Thomas Stäb:

Wir müssen für jeden teo-Markt eine eigene Baugenehmigung und Baubeschreibung anfordern. Wir sind im Baugenehmigungsverfahren nach Gebäudeklasse 1 unterwegs und brauchen somit in der Regel drei Monate nach Antragstellung, bis der Bauantrag genehmigt ist. Natürlich müssen wir auf Abstände zu Nachbargrundstücken, zu Nachbarhäusern oder zu Wohnheimen achten, wie bei jedem anderen Bau auch. Wenn es da Vereinfachungen geben sollte, würde ich das sehr begrüßen.

Frank Henn:

Ich kann nur unterstreichen, was der Kollege gesagt hat. Ich bin in diesen Themen nicht so tief drin. Ich weiß allerdings, dass wir in Langenhain mehrmals einen Bauantrag gestellt haben. Da ging es auch um die Abstandseinhaltung. – Ich reiche die Unterlagen aber gerne nach, welche Problematiken tatsächlich vorhanden waren.

Vorsitzende Abgeordnete Sabine Bächle-Scholz:

Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen von den Kolleginnen und Kollegen. – Ich darf mich auch bei Ihnen für Ihre Perspektive auf die Sachlage bedanken. Es war ja doch eine ganz andere als bei den zuvor Angehörten.

Ich denke, bei dem letzten Block werden wir noch einmal neue Perspektiven vorgetragen bekommen. – Ich rufe hier zunächst Herrn Drott vom Bundesverband Tankstellen und Gewerbliche Autowäsche Deutschland e. V. auf.

Thomas Drott:

Ich danke für die Gelegenheit zur Teilnahme an der Anhörung. Ich vertrete hier den Bundesverband Tankstellen und Gewerbliche Autowäsche. Wir begrüßen diese Gesetzesänderung als einen Schritt in die richtige Richtung, der dem gesellschaftlichen Wandel und den Interessen der Bürgerinnen und Bürger Rechnung trägt. Natürlich verlieren wir das Besondere des Sonntags nicht aus dem Auge, aber meines Erachtens wird dieses nicht getrübt, weil es sich hier um eine geringfügige Gesetzesänderung handelt, also um eine geringfügige Änderung der Lebensverhältnisse, die keine Dammbuchgefahr und keine grundlegende Veränderung der Werte darstellt.

Zu dem Gesetz an sich würde ich mir persönlich wünschen, dass ausdrücklich auch Einzelwarenautomaten aufgenommen werden – einfach zur Klarstellung. Eine Sortimentsreglementierung halte ich persönlich und auch als Vertreter des BTG nicht für sinnvoll oder zielführend. Ich denke schon, dass man es dem Markt überlassen sollte, sich selbst zu regulieren. Wie eine Vorrednerin vorhin schon sagte, werden sicherlich nur handelsübliche, gängige Waren angeboten werden, für die auch ein Bedarf besteht.

Durch eine räumliche Begrenzung – ob diese bei 120 Quadratmetern bleibt oder bei 200 Quadratmetern festgesetzt wird, was sich anbietet, weil 200 Quadratmeter in einigen baurechtlichen Vorschriften, auch im Einzelhandelsbereich, genannt werden – werden große beratungsintensive Verkaufsmittel ausgeschlossen. Bei den Genussartikeln sollte man vielleicht klarstellen, dass man Tabak, Alkohol und tabakähnliche Produkte ausdrücklich inkludiert, obwohl das eigentlich gängige Rechtsprechung ist. Wenn man bei einer Sortimentsreglementierung bleibt, sollte man zum Beispiel den Bereich Haushaltsbedarf auch auf Reinigungs- und Pflegeprodukte und ähnliche Produkte ausdehnen.

Grundsätzlich sollte, denke ich, über diesen Gesetzentwurf hinausgegangen werden. Wir haben ja bereits den Antrag eingereicht, auch das Sonn- und Feiertagsgesetz entsprechend zu ändern. Wir schlagen vor, darüber hinaus beispielsweise die SB-Waschanlagen, bei denen an Sonn- und Feiertagen ebenfalls keine Mitarbeiter beschäftigt werden – das ist sichergestellt –, aufzunehmen. Im schlimmsten Fall, wenn irgendetwas kaputt ist, funktioniert die Anlage nicht mehr, und man kann nicht waschen. Die Anlage kann dann an einem Werktag repariert werden kann. Das wäre eine Anregung von uns, über diese Gesetzesänderung hinauszugehen, um den Anforderungen einer modernen Gesellschaft gerecht zu werden.

Das Besondere des Sonn- und Feiertags wird dadurch unseres Erachtens nicht verletzt oder gestört. Das sieht man unter anderem daran: In Bayern ist die Autowäsche an Sonn- und Feiertagen erlaubt – in Rom und in der Vatikanstadt übrigens auch. Ich glaube, dass sich das Besondere des Sonntags, wie wir es hier hervorheben, auch ein bisschen an den Kerngebieten orientieren sollte. Vielleicht sollten wir auch ein bisschen weniger Angst davor haben, dass durch eine leichte Veränderung und eine Anpassung an eine moderne Gesellschaft gleich eine Revolution stattfindet. Ich glaube, die bleibt bei solch kleinen Veränderungen aus.

Michael Spruch:

Mein Name ist Michael Spruch von der nextwash GmbH hier aus Wiesbaden. Ich spreche für den Bundesverband der Wasch-Center-Betreiber, landläufig als WaschsaloNs bekannt – also: Waschmaschine auf, Klamotten rein, Münzen rein und waschen. – Vielen Dank für die Gelegenheit, hier sprechen zu dürfen. Ich verweise auf meine Ausführungen, die wir bereits schriftlich eingereicht haben.

Ich möchte gerne noch einmal auf die Ausführungen der Vertreter aus dem Bereich des Konsums hinweisen. Ich glaube, es geht hier in vielen Bereichen um Menschen, die Bedürfnisse haben. Wir schließen uns den Vorrednerinnen und Vorrednern von HIHK, BTG, VhU, Handelsverband, REWE und tegut vollumfänglich an. In vielerlei Hinsicht hat sich die Gesellschaft ein Stück weit verändert und angepasst. Menschen brauchen deswegen Dinge, die für sie auch an Sonn- und Feiertagen notwendig sind.

Eine Unterscheidung zwischen Verkauf und Dienstleistung findet oft nicht statt. Das ist häufig ein sehr schmaler Grat, und das ist oft nur sehr schwer zu trennen. Ich kann nur appellieren: Vertrauen Sie den Unternehmen der Marktwirtschaft. Ich glaube nicht, dass ein Unternehmen eine Dienstleistung, eine Ware anbieten wird, die keine Abnahme findet.

Ich möchte gerne noch einmal Ihren Blick auf die Bedürfnisse der Menschen lenken, wenn es um die Versorgung am Wohnort geht. Das heißt, es geht nicht nur um die Versorgung mit einem Produkt für das Essen und Trinken, es geht auch darum, dass Menschen am Wochenende vielleicht das Bedürfnis haben, Haushaltsdinge zu erledigen. Nicht alle Menschen besitzen eine Waschmaschine. Deswegen würden wir noch den Hinweis geben wollen, dass an dieser Stelle das Thema Dienstleistungen ergänzt werden sollte, um Möglichkeiten zu eröffnen, dass Menschen nicht nur voll automatisierte Verkaufsflächen, sondern auch Dienstleistungen, wie zum Beispiel SB-WaschsaloNs, nutzen können.

Nochmals der kurze Hinweis: Vielen Dank, dass wir hier eine Stellungnahme abgeben durften. Wir möchten diesen Gesetzentwurf vollumfänglich unterstützen.

Vorsitzende Abgeordnete Sabine Bächle-Scholz:

Vielen Dank, Herr Spruch. – Ich darf nun diejenigen aufrufen, die gegebenenfalls einen solchen Laden in die Umsetzung bringen wollen, nämlich die kommunalen Vertreter.

Andre Stenda:

Mein Name ist Andre Stenda. Ich bin Bürgermeister der Gemeinde Hohenroda, im Landkreis Hersfeld-Rotenburg gelegen. – Wir haben eben oft von der Thematik ländlicher Raum gehört. Ich komme aus einer Kommune, die wirklich ländlicher Raum ist. Die Gemeinde hat 3.200 Einwohner. Unsere beiden größten Ortsteile bestehen aus gerade einmal 1.100 Einwohnern. Ich spanne den Bogen bewusst auf, weil ich eine Person bin, die hier für Sie eine Stimme des ländlichen Raumes darstellen darf und in der Thematik Nahversorgung in den letzten Monaten und Jahren sehr aktiv war. Da hat sich bei uns vieles getan.

Ich bin Ihnen sehr dankbar dafür, dass ich Teil dieser Anhörung sein darf. Ich bin Ihnen an der Stelle auch sehr dankbar dafür, dass Sie die Thematik Minimarkt-Gesetz nicht nur aufgegriffen haben, sondern auch beschleunigt vorantreiben. Ich glaube, uns allen ist bewusst, dass wir uns in einer sehr dynamisierenden Gesellschaft befinden. Ich kann Ihnen an der Stelle sagen: Auch im ländlichen Raum ist die Entwicklung sehr dynamisierend, auch wenn uns des Öfteren nachgesagt wird, dass wir entschleunigende Wirkung hätten.

Wir haben uns vor knapp zehn Jahren in dem zweitgrößten Ortsteil, nachdem der letzte Nahkaufmarkt dort geschlossen hatte, auf den Weg gemacht, eine Nachfolgelösung zu suchen. Gerade bei der angesprochenen Einwohnerzahl von knapp 1.100 Einwohnern erwies sich das – das können Sie mir glauben – in der Tat als nicht einfach. Wir haben uns verschiedene Konzepte angehört – unter anderem auch von denen, die hinter mir sitzen –, zum Beispiel das teo-Konzept, das bei uns, in den Bereichen Fulda und Bad Hersfeld, am Expandieren ist. An der Stelle sei aber dazu gesagt: Hier wird eher auf den etwas mittelständigeren ländlichen Raum geschaut. Es gibt da nämlich – so wurde zumindest uns gegenüber argumentiert – auch Einwohnerzahlbegrenzungen, während die Wirtschaftlichkeit eher bei über 3.000 Einwohnern als gegeben angesehen wird.

Wir sind trotzdem sehr froh, dass wir nicht müde geworden sind, zu suchen, und wer sucht, der findet am Ende des Tages auch. Ich glaube, wir finden da eine Lösung, die den ländlichen Raum an der Stelle – in einer gewissen Form vielleicht noch über tegut und REWE hinausgehend – revolutionieren wird. Angeschlossen an den sogenannten Tante-Emma-Laden sind wir im nördlichen Deutschland fündig geworden, nämlich mit einer Lösung in Form des Tante-Enso-Marktes.

Der Tante-Enso-Markt verbindet im Prinzip drei Komponenten und verbindet diese miteinander. Nummer eins: Dort wird Personal zur Verfügung gestellt, wenn auch in geringerem Umfang: vier Stunden an vier Tagen pro Woche. Nummer zwei: Tante Enso bietet einen Onlinemarkt an, so dass ich von daheim meine Waren bestellen und mir diese in den Markt vor Ort liefern lassen kann, um kurze Wege zu haben. Nummer drei ist die 24/7-Komponente, auf die dieses Minimarkt-Gesetz erhebliche Auswirkungen ausüben wird und ausüben kann. Ich bin davon überzeugt, dass diese drei Komponenten weiterhin Bestand haben müssen, um für den ländlichen Raum, auch für den tiefsten ländlichen Raum – bei einer Einwohnerzahl von knapp über 1.000 – attraktiv zu bleiben und dort ein Erfolgsrezept darzustellen.

Eine Anforderung stellt Tante Enso – damit komme ich auf den Gesetzentwurf zurück: Die Betreiber wollen, dass mindestens 250 Quadratmeter Verkaufsfläche vorhanden sind, um die genannten drei Komponenten am Ende des Tages abzubilden. Das Minimarkt-Gesetz schrieb ursprünglich einmal 100 Quadratmeter vor, mittlerweile sind es 120 Quadratmeter. Daher würde das in unserem Fall nicht reichen, und an Sonntagen wäre geschlossen. Uns würde das in unserem Ortsteil nicht sonderlich wehtun, weil das Versprechen schon gegeben wurde, dass sie zu uns kommen. Aber umso schöner wäre es natürlich, wenn auch viele andere Städte und Gemeinden in unserer Größenordnung im tiefsten ländlichen Raum davon profitieren würden.

Mein Wunsch an Sie ist daher, die komplette Quadratmeterregelung fallen zu lassen, mindestens für Ortsteile mit unter 3.000 Einwohnern. Zumindest kenne ich das so von den teo-Märkten, dass man da nicht hinwill bzw. dass man da keine teo-Märkte erstellen will. Uns von der Gemeinde Hohenroda würde es im Übrigen reichen, pro Ortsteil eine Einwohnerzahl von 1.500 in Betracht zu ziehen, um für diese die Quadratmeterregelung fallen zu lassen. Alternativ – auch Herr Heger sprach es an – könnte man die Quadratmeterzahl auf 300 oder 400 Quadratmeter hochsetzen.

Ich möchte Ihnen darlegen, wieso ich da Unterschiede gerade zu den größeren Städten und größeren Gemeinden sehe. Mir wurden immer drei Themen angetragen, wieso dieses Gesetz so aufgestellt ist, wie es aufgestellt wurde. Erstens: kein Personal. Ja, das ist bei Tante Enso sonntags auch der Fall. Zweitens. Über die Sonntagsruhe wurde vielfach debattiert. Ich möchte aber den Unterschied zwischen dem ländlichen Raum und den größeren Städten darstellen. Ich glaube, ich verrate Ihnen kein Geheimnis, dass die Sonntagsruhe bei uns im ländlichen Raum sicherlich eine ganz andere ist als in den größeren Städten, wie es zum Beispiel in den urbanen Gebieten um Fulda und um Bad Hersfeld herum der Fall ist, wo es teo-Märkte gibt. Drittens wurden der Grundbedarf, die Grundversorgung bzw. die Artikel und Produkte des täglichen Bedarfs angesprochen. Ich weiß nicht, welche Quadratmeterregelung festgelegt werden soll, wenn wir über Produkte des täglichen Bedarfs sprechen: ob 100, 250 oder 400 Quadratmeter. Die Produkte sind dafür nicht entscheidend.

Soweit ich das höre, argumentieren alle politischen Parteien immer pro ländlichen Raum: „Wir wollen den ländlichen Raum stärken.“ Ich glaube, wir haben jetzt die Chance, den ländlichen Raum zu stärken. An der Stelle unterstreiche ich noch einmal ganz deutlich: Ich bin froh um diesen Gesetzentwurf, ich bin froh um das Gesetzgebungsverfahren, ich bin froh um die Debatten, die Sie hier führen. Ich finde nur, dass der Gesetzentwurf noch nicht weit genug geht.

Ich muss Herrn Heger ein bisschen widersprechen: Ich glaube nicht, dass wir hier mit einem ersten Step anfangen dürfen. Der erste Step wird für lange Jahre ein erster Step bleiben. Von daher bitte ich Sie darum: Gehen Sie den zweiten Step gleich mit, ändern Sie die Begrenzung der Quadratmeterregelung, streichen Sie sie vielleicht gänzlich. Ich sehe, dass wir eine riesige Chance haben, gerade unseren ländlichen Raum und auch den tiefsten ländlichen Raum mit Gemeinden unter 3.000 Einwohnern, mit Ortsteilen unter 1.500 Einwohnern, zu stärken. Ich wäre Ihnen sehr, sehr dankbar dafür. Ich freue mich auf die weitere Debatte und schließe, wie bei uns in der Bergmannsregion üblich, mit einem ganz, ganz herzlichen: Glück auf!

Jürgen Hahn:

Ich bin Jürgen Hahn, Bürgermeister von der Point-Alpha-Gemeinde Rasdorf. Zunächst vielen Dank für die Möglichkeit, heute vor den Ausschüssen Stellung zur geplanten Änderung des Hessischen Landöffnungsgesetzes nehmen zu können. Ich fasse mich ganz kurz, denn die Stellungnahme liegt ja vor und die Zeit ist schon etwas fortgeschritten.

Wir begrüßen es sehr, dass die Hessische Landesregierung die Änderung des Hessischen Landöffnungsgesetzes gleich zu Beginn der Legislaturperiode angeht. Mit unserer Resolution wollen wir eine Chance für den ländlichen Raum nutzen und die durchgehende Öffnung von digitalen Supermärkten durch eine Gesetzesänderung ermöglichen. Würde das nicht erfolgen, hätten Märkte, die im Verkauf ohne Personal funktionieren, im ländlichen Raum fast nirgends eine Überlebenschance.

Das Land Hessen ermöglicht nun mit der geplanten Gesetzesänderung, dass innovative Projekte eine Chance bekommen und gleichzeitig die Lebensqualität an diesen Standorten wesentlich erhöht wird. Die Gesetzesänderung ermöglicht auch mobil eingeschränkten Personen, insbesondere älteren Menschen, sich weiterhin selbst zu versorgen und gleichzeitig länger oder gar auf Dauer in ihrem gewohnten Lebensumfeld, sprich im eigenen Zuhause, bleiben zu können. Das ist gerade für diesen Personenkreis enorm wichtig. Aber nicht nur mobil eingeschränkte Personen haben einen Nutzen davon; die Gesetzesänderung ermöglicht insbesondere auch Schichtarbeitenden oder im Kranken- und Pflegebereich Tätigen, ihre Einkäufe immer dann durchzuführen, wenn es der Dienst oder die Arbeit erlaubt.

Weiterhin wird der Gesetzentwurf den geänderten Lebensverhältnissen, dem gesellschaftlichen Wandel und der technischen Entwicklung in einer sehr kurzlebigen Zeit gerecht. Jede Bürgerin und jeder Bürger kann selbstbestimmt entscheiden, ob und wann sie bzw. er einkauft: ob vor oder nach dem Sonntagsgottesdienst oder weiterhin an Werktagen, da ihr bzw. ihm der Sonntag wichtig und „heilig“ ist.

Wir halten für den Moment die Begrenzung auf 120 Quadratmeter für ausreichend, da es ja eigentlich ausschließlich um Dinge des täglichen Bedarfs geht, und die kann man auf dieser Fläche ganz sicher unterbringen. Auch die wenigen Tage, an denen die Läden nicht öffnen dürfen, sind okay und müssten auch von den Kirchen begrüßt und akzeptiert werden. Somit wird dem Sonntag und Feiertagsschutz ausreichend Rechnung getragen.

Der Begründung zur Gesetzesänderung können wir folgen und stimmen dieser deshalb vollumfänglich zu. Wir danken deshalb den Fraktionen von CDU, SPD und FDP, unter anderem aufgrund unserer Initiative gehandelt und diesen Gesetzentwurf auf den Weg gebracht zu haben. An dieser Gesetzesinitiative kann man erkennen, wie wichtig es ist, das Ohr am Bürger zu haben und die Realität im Auge zu behalten. Vielen Dank dafür. Das sollte zumindest in Hessen auch künftig so bleiben.

Sebastian Stern:

Auch von mir erst einmal vielen Dank dafür, dass ich hier Stellung beziehen darf. Mein Name ist Sebastian Stern. Ich bin Ortsvorsteher von Zeppelinheim. Zeppelinheim liegt nicht im tiefen ländlichen Raum, denn wer sich ein bisschen mit der geografischen Lage auskennt, der weiß: Wir liegen nur 2 Kilometer vom Frankfurter Kreuz entfernt und ziemlich nah am Frankfurter Flughafen. Zeppelinheim hat aber die Besonderheit, dass es eine Insellage hat. Das heißt, zu den nächsten Örtlichkeiten, wo es Einkaufsmöglichkeiten gibt, sind es 6 Kilometer. Die legt man in der Regel nicht zu Fuß zurück, um seinen Einkauf zu erledigen.

Zeppelinheim selbst hat rund 1.600 Einwohner und rund 1.000 Arbeitnehmer. Aktuell haben wir keinen Nahversorger, nicht einmal mehr einen Kiosk. Der letzte hat vor ca. zehn Jahren geschlossen. Wir versuchen vonseiten der Kommunalpolitik und der Verwaltung der Stadt Neu-Isenburg seit über zehn Jahren, hier wieder eine Ansiedlung möglich zu machen.

Wir waren seit einiger Zeit in guten Gesprächen, sowohl mit der Firma tegut als auch mit der Firma REWE, eine Ansiedlung voranzutreiben. Mit einem der beiden Anbieter waren wir schon in fortgeschrittenen Gesprächen. Da ging es konkret auch schon um das mögliche Grundstück. Mit dem Urteil des VGH vom Dezember letzten Jahres sind diese Gespräche erst einmal auf Eis gelegt worden. Deshalb ist – das ist von Ihnen hier eingebracht worden – eine Novellierung dieses Gesetzes unser Anliegen. Das wäre für uns eine Möglichkeit, diese Gespräche zielgerichtet fortzuführen, damit wir auch bei uns einen solchen Markt ansiedeln können.

Ein kleiner Rückblick und eine Darstellung der Perspektive, die wir vonseiten der Kommunalpolitik haben. Wenn ich mich mit den älteren Einwohnern meines Stadtteils unterhalte, dann erzählen die mir oft – das hat nichts mit der Romantik der Vergangenheit zu tun – von der Infrastruktur, die es früher einmal in unserem kleinen Stadtteil gab: ein kleiner Einkaufsladen, ein Friseur, ein Bäcker, eine Bankfiliale, eine Post etc. – Davon ist nichts mehr da. Das ist alles weg. Für alles Mögliche, was man für den täglichen Bedarf oder an Dienstleistungen braucht, muss man in die nächsten Ortschaften fahren. Daher ist auch bei uns immer wieder die Diskussion: Was können wir in der Kommunalpolitik mit Blick auf die kommunale Daseinsvorsorge für die Menschen in diesen Ortslagen tun? Wie gesagt, das ist zwar nicht der tiefste ländliche Raum, aber eine Besonderheit von Zeppelinheim mitten im Rhein-Main-Gebiet sind die Entfernungen, die von den Menschen zurückgelegt werden müssen.

Zum Schluss will ich noch zwei kurze Punkte ansprechen. Die Gespräche, die wir mit den Betreibern geführt haben, drehten sich nicht – vorhin wurde das schon einmal kurz angesprochen – um eine weitere Gewinnmaximierung im Handel. Bei uns ist eher die Diskussion, ob diese Läden überhaupt den Break-Even-Point erreichen, da wir mit 1.600 Einwohnern und rund 1.000 Arbeitnehmern bei uns im Stadtteil kundenmäßig eher am unteren Ende angesiedelt sind. Das heißt, das ist eine etwas andere Perspektive, die wir da einnehmen.

Zu guter Letzt, weil es heute und hier um den Sonn- und Feiertag geht, einfach nur der Hinweis: Bei uns in Zeppelinheim arbeiten überdurchschnittlich viele Arbeitnehmer am Frankfurter Flughafen. Der ist nicht weit entfernt. Man kann theoretisch mit dem Fahrrad dorthin fahren. Die meisten

Leute arbeiten dort im Schichtdienst und wären sicherlich dankbar, wenn sie auch am Sonntag – der ist für viele unserer Arbeitnehmer in Zeppelinheim ein ganz normaler Arbeitstag – bei uns im Stadtteil eine Einkaufsmöglichkeit hätten.

So weit die Perspektive der betroffenen Bürger, die sich nach einem solchen Angebot sehnen, und der Kommunalpolitik, die sich hier seit langer Zeit mit einem Problem konfrontiert sieht, bei dem sich jetzt langsam ein Licht am Ende des Tunnels zeigt. Wir hoffen, dass sich das mit der Novellierung des Gesetzes und dem Entwurf, den Sie eingebracht haben, auch für uns entsprechend auszahlt.

Vorsitzende Abgeordnete **Sabine Bächle-Scholz:**

Vielen Dank, Herr Stenda. – Ich sehe Nachfragebedarf bei zwei Kollegen. Zunächst der Kollege Meier und dann der Kollege Martin.

Abgeordneter **Sascha Meier:**

Das ist dann, glaube ich, meine letzte Frage für heute. – Sie haben eben die Situation in Hohenroda selbst angesprochen. Ich würde gerne wissen, ob die Versorgung durch eine Gesetzesänderung gefährdet würde, wenn die Quadratmeterzahl der Märkte auf 120 Quadratmeter beschränkt werden würde. Sie haben ja gerade gesagt, dass Sie glücklicherweise ausgewählt worden sind und die Verträge unterzeichnet sind. Damit hat sich die Frage eigentlich schon ein bisschen erledigt. Nichtsdestotrotz wäre aber meine ganz praktische Nachfrage: Würde der Betreiber den Markt sonntags abgrenzen, damit die 120 Quadratmeter an der Stelle eingehalten werden? Oder würde er dann sonntags den Markt schließen? Wie weit sind die Gespräche an der Stelle? Oder kann es kurzfristig doch noch zu einer Gefährdung der Situation kommen?

Abgeordneter **Felix Martin:**

Auch ich habe zwei Fragen an den Bürgermeister von Hohenroda, an Herrn Stenda. Mich würde interessieren, wie denn die politische Debatte in Hohenroda im Gemeindeparlament gelaufen ist. Ich habe einmal gegoogelt: 45 % der Sitze im Gemeindeparlament für die SPD. – Sie haben aber einstimmig eine Resolution angenommen, in der gefordert wird, dass die Quadratmetergrenze komplett abgeschafft wird. Mich würde interessieren, wie es dazu gekommen ist.

Ich weiß nicht, ob Sie mir die zweite Frage beantworten können, aber ich probiere es einmal. Wir haben ja auch die Firma Enso eingeladen. Sie ist leider nicht vertreten und hat uns auch nichts geschickt. Die Firma Enso ist – im Gegensatz zu REWE und tegut – örtlich woanders stark angesiedelt: in Thüringen und nördlicher davon. Nach meiner Rechtsauffassung hat in Thüringen ganz einfach noch niemand geklagt; deswegen ist die Sonntagsöffnung dort noch erlaubt. Im Gesetz gibt es keinerlei Regelung, die das zulassen würde. Haben Sie irgendetwas von der Firma Enso gehört, dass die da dran ist oder versucht, das zu regeln? In der Tat gibt es ein paar Länder, die schon ein bisschen weiter als Hessen sind; aber viele sind noch nicht so weit wie wir. Vielleicht

haben Sie bei Ihren Kontakten mit Enso ja irgendetwas gehört. Wenn nicht, ist das natürlich auch in Ordnung.

Abgeordneter Andreas Lichert:

Danke an die drei Herren, denn sie vertreten ja den ländlichen Raum, um den es hier eigentlich zuvorderst gehen sollte und müsste, denn dort ist die Versorgungslage im Grunde genommen am kritischsten.

Meine Frage schließt ein bisschen an die von Herrn Meier an und richtet sich insofern speziell an Herrn Stenda. Sie haben sich mit Verve dafür eingesetzt, dass die Flächenbegrenzung fallen sollte. Ihre zwei Kollegen haben aber mit der Flächenbegrenzung kein Problem. Deswegen würde ich Sie bitten, noch einmal nachzuschärfen: Welches sind die wirklich kritischen Punkte? Was würde ohne eine Flächenbegrenzung gehen, was mit einer Flächenbegrenzung nicht geht?

Abgeordneter Matthias Körner:

Es ist ein Sachverhalt angesprochen worden, der tatsächlich auch in Zuschriften, die unter anderem ich bekommen habe, deutlich geworden ist, dass es hier nämlich schon eine gewisse Berechtigung gibt, Hoffnung darauf zu haben, dass es künftig an Stellen, an denen wir jahrelang gar keinen Einzelhandel mehr gesehen haben – vielen Dank auch noch einmal für die Darstellung dazu –, möglicherweise doch wieder welchen geben wird. In den Diskussionen, die bei Ihnen vor Ort stattgefunden haben, ist denn da ein bisschen die Frage mit erörtert worden – das ist gewissermaßen die Frage nach dem Beratungsverlauf –, dass die gesetzliche Regelung, die wir jetzt hier treffen, bedeutet, dass es dann örtlich Einzelhandel geben kann, dass das aber gewissermaßen ganz anderen Gesetzmäßigkeiten folgt? Es ist ja kein Gesetz, das sicherstellt, dass wir die Versorgung im ländlichen Raum bekommen, sondern es ist ein Gesetz, das nur die Möglichkeiten hierfür verbessert. Da würde mich interessieren, wie Ihr Kalkül vor Ort war.

Andre Stenda:

Vielen Dank für die umfangreichen Fragen. – Die erste Frage ging in die Richtung: Ist der Markt grundsätzlich gefährdet? – Ich denke, in Hohenroda nicht mehr; wir bauen ihn im Ortsteil Mansbach. Dieser Markt soll in das DGH implementiert werden, woran auch wir als Kommune maßgeblich beteiligt sind, weil wir die Fläche zur Verfügung stellen werden und auch Umbau- und Anbaumaßnahmen durchführen müssen. Bei uns wird der Markt nicht gefährdet sein; dafür sind die Verhandlungen schon viel zu weit fortgeschritten. Aber wir sind im Prinzip schon seit Ende letzten Jahres mit dieser Konzeptionierung bedacht. Ich weiß, dass es in Hessen eine zweite Filiale gibt, die aufmachen wird, und zwar in Eschenstruth in Helsa im Landkreis Kassel. Die Planungen für diese Filiale sind schon sehr weit fortgeschritten; sie soll wohl Ende des Jahres eröffnen. Unsere Filiale soll Anfang nächsten Jahres eröffnet werden.

Was eine solche gesetzliche Regelung für künftige potenzielle Kommunen in unseren Größenordnungen bewirken soll, wage ich nicht zu beurteilen. Ob Tante Enso dann sagt: „Okay, wir

haben drei Komponenten; die 24/7-Komponente fällt weg, dadurch fällt natürlich auch ein gewisses Maß an Wirtschaftlichkeit weg, das in einer solchen Gemeinde ohnehin schwer zu erzielen ist“, das vermag ich nicht zu beurteilen. Aber, andersherum gesagt: Wenn wir die Grundlage des Minimarkt-Gesetzes jetzt noch ändern würden, was ja noch möglich ist – das Gesetz ist ja noch nicht finalisiert –, dann würde man denen einen Dienst erweisen und könnte hier eine entsprechend wirtschaftlichere Version erzielen.

Dann habe ich mir aufgeschrieben: Die Abgrenzung des Marktes an Sonntagen, wenn wir dort – – Helfen Sie mir bitte: Wie war die genaue Formulierung?

(Abgeordneter Sascha Meier: Einfach die Abgrenzung, ob es ein gangbarer Weg wäre, die Verkaufsfläche sonntags auf 120 Quadratmeter abzugrenzen!)

– Das ist dem Grunde nach eine gute Idee. Ich stelle mir das praktisch nur recht kurios vor. Es ist 23:59 Uhr: Ich ziehe den Vorhang zu; einen Tag, das heißt 24 Stunden später, ziehe ich den Vorhang wieder auf. – Ich glaube, das ist nicht im Sinne des Erfinders. Wir wollen ja auch für die Anbieter praktikable Lösungen haben. Wir sind sehr, sehr froh, dass wir einen Anbieter gefunden haben, der sich für uns, für unsere Größenordnung interessiert. Wir wollen ihm da keine Bürden auferlegen, sondern wir wollen ihm, ganz im Gegenteil, den roten Teppich auslegen. – Ich glaube, das wäre ein Punkt, der ad absurdum führen würde.

Die politische Debatte zu unserer Resolution ist sehr sachorientiert und sehr gut gelaufen. Wir alle sind sehr, sehr froh, dass sich ein derartiger Markt bei uns ansiedeln will. Im Übrigen sei auch einmal erwähnt: Tante Enso kommt nur in die Städte und Gemeinden, wenn sich 300 Teilhaber mit einem Beitrag von 100 Euro in die Gesellschaft eintragen. Ich erwähnte eben: Wir haben einen Ortsteil mit knapp über 1.000 Einwohnern. Hier haben sich 340 Personen gefunden und je 100 Euro bezahlt mit dem klaren Signal: Wir wollen diesen Markt haben. – Ich glaube, da brauche ich keinem zu erzählen, dass die politische Debatte in dem Sinne auch sehr, sehr einfach gelaufen ist.

Ich glaube schon, dass sich Tante Enso auch mit der Thematik der 24/7-Öffnungszeiten des Minimarkt-Gesetzes auseinandersetzt. Inwiefern die das in anderen Bundesländern machen und wie intensiv die das machen, entzieht sich aber leider meiner Kenntnis. Ich weiß, in Thüringen, nicht weit von uns entfernt, ungefähr eine halbe Stunde, ist ein entsprechender Markt zugegen. Die haben diese Problematik nicht. Gerade für uns, sozusagen im Grenzgebiet, erschwert es natürlich ungemein, wenn dort entsprechende Wettbewerbsvorteile bestehen. Wir könnten sie ja durch die Gesetzgebung, wie von mir beschrieben, abschmelzen.

Ich kann die Kollegen verstehen. An ihrer Stelle hätte auch ich gesagt: „Uns reicht die Gesetzgebung“, wenn ich den Markt schon vor Ort hätte, wie beispielsweise den teo in der – fast – Nachbarkommune Rasdorf. Aber wenn man vor dieser Problematik steht – ich denke, ich bin nicht der einzige Bürgermeister, der gemeinsam mit der Bevölkerung und mit dem Ortsbeirat eine zehnjährige Suche auf sich genommen hat, um einen solchen Markt zu implementieren –, dann schafft uns das nur Hürden. Ich glaube, Sie würden auch den Kollegen mit ähnlich großen Ortsteilen einen Riesengedanken tun, wenn Sie über die Flächenbegrenzung gerade im ländlichen Raum, in

den ganz kleinen Ortsteilen, noch einmal nachdenken würden. Wir brauchen hier eher einen Rucksack als einen Bremsklotz.

Die letzte Frage betraf die Vor-Ort-Diskussion zur Gesetzesgrundlage. Natürlich hatten wir eine Debatte, die zehn Jahre lang geführt wurde – nicht nur auf der Bürgermeisterebene, sondern auch mit dem Ortbeirat, mit einem engagierten Ortsvorsteher und mit der Bevölkerung, die sich nach einem Nahversorgungsmarkt gesehnt hat. Der Bedarf an Nahversorgung ist da, ein Bedarf an kurzen Wege ist da, der Bedarf, den ländlichen Raum attraktiv zu machen, ist da.

Natürlich wäre es ein Schlag ins Gesicht für jeden unserer Bürgerinnen und Bürger, wenn dieser Gesetzentwurf uns, den ländlichen Raum im tiefsten Sinne, nicht berücksichtigen würde, zumal ja von Ihnen, von der Politik, immer wieder auf die Wahlplakate geschrieben wird: „Wir wollen den ländlichen Raum stärken.“ Jetzt haben Sie die Chance dazu, und jetzt, denke ich, müssten Sie den Worten auch Taten folgen lassen und diese Chance beim Schopf ergreifen. Ich wäre sehr, sehr dankbar dafür. Ich glaube, alle unsere Einwohnerinnen und Einwohner wären es auch.

Vorsitzende Abgeordnete **Sabine Bächle-Scholz:**

Vielen Dank, Herr Stenda. Ich habe die Frage, ob die anderen kommunalen Kollegen noch etwas ergänzen wollen. – Nein, ich sehe Kopfschütteln. Ich habe auch keine weiteren Fragen vorliegen.

Wir sind am Ende unserer Anhörung angekommen. Ich bedanke mich bei allen Anzuhörenden für ihr Kommen und bei denjenigen, die sehr lange warten mussten, für ihre Geduld. Einige von Ihnen haben ja einen längeren Heimweg noch vor sich. Insofern: Gehen Sie noch einmal ins Foyer, stärken Sie sich für die Heimfahrt. Ihnen allen wirklich vielen Dank, auch für die zuvor eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen.

Ich schließe für den Ausschuss für Arbeit und Soziales – verbunden mit dem Hinweis, dass wir am kommenden Montag, am 1. Juli um 10 Uhr, die Auswertungssitzung zu der heutigen Anhörung haben – die heutige Sitzung und gebe dem Kollegen Frömmrich für den anderen Ausschuss das Wort.

Stellvertretender Vorsitzender Abgeordneter **Jürgen Frömmrich:**

Vielen Dank, Frau Vorsitzende. – Ich schließe mich gerne an und bedanke mich bei den Anzuhörenden. Ich bedanke mich ausdrücklich dafür, dass Sie Ihre Expertise zur Verfügung gestellt haben. Es ist uns in solchen Gesetzgebungsverfahren wichtig, von Ihrer Seite Anregungen und Anmerkungen zu bekommen. Ob diese dann auch alle berücksichtigt werden, ist etwas anderes. Aber ich glaube, das eine oder andere Argument wird die Kolleginnen und Kollegen zum Nachdenken bringen. Wir werden am Montag gemeinsam die Auswertung dieser Anhörung vornehmen.

Von daher stelle ich für den Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum fest, dass wir den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU, der SPD und der FDP für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Landesöffnungsgesetzes, Drucks. 21/523, angehört

haben. Vielen Dank dafür, dass Sie gekommen sind. Für unseren Ausschuss stelle ich fest, dass die Ausschusssitzung beendet ist. Die Kolleginnen und Kollegen des anderen Ausschusses habe noch etwas vor.

Vorsitzende Abgeordnete **Sabine Bächle-Scholz:**

Bei uns schließt sich noch eine Sitzung an. Aber ich würde sagen: Wir alle haben jetzt zehn Minuten Pause verdient.

(Schluss der Anhörung: 17:56 Uhr)

Wiesbaden, 8. Juli 2024